Ueber die

# Gleichberechtigung

der

# Nationalitäten

in Oesterreich.

Von

**N. N.**

[Jos. v. Eötvös]

He disliked revolutions and for the same reason, for which he disliked revolutions, he disliked counter-revolutions.

*Macaulay.*

Pest 1850.

C. A. Hartleben's Verlag.

Gedruckt bei Leop. Sommer (vormals Strauß), k. k. Hofbuchdrucker.

# Einleitung.

Es gehört unter die eigenthümlichsten Erscheinungen unserer Zeit, daß die Idee der Nationalität, welche im vorigen Jahrhundert fast vergessen zu sein schien, nun wieder in den Vordergrund getreten ist, und einen größern Einfluß auf alle Staaten ausübt, als dies in Europa vielleicht je der Fall war.

Bei ruhiger Betrachtung muß sich jeder überzeugen, daß der Begriff der Nationalität nie so schwache Grundlagen in den Verhältnissen der Völker gehabt hat als eben jetzt.

Alle jene Ursachen, wodurch nationelle Individualitäten aufrecht erhalten werden können, haben theils ganz zu wirken aufgehört, theils sehen wir sie im natürlichen Entwicklungsgange der Welt täglich schwächer werden.

Die mächtigste von allen, die Verschiedenheit der Racen, wodurch der nationalen Absonderung eine physische Grundlage gegeben wird, hat in Europa — das kleine Volk der Juden ausgenommen — alle Bedeutung verloren. Durch die Völkerwanderungen, und mehr noch, durch das Christenthum, welches mit dem Begriffe einer allgemeinen, nicht an eine Nationalität gebundenen Kirche zugleich den Grundsatz einer gesetzlichen Ehe zwischen allen christlichen Völkern aufstellen mußte, ward der Racenunterschied in Europa fast gänzlich ausgetilgt. Das Recht des Connubiums, welches den einzelnen Staaten im Alterthume, theils als Mittel gedient, um sich auch von den nächsten Nachbarn abzuschließen, theils von ihnen da-

zu benützt ward, andere Völker in den Kreis ihres Daseins hineinzuziehen, für welches man so viel gekämpft und unterhandelt, ist aus der Politik verschwunden und ganz Europa — besonders jener Theil desselben, wo die Idee der Nationalität jetzt mit dem größten Eifer verfochten wird, ist von Mischracen bewohnt.

Ein fast noch stärkeres Mittel, wodurch die Sonderstellung der einzelnen Nationalitäten im Alterthume erhalten wurde, lag in der Religion. Die Aufgabe des Gesetzgebers im Alterthume war nicht blos jene, die Formen des öffentlichen Staatslebens und die Rechte und Pflichten des einzelnen Bürgers gegen die Gesammtheit, und dieser gegen den Einzelnen festzustellen. Das ganze Dasein des Bürgers sollte auf einmal erfaßt werden. Die Moral und vor Allem die Religion gehörten zum Gebiete des Staatslebens. Die Pflichten und Rechte des Familienvaters, so wie die Erfüllung der religiösen Gebräuche, waren eine Folge des Bürgerthums. Für jenen, der sich außer dem Kreise desselben befand, für den Sklaven, hatten weder die Gebote der Moral, noch jene der Religion Giltigkeit.

Ein großer Theil jener Kraft, mit der auch kleine Staaten des Alterthums ihre Selbstständigkeit durch Jahrhunderte zu vertheidigen wußten und jene Zähheit, mit der sie auch nach der Unterjochung an ihrem nationalen Bewußtsein festhielten, ist diesem Umstande zuzuschreiben. Die Idee des Vaterlandes schloß auch den Begriff der Götter, des ganzen Daseins in sich, und wenn wir bei den Völkern des Alterthums den höchsten Grad von Bürgertugend so allgemein finden, kann uns dieses weniger wundern, wenn wir bedenken, daß man die Pflichten gegen das Vaterland nicht verletzen konnte, ohne zugleich seinen Göttern untreu zu werden, und alle Begriffe der Sittlichkeit mit

Füßen zu treten, was wohl auch heut zu Tage nur Wenige thun würden, nachdem es in der menschlichen Natur liegt, daß jeder wenigstens in einem Kreise mit sich selber zufrieden sein will. —

Welchen Einfluß diese Verbindung des Staates mit der Moral und der Religion auf die Völker des Alterthums ausgeübt habe, liegt nicht im Bereiche dieser Arbeit. Gewiß ward einzelnen Völkern hiedurch für Augenblicke eine Kraft gegeben, welche die neuern nicht besitzen, doch entstand auch eine Gefahr daraus, von der wir frei sind, die nämlich, daß sich weder die Moral, noch die Begriffe über Religion verändern konnten, ohne zugleich den Staat aufzulösen, und daß, wenn der Staat erschüttert wurde, mit ihm zugleich auch die Moral und Religion — an denen eine neue Gestaltung ihre Stütze hätte finden können — sinken mußten. Eines liegt übrigens außer allem Zweifel, und das ist der große Einfluß, den dieses Verhältniß von Religion und Staat auf die Erhaltung gesonderter Nationalitäten im Alterthume ausüben mußte.

Seit der allgemeinen Verbreitung des Christenthums kann die Religion nicht als Mittel nationeller Sonderstellung dienen, in neuerer Zeit kann es selbst die Verschiedenheit der Konfessionen nicht mehr, nachdem bei denen, die an der Religion festhalten, ein richtigeres Verstehen ihrer Lehren, bei andern aber Indifferentismus immer mehr zur allgemeinen Duldsamkeit führen muß, und der Gläubige in der Religion die Pflicht allgemeiner Bruderliebe, der Ungläubige etwas so werthloses findet, das dem Staate durchaus nicht als Grundlage irgend einer Institution dienen kann.

Außer der Verschiedenheit der Race und Religion war es sicher die Seltenheit der Berührungen, die früher

am meisten zur Erhaltung nationeller Besonderheit beitrug. Auch diese hat aufgehört. — Früher stand jedes Volk isolirt; ein fast nie endender Kriegszustand, und Hunderte von Hindernissen und Schwierigkeiten, die sich jeder weiteren Reise entgegensetzten, hielten selbst Nachbarn fern von einander.

Die Wissenschaft war ein Eigenthum Weniger; der Handel beschränkte sich auf das Nothwendigste; der einzige Ort, auf dem sich Völker kennen lernten, war das Schlachtfeld, wie sollte sich da nicht Jedes in seiner Eigenthümlichkeit erhalten? — Selbst einem Stamme entsprungene Völker mußten, wenn sie in mehrere Staaten getheilt wurden, sich bei diesen Verhältnissen immer fremder werden. — Jedes bildete seine Ideen auf eigene Art weiter, bei jedem entstanden eigenthümliche Sitten und Gebräuche, jedes blickte mit Mitleid auf die Vorurtheile des Nachbars, die ihm eben darum am verächtlichsten erschienen, weil sie mit seinen eigenen im Widerspruche standen. Selbst die Sprache veränderte sich unmerklich, und wo früher eine geherrscht, entstanden zehn Dialekte, die sich gegenseitig immer unverständlicher wurden, und so der staatlichen Trennung, die sie erzeugt hatte, ein neues Mittel sich zu erhalten boten.

Heute ist alles dieses anders geworden.

Die mit der Leichtigkeit der Verbindungen sich immer mehrenden Berührungspunkte der verschiedenen Völker haben die Kluft, die sie einst von einander getrennt, kleiner gemacht. Täglich schwinden die nationalen Sitten und Gebräuche mehr und mehr, jeder Tag trägt ein Vorurtheil zu Grabe, und wie der Reisende auf der mit Sturmeseile hinbrausenden Eisenbahn der Entfernung vergißt, die ihn von der Heimath trennt, so sieht er auch in ferneren Ländern immer weniger, was ihn daran

erinnern könnte. Immer mehr gleichen sich die Gebräuche und Sitten der Menschen, immer heimathlicher scheint uns das fremde Land. —

Von allen jenen Ursachen, worauf die Sonderstellung der Nationalitäten beruht hat, gibt es blos eine noch, welche den vielfältigen Berührungen der Völker bis jetzt widerstanden hat, und auch nicht dazu bestimmt scheint, durch dieselben je ganz vernichtet zu werden: es ist dieses die Verschiedenheit der Sprache.

Jedoch die Sprache allein ist noch keine Nationalität, sie ist eines der Mittel die Nationalität zu erhalten, indem sie ein Volk vom anderen isolirt, und ihm auf diese Art in einem gewissen Grade eine selbstständige Entwicklung möglich macht; doch die Nationalität liegt nicht in der Sprache, sondern eben in dieser selbstständigen Entwicklung, und diese ist durch die Verschiedenheit der Sprache heut zu Tage weniger gesichert als je. Nie hat man den sprachlichen Verhältnissen mehr Wichtigkeit beigelegt. Bald will sich jeder einzelne Dialekt geltend machen, und eine eigene Literatur, eine besondere große Zukunft erschaffen, bald tritt uns das entgegengesetzte Streben entgegen, und alle nach der wissenschaftlichen Philologie zu einem Sprachstamme gehörenden Idiome sollen zu einem großen allgemeinen verbunden werden, und hundert seit einem Jahrtausend getrennte Völker vereinen. Deutsche und Slaven werden es nicht müde, die Lexika aller Nationen durchzusuchen, um sich darin Brüder zu finden, und würde die Richtung auf der man wandelt, noch lange verfolgt werden, die Zeit müßte kommen, wo man Luther's Bibelübersetzung für die Einwohner Persiens brauchbar finden, und die griechische Regierung auffordern würde, Athen als Bundessitz der großen Slava zu erklären, da ohnehin nachgewiesen

worden ist, daß Homer seine Iliade eigentlich slavisch geschrieben hat. Nach ruhiger Überlegung wird übrigens Jeder finden, daß die Sprache, als Mittel die nationale Sonderstellung eines Volkes zu erhalten, nur in so ferne von Wichtigkeit ist, als die Verschiedenheit derselben zugleich eine eigenthümliche Entwicklung der Begriffe und Ansichten bedingt; und dies ist heut zu Tage durchaus nicht der Fall. — Wie man sich in Hinsicht der Worte des höchsten sprachlichen Purismus befleißt, so strebt man in Hinsicht der Ideen und Ansichten nach Allgemeinheit. Kein Volk will in Hinsicht der Civilisation hinter den übrigen zurückgeblieben sein, und selbst die Verirrungen, welche man bei Völkern findet, die nach der allgemeinen Meinung anderen vorangegangen sind, verbreiten sich auf alle übrigen. Wir finden Sand'sche Romane in slavischen und deutschen Mundarten; Byron's Weltschmerz ist ein Gemeingut aller Völker geworden; jede Idee wird übersetzt und umschrieben. Kann die Verschiedenheit der Laute von Wichtigkeit sein, wenn alle Sprachen zur Verbreitung derselben Ideen und Ansichten dienen, wenn jede Wahrheit in einem Jahre, und jede Irrlehre in noch kürzerer Zeit die Rundreise um die Welt macht, und die verschiedenen Sprachen nicht nur nicht als Trägerinnen verschiedener Civilisationen betrachtet werden können, sondern außer dem Wortlaute immer mehr alle ihre Eigenthümlichkeiten verlieren, und eben weil sie dazu gebraucht werden fremde Ideen auszudrücken, bald aufhören werden auch nur eine eigene Syntax zu haben?

Die sprachliche Verschiedenheit ist ein mächtiges Element nationaler Besonderheit, welches auch dem Einflusse der ungünstigsten Verhältnisse oft lange widersteht; unüberwindlich ist auch dieses nicht und wir können viele theils große, theils auf einer verhältnißmäßig höheren Stufe der Kultur stehende Völ-

ker nennen, deren Nationalität auch in dieser Hinsicht verloren gegangen ist. Wo ist die Sprache des großen pelasgischen Volkes hingerathen, wo die Idiome aller jener Völker, welche Rom seiner Herrschaft in Italien unterwarf? Kaum ein Jahrhundert ist es, seit mehrere slavische Mundarten in Preußen aus der Reihe lebender Sprachen verschwunden sind, und wie verbreitet sich das nordfranzösische Idiom vor uns immer weiter und weiter aus, mit unwiderstehlicher Macht alle übrigen verdrängend, die das Gebiet des heutigen Frankreichs einst mit ihm getheilt hatten?

Und wie oft geschah dieses nicht in Fällen, wovon die Wissenschaft keine Rechenschaft zu geben weiß? — Wie man in altem Gemäuer oft einzelne Steine findet, die nach der Art ihrer Behauung einst zu andern Bauten gedient zu haben scheinen, so finden sich unter den Worten, die uns die gebräuchlichsten sind, so manche, die einer längst erloschenen Sprache angehören. Die Ähnlichkeit, die Gelehrte zwischen einzelnen Worten der verschiedensten Sprachen gefunden, beweisen manchmal die Verwandtschaft der Völker; doch vielleicht sind es ebenso oft blos die Reste einer Erbschaft, welche mehrere Völker von einer längst erstorbenen Sprache gemeinschaftlich gemacht haben. Jede Sprache, die einem auch nur halb civilisirten Volke zum Gebrauche dient, ist der Natur der Sache nach ein Agglomerat vieler Mundarten, deren sich die kleinen Stämme, ehe sie durch Verhältnisse zu einem Volke vereint wurden, bedient haben. Die Civilisation hat die Zahl der Völker vermindert, dasselbe geschah — nur etwas langsam — mit den Sprachen.

Wie sich die physische Welt nach denselben Gesetzen fortentwickelt, manchmal gewaltsam, indem die vulkanische Kraft Berge sich heben macht, manchmal allmählig und unbemerkt,

wie sich Meere zurückziehen, Koralleninseln entstehen, und veränderte Kulturverhältnisse selbst das Klima ganzer Gegenden rauher oder milder machen, so geht die Menschheit in unaufhaltsamer Entwicklung ihrer Bestimmung entgegen, ohne daß die Gesetze, nach welchen sie sich bewegt, verändert würden. Jede Zeit hat für jene, die in ihr gelebt, als Ausnahme gegolten; sie schien ihnen größer als alle übrigen, weil sie ihnen nahe war, oder sie nannten sie flach und niedrig, weil das menschliche Auge nicht an ihre Grenzen reichte, und sie darum nicht ahnen konnten, daß das, was ihnen als Fläche erschien, einer jener Hochebenen Asiens glich, die gar manche Berge überragt. Doch ist die Zeit einmal vorüber, so reiht sie sich als nothwendiges Zwischenglied der Kette der Ereignisse an, und die Geschichte findet nirgends eine Unterbrechung. Es ist ein unaufhaltsamer Gang nach vorwärts, wo die Augenblicke kurzer Ruhe nur dazu bestimmt sind, um neue Kraft zu schnellerem Fortschreiten zu sammeln, wo keine Civilisation zusammenbricht, ohne zum Baue einer neuen, höheren als Stoff zu dienen, wo Tausende von Bächen, Flüssen und Strömen ihren Namen verlieren, doch nur nachdem sie ihre Gewässer einem größeren zugeführt, um dann unter seinem Namen mächtiger und breiter dahin zu rauschen. Die allgemeinen Gesetze, nach denen die Menschheit bis jetzt fortgeschritten ist, werden sich nicht verändern, Erfahrungen, welche die Geschichte von Jahrtausenden bewahrheitet, werden auch durch unsere Zeit nicht widerlegt werden, und so läßt es sich mit der größten Gewißheit voraussagen, daß so manche jener Nationalitäten, welche im gegenwärtigen Augenblicke die höchste Lebenskraft zeigen, einst — und vielleicht nicht in so ferner Zukunft — mit andern vereint, ihre Ansprüche auf Besonderheit aufgeben werden. Doch wie

dem auch sei, wenn auch das Drängen, sich als Nation geltend zu machen, welches in unserer Zeit stärker ist, als es je vordem gewesen, nichts wäre als das letzte Auflodern eines erlöschenden Lichtes, das krampfhafte Ergreifen und Festhalten jedes auch noch so schwachen Gegenstandes, mit dem der Ertrinkende, eben weil er den Boden unter sich schwinden fühlt, sich zu retten sucht: so kann doch Niemand den Einfluß, den die Begriffe der Nationalität auf unsere Zeit ausüben, leugnen, und es drängen sich uns unwillkürlich die Fragen auf: wie es doch kommen konnte, daß dieser Begriff eben jetzt mit solcher Lebhaftigkeit erfaßt ward, und welchen Einfluß derselbe auf die Entwicklung unserer gegenwärtigen Zustände ausüben werde?

Was die erste dieser Fragen betrifft, so ist ihre Beantwortung nicht schwierig. Vergleicht man die Verhältnisse der Gegenwart mit jenen des 18. Jahrhunderts, so wird man in dem Umschwunge, der in der öffentlichen Meinung in Hinsicht der Nationalität vorgegangen ist, blos die nothwendige Folge der Ereignisse erkennen.

Im 18. Jahrhundert wirkte Alles zusammen, um den Begriff der Nationalität zu schwächen. Wie alle sogenannten großen Philosophen jener Zeit, deren Verdienst es war, der Wahrheit und dem Rechte Platz gemacht zu haben, ohne daß sie es vermocht hätten, dieselbe aufzustellen, jede nationale Vorliebe für einen Überrest mittelalterlicher Barbarei erklärten, so waren auch alle Regierungen bemüht, diese Ansicht zu verbreiten. Da die meisten Staaten des 18. Jahrhunderts aus Bruchtheilen mehrerer Nationalitäten bestanden, die, ehe sie dem Ganzen einverleibt wurden, gewisse Rechte besessen hatten, so mußte es im Interesse der Monarchie liegen, alles was an den alten

Zustand erinnern konnte, nach Möglichkeit zu vertilgen. An allen Höfen, von denen ein Theil der Bildung und Verbildung jener Zeit ausging, war man bemüht sich gewisse allgemeine Formen anzueignen, welche man Ludwig XIV. abgelernt; und höchstens behielt das staatliche Hofkleid im Schnitte und in einzelnen Verzierungen etwas, was an die Volkstracht erinnerte. Man war Kammerherr, geheimer Rath, Ritter ein oder des andern Ordens; der höchste Stolz eines Jeden bestand aber immer darin, dem Volke so unähnlich zu sein als nur möglich. Wo keine Freiheit ist, gibt es auch kein Vaterland. Niemand kann seinen Stolz darein setzen einer Nation anzugehören, wenn er dadurch weder eines Rechtes, noch eines Vorzuges theilhaftig wird. Das Jahrhundert, wo der Absolutismus zu seiner vollen Geltung kam, mußte den Ideen der Nationalität gefährlich werden. Hiezu kam noch, daß jene Klassen, welche nie alles Einflusses beraubt waren, und überall als dem Throne am nächsten stehend ihren Landsleuten als Muster dienten, die Geistlichkeit und der Adel nämlich auf Institutionen begründet waren, die außer dem Kreise der besondern Nationalität lagen. Der Klerus fand seinen allgemeinen Vereinigungspunkt im römischen Papste. Für den Adel bestand in der Idee des Ritterthumes, auch nachdem dasselbe seine schönere Bedeutung verloren hatte, eine gewisse Gemeinschaft fort, und durch die Begriffe von Ebenbürtigkeit, Standesehre u. s. w. entstand ein Band zwischen dem Adel aller Länder, welches fester war als jenes, das den einzelnen Edelmann an sein eigenes Volk knüpfte.

Wie es den allgemeinen Verhältnissen des 18. Jahrhunderts zuzuschreiben ist, daß der Begriff der Nationalität durch einige Zeit allen Einfluß auf den Gang der Ereignisse verlor,

so ist es die Reaktion gegen diese Verhältnisse, der wir die nationalen Bewegungen unserer Zeit großentheils zu danken haben.

Man leugnete die Rechtsgrundlage des absoluten Königthumes. — Alles was dawider etwas beweisen konnte, wurde hervorgesucht; und wie konnte man da die nationellen Vorrechte vergessen, die auf der Basis des allgemein für giltig anerkannten historischen Rechtes beruhten? Seit das Volk seine Rechte heldenmüthig reklamirt hatte, ward man eben so stolz darauf dem Volke anzugehören, als man sich früher in den Kreis des Adels zu drängen suchte. Wie man einst den Ton des Hofes nachgeahmt, und um die Welt nicht anders als französisch gesprochen hatte, so waren nun die Sitten des Volkes ehrwürdig geworden. Jeder strebte, sie nachzuahmen, jeder hing auf einmal an den Gebräuchen der Väter. Vor kurzem war man auf seine 16 Ahnen, auf seinen eigenen Wappenschild, und die Farben, in die man seine Diener kleidete, stolz gewesen, nun ward man es auf das Wappen und die Farben des Vaterlandes, und die Geschichte seines Volkes. Die Zeit war vorüber, wo nur der sich einen Bürger des Staates nennen konnte, der dem Adel angehörte, man suchte nun seinen Adel darin, Bürger eines gewissen Staates zu sein. Mit einem Worte, die aristokratischen Gefühle, — welche nicht ganz so unnatürlich zu sein scheinen, als man annimmt, da wir sie überall in der Geschichte wiederfinden — flüchteten sich in das Gebiet des Patriotismus.

Viel schwieriger ist die Beantwortung der zweiten Frage. Nur wer die Verhältnisse aller einzelnen Völker kennt, kann über die wahrscheinlichen Folgen des Prinzipes der Nationalität im Allgemeinen mit Sicherheit urtheilen. Eine Aufgabe, zu der ich nicht den Muth in mir fühle, und die, wenn

auch gelöst, eben wegen ihrer Allgemeinheit keinen andern als einen wissenschaftlichen Nutzen bieten könnte.

Soll aus der Beantwortung der Frage: »welchen Einfluß das Prinzip der Nationalität auf die Zukunft ausüben wird,« irgend ein praktischer Gewinn entstehen, so muß dieselbe für jeden Staat besonders gelöst und das Allgemeine nur in so ferne in Berücksichtigung gezogen werden, als es zum Verständniß des Besondern nothwendig ist.

Dies ist es, was in der gegenwärtigen Schrift für die österreichische Monarchie versucht werden soll.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe wird wohl Niemand leugnen; ob ich ihr genügt, werden die Leser entscheiden, nur eine Bemerkung sei mir als Entschuldigung jenen gegenüber erlaubt, die sich durch eine trockene Analyse von Gegenständen, für die sie begeistert sind, vielleicht verletzt fühlen könnten. Ich habe keine Parteischrift verfassen wollen, und bei Gegenständen, die uns allen so nahe liegen, ist dies nur dann möglich, wenn man sich zu einer rein thatsächlichen Anschauung derselben zwingt.

# I. Kapitel.

## Die gemeinsame Grundlage und der gemeinsame Zweck aller nationalen Bestrebungen.

Keine der Richtungen, welche die europäische Menschheit in der Gegenwart verfolgt, ist schwerer zu verstehen als jene, zu welcher das allgemeine Streben so vieler Völker, sich als Nationen geltend zu machen, Anlaß gegeben hat. So allgemein das Gefühl der Nationalität ist, so ist es doch nur ein Gefühl, dessen Begriff man eben so wenig festgestellt hat, als den anderer Gefühle, welche Einzelne und oft ganze Völker erfassen, und zu den größten Anstrengungen bewegen, zu den edelsten Thaten hinreißen, ohne daß man sich Rechenschaft darüber geben könnte, warum man dem Drange seines Innern nicht widerstehen konnte.

Ich habe früher bemerkt, wie von allen jenen Ursachen, auf welchen das Gefühl der Nationalitäten beruht, in unserer Zeit kaum etwas anderes als die Verschiedenheit der Sprache übrig geblieben ist. Es scheint also, daß der Begriff der Nationalität, welcher früher an den Begriff des Staates oder eines gemeinsamen Glaubens gebunden war, jetzt mit dem einer gemeinsamen Sprache identisch sein müsse. Doch auch hierin täuscht man sich. Das Streben nach Nationalität, welches von einer Seite den gegenwärtigen Staat, wie er durch die Geschichte entstanden ist, ignorirt, und eine Sprachenverwandtschaft als Grundlage der staatlichen Verhältnisse annehmen will, beruft sich auf der andern Seite oft auch auf das historische Recht, und

während von vielen z. B. eine Vereinigung aller Völker, die sich einer zum slavischen Sprachstamme gehörigen Mundart bedienen, angestrebt wird, und während man in Deutschland die Grenzen des Reiches so weit ausdehnen möchte, als die deutsche Sprache reicht, hat man doch weder bei den Slaven, noch bei den Deutschen die Berücksichtigung des historischen Rechtes aus den Augen verloren; und eben so wenig, als Deutschland der alten Reichsrechte auf Schleswig oder Böhmen vergessen hat, würde Polen seinem historischen Rechte auf Selbstständigkeit entsagen, oder Italien Savoyen an Frankreich abtreten wollen.

So weit die Geschichte reicht, ist viel und oft um Begriffe gekämpft worden, die man nicht bestimmt und die eigentlich Niemand verstanden hat; in einem größeren Maße ist es jedoch sicher nie geschehen als jetzt, wo ganz Europa in Bewegung ist, scheinbar durch dieselbe Ursache aufgeregt, und wo die romanischen Völker unter dem Namen der Nationalität die politische Sonderstellung gewisser Zweige der romanischen Sprachenfamilie eben so leidenschaftlich vertheidigen würden, wenn man z. B. Spanien mit Frankreich vereinigen wollte, als unter den slavischen Völkern einige an einer Vereinigung aller slavischen Völker, andere — wie das polnische — für ihre Sonderstellung arbeiten, und der Deutsche sich bald auf die Erinnerungen des alten Reiches, bald auf die gegenwärtige Lage der Dinge — und hier wieder manchmal auf die Volkszahl, manchmal auf die höhere Gesittung der deutschen Minorität, ja selbst auf gewisse geographische Verhältnisse beruft, um das Prinzip zu finden, durch dessen Anwendung Deutschlaud groß und einig werden könne.

Überall tönt uns das große Wort Nationalität entgegen, doch jeder will es anders verstanden haben; jede Nationalität

fordert ihre Berechtigung, und Niemand ist mit sich im Klaren, worin diese Berechtigung eigentlich bestehen sollte.

Will man sich in dieser allgemeinen Verwirrung der Begriffe zurecht finden, und sucht man etwas was allen nationellen Bestrebungen allgemein ist, so wird man sich übrigens überzeugen, daß alle nationellen Bewegungen nebst so viel Widersprüchen, die wir bei denselben wahrnehmen, zwei Dinge gemein haben.

Alle beruhen auf derselben Grundlage, alle haben denselben Zweck.

Die Grundlage jedes Nationalgefühles ist die Überzeugung, daß es ein Vorzug ist, einem gewissen Volke anzugehören, weil dasselbe an geistigen oder moralischen Eigenschaften andere übertrifft, und diese höhere Begabung entweder in der Vergangenheit bewährt hat, oder dazu berufen ist, sie in der Zukunft geltend zu machen.

Der Zweck ist: dieser höheren Begabung eines Volkes ihre volle Geltung zu verschaffen, indem man vor allem auf die Entwicklung der in dem Volke schlummernden Kräfte bedacht ist, um demselben dann die ihm gebührende Herrschaft über andere zu sichern.

Die Grundlage aller nationellen Bestrebungen ist das Gefühl höherer Begabung, ihr Zweck ist Herrschaft.

Fast scheint es unnöthig zum Beweise dieser Sätze auch nur ein Wort zu verlieren. Wie die Chinesen ihr Vaterland auch noch jetzt das Reich der Mitte nennen, so hießen die Indier das ihre Midhiana, die Skandinavier Mitgrad, und so hat es jedes Volk seit jeher geliebt, sich als den Mittelpunkt der Welt zu betrachten, um den sich alles Übrige drehen soll. Jener grasse

Egoismus, den wir bei ganz rohen Völkern wahrnehmen, wird durch die Gesittung nicht vernichtet; das Gefühl der Selbstsucht rettet sich nur unter dem Schleier des Patriotismus, um sich da ohne Scheu geltend zu machen. Man untersuche, was dem Gefühle des Patriotismus — welches mit dem der Nationalität in anderer Form indentisch ist — zu Grunde liegt, und Niemand wird leugnen, daß es das Bewußtsein höherer Begabung, der Anspruch auf größere Berechtigung ist, wie denn dies bis in die neueste Zeit auch Niemand geleugnet hat. Nicht nur bei den Griechen, die jeden Fremden einen Barbaren nannten, sondern in dem Sprachgebrauche beinahe jedes Volkes finden wir diese Ansicht bestätigt. Es gibt vielleicht keine Sprache, in der nicht irgend ein Sprichwort die hohe Meinung ausdrücken würde, die das Volk von sich selbst, und die Verachtung, die es gegen seine Nachbarn empfindet.

Man ist heut zu Tage nicht so aufrichtig. Diejenigen, die im Namen des Volkes das Wort führen, haben eingesehen, daß da, wo sich verschiedene Interessen kreuzen, und die rohe Kraft nicht ausreicht, eine gewisse Klugheit nothwendig ist; und man hat das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten aufgestellt. Das neue Wort hat übrigens nichts verändert, die Grundlage jedes Nationalgefühles und der Zweck, nach dem es strebt, sind sich gleichgeblieben. Jeder kann sich hievon leicht überzeugen.

Im Namen welcher Völker ist man mit der Forderung der Gleichberechtigung bis jetzt wohl aufgetreten? Ich sage im Namen welcher Völker, denn unter den Völkern selbst, in welchen das Gefühl der Nationalität rege ist, wird man keines finden, welches mit so gemäßigten Ansprüchen auftreten, und sich mit weniger als mit der Suprematie in ihrem Kreise begnügen

würde. Hat man die Gleichberechtigung je im Namen eines Volkes, das entweder eine Suprematie, oder auch nur die Gleichberechtigung wirklich besaß, begehrt? — Wohin man auch blickt, für dieses freudige Ereigniß so hoher Philanthropie findet sich nirgends ein Beispiel. Selbst das kosmopolitische Deutschland hat, wie Fr. List es in Hinsicht des Handelssystemes den Engländern vorgeworfen, in dieser Frage eigene Grundsätze für das Ausland, und eigene für den häuslichen Gebrauch aufgestellt, und war in Posen, Galizien und Böhmen recht gut auf die eigene Suprematie gedacht, wenn es auch das gleiche Streben anderer Völker als barbarisch bezeichnete. Dasselbe sehen wir bei Völkern slavischen Stammes, wo dieselben zur Herrschaft gelangt sind; dasselbe bei den meisten übrigen. Überall der Kampf um Gleichberechtigung, ehe diese erreicht ist; überall das Streben nach Herrschaft, wie man nicht mehr gegen Unterdrückung zu klagen hat. — Die Franzosen in Canada, und die Deutschen im Elsaß erheben dieselben Ansprüche; und die Franzosen scheinen den Elsäßern gegenüber ebenso wenig zum Nachgeben geneigt, als man dieses von den Deutschen im Großherzogthume Posen sagen kann, wo ihnen ähnliche Ansprüche entgegen treten. Kann man bei diesen Verhältnissen daran glauben, daß es mit den Ansprüchen auf Gleichberechtigung ehrlich gemeint sei, muß man nicht vielmehr überzeugt sein, daß sich der Begriff über nationelle Berechtigung durchaus nicht verändert habe, und daß unter neuem Namen auch jetzt nichts als eine Suprematie angestrebt werde? — Selbst dort, wo die Gleichberechtigung erst angestrebt wird, liefert uns die Erfahrung hierüber die klarsten Beweise. Überall ist man bemüht mit der Idee der Gleichberechtigung zugleich jene des nationellen Antagonismus zu verbreiten; und in so engen Kreisen man auch die Gleich-

berechtigung besitzt, — in Schulen, in der Gemeinde — überall wird sie als Mittel dazu gebraucht, die eigene Suprematie auf Kosten anderer auszubreiten. —

Ich bin weit entfernt, einen Tadel über diese Richtung aller nationellen Bestrebungen aussprechen zu wollen. Erscheinungen, welche so allgemein sind wie diese, müssen ihren Grund nothwendig in der Natur des Menschen haben. Das Mittel, den üblen Folgen, welche daraus entstehen könnten, zuvorzukommen, muß eben in ihrer Allgemeinheit gesucht werden. Will man übrigens über die wahrscheinlichen Folgen der nationellen Bestrebungen ins Klare kommen, so ist es nothwendig, sich sowohl über den wahren Grund, als über den Zweck derselben bewußt zu sein, nur wenn der aus künstlichen Redensarten gewobene Schleier, mit dem man das Prinzip der Nationalität aus manchen Gründen umhüllt hat, gelüftet ist, ist uns ein Blick in die Zukunft desselben gewährt.

Aus dem Gesagten ergeben sich zwei Folgerungen, welche sowohl für unsere Entwicklung im Allgemeinen, als für die Zukunft des Prinzipes der Nationalität von der größten Wichtigkeit sind.

Erstens, ist die über die Grundlage und den Zweck aller nationellen Bestrebungen ausgesprochene Ansicht richtig, so sind diese Bestrebungen im direkten Widerspruche mit den Begriffen der Gleichheit und Freiheit.

Zweitens, ihr Zweck kann nur durch eine Auflösung aller jetzt bestehenden Staaten erreicht werden.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit jedem dieser Sätze besonders zu.

# II. Kapitel.

## Alle nationellen Bestrebungen stehen im direkten Gegensatz mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit.

Niemand zweifelt daran, daß das Bestehen privilegirter Klassen mit den Prinzipien der Gleichheit und Freiheit unverträglich sei. Und was ist wohl die Grundlage des Bestehens jeder privilegirten Klasse? ohne Zweifel die Überzeugung von einer höheren Begabung und Berechtigung dieser Klassen. Und was ist ihr Zweck anderes als Herrschaft? wie man diesen Zweck, auch mit Erwähnung des allgemeinen Wohles, der größern Aufopferung für den Staat, und mit andern Gründen, für die sich so mancher Beweis in der Geschichte finden ließe, zu bemänteln trachtet. Die Ursache, warum man das Bestehen von privilegirten Klassen in einem auf den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit erbauten Staate für unzuläßig hielt, war ja eben die, weil man überzeugt war, daß jede privilegirte Klasse, auch wenn sich ihre Vorrechte nicht direkt auf die Regierung des Staates beziehen, als Zweck nothwendig nach Herrschaft streben muß. — Und was ist die Art, durch welche man zur Theilnahme an jenen Vorrechten gelangt, durch welche sich privilegirte Klassen auszeichnen? Es ist, einzelne Fälle ausgenommen, das Prinzip der Erblichkeit. Wenn man nun annimmt, daß die Grundlage jedes nationellen Strebens die Überzeugung höherer Berechtigung, und daß ihr Zweck die Herrschaft ist, wo ist nun aus dem Standpunkte des Prin-

zipes der Gleichheit und Freiheit betrachtet, zwischen dem Bestehen einzelner privilegirter Klassen, und der besondern Berechtigung gewisser Nationalitäten ein Unterschied zu finden? Beiden liegt dieselbe Idee zu Grunde, beide haben denselben Zweck, bei beiden finden wir dieselbe Art gewisser Berechtigungen theilhaftig zu werden, das Prinzip der Erblichkeit wieder. Das Prinzip der Nationalität muß ebenso wie das des Erbadels jenem der Gleichheit und Freiheit, oder diese müssen jenem weichen. Zu vereinen sind sie nicht.

Nein — wird man sagen — der Vergleich steht nicht. Was man einzelnen Klassen gegenüber als Grundsatz aufgestellt hat, kann gegenüber ganzen Völkern nicht behauptet werden. Wenn der Staat auch nicht dulden wollte, daß einige Hunderte oder Tausende seiner Bürger besondere Vorrechte genießen, so wird er darum nicht Millionen ihrer Rechte berauben wollen.

Ich bin nicht der Meinung, daß ein an sich wahres Prinzip, weniger wahr wäre, wenn man es auf größere Verhältnisse anwenden will; auch glaube ich, daß man sehr irrt, wenn man behauptet, daß in Frankreich durch den Sieg der Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nur einige Hunderte oder Tausende ihrer Vorrechte beraubt worden sind.

Der Adel allein bestand in Frankreich zur Zeit des Ausbruches der Revolution aus 40,000 Familien, und die Zahl derjenigen, die durch Aufhebung aller Vorrechte — besonders der gewerblichen, und der Privilegien, die einzelne Provinzen in Hinsicht der Besteuerung genossen u. s. w. einen für den Augenblick mit materiellen Nachtheilen verbundenen Verlust an ihren Rechten erlitten, sind Millionen. Ist man mit der Anwendung des Grundsatzes, daß es keine Vorrechte mehr geben soll, wohl stehen geblieben, als durch denselben die Interessen einer zu gro-

ßen Zahl bedroht wurden? oder war es unrecht, dieselben Prinzipien z. B. in Ungarn anzuwenden, weil sich die Zahl der privilegirten Klasse nach Hunderttausenden berechnen ließ? Oder will man wohl jetzt, nachdem das Größte schon geschehen ist, von der Strenge des Prinzipes abgehen und das Prinzip der Gleichheit in Zukunft blos dann anwenden, wenn es sehr vielen zuträglich ist? — Man vergesse nicht, daß man in diesem Falle die Sklaverei in allen jenen Staaten, wo die freie Bevölkerung in der Mehrheit ist, gutgeheißen hat, daß man die Freiheit und Gleichheit, deren sich die Mehrheit erfreut, aus einem Rechte, in das Resultat materieller Kraft verändert hat, die in ruhigen Zeiten wohl nach der numerischen Mehrheit berechnet wird, doch nur um beim ersten Kampfe einer kühnen Minorität anheim zu fallen. Die Menschheit ward ja immer durch Minoritäten beherrscht, am meisten dann, wenn man im Namen der Majoritäten geherrscht hat.

Doch es ist ja nicht die Verschiedenheit der Zahl allein, wegen der die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nicht mit derselben Strenge auf die Berechtigung ganzer Nationalitäten angewandt werden sollen, wie man dies Einzelnen gegenüber gethan — so spricht man weiter. Das Bestehen privilegirter Klassen führte zur Knechtung der Menschheit, es hat jedes edle Gefühl getödtet, Barbarei erzeugt, den menschlichen Geist in Fesseln gehalten. Die Nationalität ist dagegen der Keim der schönsten Handlungen, die Grundlage jenes edlen Strebens, womit ein Volk das andere zu übertreffen sucht, und wodurch der Fortschritt der Menschheit bedingt wird.

Es ist nicht meine Absicht eine Lobrede auf die Vorzüge des Adels zu halten. Daß ein Theil jener Klagen, die man gegen denselben erhoben, wahr ist, wird Niemand leugnen,

daß sie aber nicht ganz wahr sind, beweist der gegenwärtige Zustand der Welt. Wenn man die Lage Europas in jenem Augenblicke, wo die Macht der privilegirten Klassen begann, mit jener vergleicht, in der sie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Demokratie überlassen mußten, kann man kein unbedingtes Verdammungsurtheil über dieselben aussprechen. Doch sind denn alle die Klagen, welche man gegen die Tyrannei gewisser Klassen erhebt, nicht mit demselben Rechte auch gegen jene anzuführen, welche im Namen der Nationalität von einem Volke gegen ein anderes ausgeübt worden ist?

Man hat die Geschichte während der französischen Revolution das Martyrologium der Völker genannt — vielleicht ist der Ausdruck wahr; doch müßte man die meisten Blätter in diesem Buche überschlagen, wenn man darin blos dasjenige aufgezeichnet finden will, was Völker durch privilegirte Klassen erduldet haben. Von den Leiden des jüdischen Volkes im Aegypter Lande bis zum Indianer, den der herzlose Weiße auch auf dem engen Raume, der ihm vom Lande seiner Väter noch geblieben ist, nicht in Ruhe läßt, und mit Hunden weiter hetzt, um für die eigene Pflanzung mehr Raum zu finden, wo er den unglücklichen Afrikaner mit der Peitsche zur Arbeit treiben kann, vom grauesten Alterthum bis in die neueste Zeit, finden wir in der Geschichte nicht einen Augenblick, wo uns nicht die unmenschlichste von einem Volke gegen ein anderes verübte Tyrannei entgegentreten würde. Man lese die Geschichte des peloponnesischen Krieges, und man wird sehen, was Völker verwandten Stammes an einander verübt haben; man gehe nach Irland, und überzeuge sich, ob das Christenthum, ob ein hoher Grad von Bildung, ja selbst die Prinzipien der konstitutionellen Freiheit ein Volk vor der Unterdrückung des andern schützen können. Und wenn die Ursache, weß-

wegen man die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit solcher Strenge gegen alle privilegirte Klassen angewendet hat, darin zu suchen ist, weil ihre Vorrechte als Mittel der Unterdrückung gedient hätten, spricht dieser Grund nicht noch weit mächtiger gegen die Berücksichtigung jeder Nationalität? während all die guten Folgen, welche für die Schonung der Nationalitäten als Gründe aufgeführt werden können, im selben Maße auch für die Fortdauer des Adels sprechen. Auch mit dem Aufheben des Adels ist vieles Edle untergegangen. So manche Eigenschaften, so manche große Gefühle, und neben den vielen Schlacken so manches Gold, was mit der Institution zugleich zu Grabe getragen wurde. Hat diese Rücksicht die Institution darum retten können? Diese Gleichheit zwischen den Folgen des Prinzipes der Nationalität und des Erbadels ist nicht eine zufällige, sie liegt in der Natur der Dinge selbst. Jeder, dem die Geschichte bekannt ist, weiß, daß der Ursprung des Erbadels großentheils auf dem Prinzipe der besondern Nationalität beruht. Es ist höchst wahrscheinlich, daß das Kastensystem in Asien denselben Ursprung hat, und daß die höheren Kasten eigentlich nichts sind, als besondere Nationalitäten, die sich die übrigen unterworfen haben; und beinahe in allen europäischen Ländern läßt sich ein solcher Ursprung des Erbadels mit der größten Bestimmtheit nachweisen. Die Folgen können nicht verschieden sein, da es der Grund nicht ist, und wir am Ursprunge des Adels, der den Staat beherrscht, die Nationalität finden, die ihn sich erobert hat.

Doch man will das Prinzip der Freiheit und Gleichheit dem der Nationalität gegenüber nicht in seiner ganzen Strenge zur Anwendung bringen. — Die Erfahrung hat gelehrt, wie gefährlich es für die Freiheit werden kann, wenn sich jene, die

ihr widerstreben, auf nationelle Gefühle und Vorurtheile stützen können. Man wird die Wünsche und Ansichten der einzelnen Völker schonen, auch wenn dieselben mit dem Prinzipe, welches man aufgestellt, im Widerspruche zu stehen scheinen. Ebenso wie jedes Volk seine Ansprüche auf nationelle Berechtigung nicht weiter ausdehnen wird, als dies mit dem Prinzipe der Gleichheit und Freiheit verträglich ist.

Ich zweifle keinen Augenblick an der Absicht dieses zu thun, doch hat man wohl auch die Macht dazu? Hängt es von irgend einem Menschen ab, ein Prinzip, welches man absolut wahr aufgestellt hat, welches allgemein als solches angenommen wurde, in seiner Anwendung blos auf gewisse Grenzen zu beschränken? Die Erfahrung lehrt uns das Gegentheil.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit den zwei größten Ereignissen der neuen Zeit, der Kirchenreformation im sechzehnten, und der französischen Revolution im achtzehnten Jahrhunderte zu.

Nie hat eine mächtigere Individualität eine Bewegung geleitet, als die Martin Luther's war. Nie hat es einen Mann gegeben, der mit allen großen Eigenschaften seines Volkes ausgestattet, mehr dazu geeignet gewesen wäre, ihm als Führer zu dienen, da er statt aller Kunst, mit der andere sich ihren Einfluß zu erhalten streben, nur der eigenen Natur zu folgen brauchte, um sich das volle Vertrauen der Nation zu erwerben. Nie hat irgend jemand in einer Stellung wie die seine beharrlicher an der eigenen Überzeugung festgehalten, und seine Zwecke unwandelbarer verfolgt, ohne sich weder durch Schwierigkeiten zurückhalten, noch durch günstige Umstände hinreißen zu lassen, gleich unbeugsam vor der Macht der Fürsten und der Wuth des Volkes, gleich unerbittlich, wenn er für seine Lehre gegen den König von England, oder gegen die aufgestandene deutsche

Bauernschaft aufzutreten hatte. Und doch — hat es wohl in seiner Macht gestanden mit den Folgerungen seiner Grundsätze da stehen zu bleiben, wo er sich im Beginne des Reformationswerkes vornahm? Luther wollte die Kirche von einigen Mißbräuchen reinigen, und er erzeugte eine Spaltung der Christenheit; immer sprach er für den Frieden und rief Kämpfe hervor, vor denen er zurückgeschreckt wäre, wenn er sie als Folge seines Auftretens je vorausgesehen hätte. — Und warum? Weil die Prinzipien, die er aufgestellt, ihrer Natur nach nicht nur zur Abstellung gewisser Mißbräuche, sondern zur Kirchenspaltung führen mußten, und weil — wie er sich auch dagegen sträuben mochte — nicht nur andere, sondern er selbst auf der Bahn, die sie betreten, so lange fortzuschreiten genöthigt waren, bis man ihr natürliches Ziel erreicht hatte — oder bis man dasselbe erreichen wird. Denn das Werk Luther's ist mit seinem Leben nicht beschlossen worden; das Prinzip der freien Forschung hat die protestantische Kirche weit über die Grenzen, die ihr ihre Gründer gesteckt, hinausgeführt. Es gibt kein Stillstehen auf dem Gebiete der Gedanken. Die Menschheit muß entweder ihre geistige Richtung verändern, oder sie verfolgen bis zum äußersten Ziele; und wie der Same, den man ausgestreut, vertrocknen oder im ersten Keime zertreten werden kann, doch wenn er zur Pflanze wird, sich nach der ihm inwohnenden Natur entwickeln muß in einer gewissen Form, zu einer gewissen Größe, um nur gewisse Früchte zu tragen, so geht es auch mit Prinzipien. Der sie ausgesprochen, gleicht dem Sämanne, wenn er die Saat dem Boden überläßt. Er hält die Zukunft in der Hand; doch ist der Same einmal ausgestreut, vermag er es nicht zu verhindern, daß er sich nach der ihm von der Natur gegebenen Kraft entwickle.

Die französische Revolution liefert einen anderen Beweis für dieselbe Wahrheit. Alle Augenzeugen dieses großen Ereignisses sind darüber einig, daß es im Beginne Niemanden auch nur entfernt in den Sinn kam eine Revolution machen zu wollen. Man wollte die bestehenden Mißbräuche abschaffen, wollte eine gleichere Vertheilung der öffentlichen Rechte und Lasten, mehr Sicherheit durch ein besser geordnetes Gerichtswesen, mehr Freiheit durch gewisse politische Institutionen. Wenige Träumer ausgenommen, die sich nach dem republikanischen Ideal, welches Amerika mit Hilfe Frankreichs erreicht hatte, sehnten, war allen eine monarchisch-konstitutionelle Verfassung, wie man sie in England sah, das höchste Ziel ihrer Wünsche — und doch hat Frankreich die blutigste Revolution der Neuzeit durchgemacht, und doch hat ein vom Volke geliebter König das Schaffot besteigen müssen, und die Geschicke eines der gebildetsten Reiche unseres Welttheiles sind jahrelang durch einige Tausende des Pariser Pöbels und ihre nur an Schlechtigkeit sie übertreffenden Führer geleitet worden. — Und warum? — Wer die Geschichte der französischen Revolution kennt, wird wissen, daß die große Mehrheit des Volkes die im Namen der Freiheit begangenen Ausschweifungen nicht nur nie gutgeheißen, sondern sich mit Abscheu von denselben abgewandt habe. Alles was Frankreich an wirklich ausgezeichneten Männern besaß, sprach sich gegen jene Richtung aus, die man der Revolution gegeben. Mirabeau und Barnave setzten ihr ganzes Talent, die Männer der Constituante ihre Wissenschaft, Lafayette seine Verdienste um die Freiheit, endlich selbst die Girondisten ihre unbezweifelte republikanische Gesinnung ein, um einer Bewegung Herr zu werden, die Frankreich gewissem Verderben zuzuführen schien, und doch hat diese Richtung alle diese Hindernisse bewältigt.

Die Worte eines Wahnsinnigen wie Marat, die Rathschläge eines sittenlosen Gassenredners wie Danton, haben den Einfluß aller jener Männer, auf die ihr Vaterland noch vor so kurzer Zeit mit Stolz geblickt hatte, mehr als aufgewogen, und das Volk beugte sich vor dem Willen eines mittelmäßigen Advokaten, der in ruhigen Zeiten kaum dazu berufen schien, auch nur in seiner Vaterstadt Arras mit Auszeichnung genannt zu werden. Wie soll man sich diese Erscheinung erklären? Durch die **Terreur**? Doch wie war es möglich, daß diese **Terreur** entstand, und die Schicksale eines der tapfersten Völker der Neuzeit durch die Furcht bestimmt wurden, wie war es möglich, daß sich die Mehrheit der Minderheit, die bewaffnete Macht dem unbewaffneten Pöbel aus Furcht unterwarf, und so vielen Hunderten und Tausenden, die dem Tode durch Henkershand mit einer Kaltblütigkeit entgegen gingen, wie man sie seit der Zeit der römischen Imperatoren nicht gesehen hatte, die Kühnheit fehlte ihr Leben zu retten, indem sie sich der Tyrannei widersetzten?— Die Erklärung ist nicht schwer. Robespierre und das **Comité de salut public** hatten nur eines für sich, die Konsequenz, doch dieses eine mußte alles Übrige überwiegen, weil hiedurch allem was man gegen seine Macht unternehmen wollte, der Stempel der Illegalität aufgedrückt wurde. Hatte man den Volkswillen einmal als die absolute Macht anerkannt, der sich Alles unterordnen muß, war man einig darüber, daß der Konvent der Träger dieser souverainen Rechte ist, so mußte man, wenn man nicht seine Prinzipien verleugnen wollte, sich seiner Gewalt unbedingt unterwerfen. Die **Terreur** war nur dadurch möglich, weil jenen die sie angreifen wollten, die rechtliche Grundlage dieses zu thun mangelte, weil jeder in den von

ihm anerkannten Prinzipien die Verdammung seines Widerstandes fand.

Und so hat die französische Revolution weit über die Absicht jener, die sie begonnen, ihre Prinzipien in allen ihren Konsequenzen durchzuführen gesucht, und so hat sie öfters unterbrochen, immer wieder neu begonnen, und so wird sie nicht geschlossen werden, bis sie ihre Aufgabe vollendet, oder ihre Prinzipien aufgegeben hat. Soll man glauben, daß die Gewalt, die weder vor der Religion, noch vor allen soziellen Verhältnissen zurückgeschreckt ist, dem Prinzipe der Nationalität gegenüber Konzessionen machen wird? — Meiner festen Überzeugung nach wird dieses nicht geschehen, und wie sich die Begriffe allgemeiner Gleichheit und Freiheit, und besonderer nationeller Berechtigungen als Begriffe entgegen stehen, indem der eine für alle Bewohner desselben Staates gleiche Rechte, und für die Mehrheit eine absolute Herrschaft in Anspruch nimmt, während nach dem anderen jede Stamm- und Sprachverschiedenheit als Quelle besonderer Berechtigung betrachtet wird, so muß sich dieser Gegensatz auch im Leben geltend machen. Entweder man erkennt die absolute Souverainität der Majoritäten an, und dann wird diese Majorität — eben in solchen Zeiten wo nationelle Bestrebungen bestehen — seine Macht zur Unterdrückung jeder in der Minderheit befindlichen Nationalität gebrauchen, bis der Begriff des Staates mit dem des Volksthumes identisch geworden ist. — Oder man erkennt die absolute Souverainität der Majorität nicht an, und stellt für jede einzelne Nationalität gewisse unveräußerliche Rechte fest, welche außer dem Gebietskreise der Souverainität liegen und in dem Augenblicke, als man dieses gethan, hat man auch die Idee der Gleichheit und Freiheit — beide Begriffe immer in jenem Sinne verstanden, den

man ihnen jetzt beilegt — aufgegeben. Wenn der Einzelne Rechte besitzt, die ihm nur vermöge seiner Abstammung zukommen, und die Idee der Volkssouverainität gewissen Berechtigungen gegenüber seine Macht verliert, so ist durchaus keine Ursache zu finden, warum eine solche Sonderstellung blos gewissen Nationalitäten gewährt werden soll, warum man die Souverainität nicht auch andern Korporationen oder Einzelnen gegenüber beschränken könne. Wenn — nach den Ideen, die die französische Revolution aufgestellt, und wir angenommen haben — jede Sonderstellung staatsgefährlich ist, und die Vernichtung aller Freiheit und Gleichheit im Keime trägt, so muß die Gefahr um so größer sein, je zahlreicher die Gemeinschaft ist, der eine solche Sonderstellung gewährt wird. Im Anfange der französischen Revolution ist der Gegensatz, der zwischen der Idee der Nationalität, und dem Prinzipe der Gleichheit bestand, nicht in den Vordergrund getreten. Die Ursache liegt theils darin, daß damals gegen die humanitarischen Grundsätze des 18. Jahrhunderts noch überhaupt keine Reaktion eingetreten war, und daß die Ideen nationeller und sprachlicher Sonderung noch überall im Hintergrunde standen, theils in der eigenthümlichen Lage Frankreichs, wo zwischen dem Volke zwar bedeutende Sprachverschiedenheiten herrschten, doch die Suprematie des französischen als vollendete Thatsache anerkannt wurde, die auch von jenen nicht in Zweifel gezogen ward, die an der in der Geschichte begründeten Eintheilung Frankreichs festhalten wollten. Daß man übrigens das wahre Verhältniß der herrschenden Begriffe zur Idee der Nationalität schon damals geahnt hat, beweist das Auftreten des preußischen Barons Anacharsis Klotz, der genug verrückt war, alles auszusprechen, was ihm

als nothwendige Schlußfolge gewisser Prämissen erschien, und gewiß durch Robespierre für die Thorheit als **orateur du genre humaine** aufgetreten zu sein, nie des Schaffotes würdig befunden worden wäre, wenn dieser nur durch logische Konsequenz ausgezeichnete Diktator nicht begriffen hätte, welche Gefahren der Integrität Frankreichs durch Klotzens Theorien eben darum entstehen können, weil, nachdem man die Prämissen allgemein angenommen, gegen die Folgerichtigkeit der Ansichten des preußischen Barons nichts einzuwenden war. Praktisch hat sich der Gegensatz dieser Prinzipien später auch bei der französischen Revolution bewährt. Die Idee der Nationalität ist durch die Begriffe der Gleichheit und Freiheit zwar nie verdrängt worden, doch ist später das Gegentheil geschehen, und der Begriff nationeller Größe hat die Herrschaft Napoleons zur volksthümlichen gemacht, so sehr seine Regierung auch alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit verletzt hat. Es hat nie eine Aristokratie mehr von seiner Freiheit und allen Gütern aufgeopfert, um seine Standesehre zu erhalten, als dies das französische Volk aus gleichem Zwecke durch Jahrzehnte gethan. In welchem Lande, und zu welcher Zeit wir auch den Gang der Ereignisse betrachten mögen, überall finden wir die Erfahrung bestätigt, daß die Idee der Nationalität in jenem Maße in den Hintergrund tritt, als die Idee der Freiheit und Gleichheit verwirklicht worden ist, während sich die nationelle Sonderstellung nirgends länger erhält, als in absoluten Staaten, selbst wenn die absolute Gewalt zu ihrer Unterdrückung gebraucht würde.

Nachdem der Plebs in Rom gesiegt nach den Grachischen Unruhen, hat die ewige Stadt ihre Thore den Fremden geöffnet, das auf Stammesgenossen beschränkte Bürgerrecht ward

erst auf alle italienischen Staaten, später selbst auf eine Unzahl Barbaren ausgedehnt.

In England hat eine freiere Verfassung den zwischen Sachsen und Normannen bestehenden Gegensatz so vollkommen ausgeglichen, daß selbst ausgezeichnete Geschichtsforscher wie Hume den Einfluß, welchen derselbe auf die ältere Geschichte Englands ausgeübt, kaum berücksichtiget haben.

In Frankreich ist seit der französischen Revolution eine Verbreitung des französischen Idiomes erfolgt, größer als es Jahrhunderte des absoluten Königthumes aufzuweisen haben.

In der nordamerikanischen Republik und in der Schweiz hat die Verschiedenheit der Sprache alle Wichtigkeit verloren, während ganz nah zu beiden Staaten, in Canada die Sprachverschiedenheit zwischen Unter- und Ober-Canada — der Meinung L. Durham's nach — als einzige Ursache der letzten Revolution zu betrachten war, und die zwischen Deutsch- und Welschtyrolern bestehenden Reibungen nur zu bekannt sind.

Selbst in denselben Staaten finden wir das Gefühl der Nationalität in dem Maße lebendiger oder mehr in den Hintergrund getreten, als gewisse Theile derselben, oder gewisse Klassen ihrer Bevölkerung mehr oder weniger nach dem Systeme politischer Gleichheit und Freiheit behandelt werden. So ist nebst dem scharf ausgeprägten Typus des schottischen Volkes der durch Jahrhunderte bestandene Gegensatz gegen England fast verschwunden, während in Irland die Erinnerung an alles was man von den fremden Eindringlingen erduldete, fortlebt, und das irische Volk in gut englisch geschriebenen Gedichten und Reden unerschütterlich an seiner Nationalität festzuhalten ermahnt wird. So hat sich das Gefühl der besondern Nationalität bei dem ungarischen Adel, welcher bei den früheren Ver-

hältnissen politische Gleichheit und Freiheit genoß, verloren, obwohl der Adel aus verschiedenen Nationalitäten gemischt war, und auch durch Sprache verschieden blieb, während dieses Gefühl beim Volke, für welches keine Freiheit und Gleichheit bestand, in viel größerem Maße fortbestand.

Sollen alle diese Beispiele, deren ich nur darum nicht mehr aufzähle, weil es bei einer allgemeinen Erscheinung eigentlich gar keiner Beispiele bedarf, nur dem Zufalle zuzuschreiben sein? und liegt in ihnen nicht vielmehr der klarste Beweis, daß zwischen den Begriffen der Freiheit und Gleichheit einerseits, und dem der gesonderten Nationalität anderseits, nicht nur in der Idee, sondern auch im Leben ein nie zu beseitigender Gegensatz bestehe, welchem früher oder später, entweder das Prinzip der Nationalität, oder das der politischen Freiheit und Gleichheit unterliegen muß?

Man kann je nach seinem Gefühle, das eine oder das andere für wünschenswerth, man kann nach seiner Überzeugung ein oder das andere für wahrscheinlich halten, den Gegensatz muß jeder, der sich nicht täuschen will, anerkennen.

Wenden wir uns nun dem zweiten der im vorigen Kapitel aufgestellten Sätze zu.

## III. Kapitel.

### Der Zweck aller nationellen Bestrebungen kann nur durch die Auflösung aller bestehenden Staaten erreicht werden.

Eine der größten Schwierigkeiten, mit welchen wir bei jeder staatswissenschaftlichen Frage, wie sie in das praktische Leben

tritt, zu ringen haben, liegt in der Verschiedenheit des Sinnes, welchen man ein und demselben Worte beilegt.

Auch bei dem Ausdrucke der nationellen Berechtigung ist dies der Fall. Die Verschiedenheit der Nationalitäten ist eine Thatsache.

Wie die Natur dem Einzelnen verschiedene Kräfte und Anlagen verliehen hat, und wie sich diese Anlagen nach den Verhältnissen, in welchen er sich befindet, verschieden entwickeln, so ist dieses auch bei Völkern der Fall. Diese Verschiedenheit ist es, die wir mit dem Worte Nationalität bezeichnen.

Jeder Einzelne hat das gleiche Recht, seine Anlagen und Kräfte frei zu entwickeln, in so ferne dies mit der freien Entwicklung Anderer verträglich ist. Dasselbe Recht gehört jeder Nationalität, es ist ihre nationelle Berechtigung. Es ist das Recht, welches man einer selbstständigen Individualität, ob es nun eine physische oder moralische Person sei, nicht absprechen kann, und so lange uns ein Volk als ein in sich abgeschlossenes Ganzes (als eine selbstständige Individualität) entgegentritt, kann über den Kreis dieser Berechtigung kein Zweifel herrschen.

Der Gang der Ereignisse hat es aber nun mit sich gebracht, daß wir in Europa kaum ein Volk finden, welches sich als selbstständige Individualität erhalten hätte. An den Platz der Völker sind Staaten getreten, und nur in ihnen finden sich alle Bedingungen eines Individuums wieder.

Die Verschiedenheit der einzelnen Völker — in so ferne sich dieselbe in den zu ihnen gehörenden Individuen äußert, ist dadurch, daß man mehrere Völker zu einem Staate vereinigt, oder dadurch, daß man ein Volk in mehrere Staaten vertheilt hat, nicht aufgehoben worden; eben so wenig ist es das Recht jedes Einzelnen alle seine Kräfte und Anlagen — mithin auch

jene, welche er als einen Theil des allgemeinen Volkscharakters besitzt, — frei zu entwickeln, und wenn dies unter dem Ausdrucke nationeller Berechtigung verstanden wird, wenn man im Namen nationeller Berechtigung nur die persönliche Freiheit des Einzelnen gegen jeden Zwang beschützen will, so wird Niemand behaupten, daß die Verwirklichung dieses Prinzipes das Bestehen irgend eines Staates gefährde. Will man sich übrigens nicht selbst täuschen, so wird man sich überzeugen, daß unter dem Namen nationeller Berechtigung etwas ganz anderes verstanden wird.

Das Individuum, dem man gewisse Rechte sichern will, ist nicht der einzelne Staatsbürger, sondern die besondere Nationalität. Die Rechte des Einzelnen sollen erst von jenen der Nation abgeleitet werden. Da nun aber jedes Recht nur durch eine Persönlichkeit — sei es nun eine physische oder moralische — in Anspruch genommen werden kann, und da eine besondere Berechtigung nur einer besondern Individualität zukommen kann, so ist es um den Begriff einer nationellen Berechtigung praktisch durchzuführen nothwendig, daß dasjenige, dem man unter dem Namen einer Nationalität gewisse Berechtigungen sichern will, vor Allem als besondere Individualität konstituirt werde, was überall, wo der Begriff des Staates mit dem der Nationalität nicht identisch ist, nothwendig zu einer Auflösung des ersteren führen muß.

Um den letztern Satz zu beweisen, würde es vielleicht genügen, wenn ich den Leser auf die ethnographischen Verhältnisse aller bestehenden Staaten aufmerksam machen wollte. Es bedarf sehr kurzer Zeit, um sich zu überzeugen, daß kein Staat

seine Grenzen behalten kann, wenn dieselben nach den Sprachgebieten gezogen werden sollen.

Die Idee der Unität des Deutschthumes wird nicht nur Dänemark, sondern Österreich, Frankreich und Rußland zur Theilung zwingen. Die Einheit aller Italiener muß die österreichische Monarchie auflösen, und England, ja selbst Frankreich um einen Theil seines Territoriums bringen, während Frankreich den gleichen Anspruch auf einen Theil Belgiens und auf Savoyen machen kann, und dafür einen Theil seines Gebietes an Spanien abtreten muß — des türkischen Reiches wollen wir gar nicht erwähnen, ebenso wenig als der Schweiz, die im selben Augenblicke, als der Grundsatz wirklich durchgeführt wird, zu bestehen aufgehört haben.

Daß eine politische Revolution von dieser Größe und Ausdehnung zugleich nothwendig zur größten sozialen Auflösung führen müsse, daß man alle staatlichen Verhältnisse nur mit den Verhältnissen jedes Einzelnen zugleich zerstören kann, versteht sich von selbst, besonders wenn man bedenkt, daß bei der vielfachen Mischung von Nationalitäten, welche wir in Europa finden, bei den zahllosen Inklaven, jedes Entstehen größerer Staaten für lange unmöglich gemacht wird, und daß, wenn man das Prinzip des historischen Rechtes durch die konsequente Einführung des Prinzipes der Gleichberechtigung bei Völkern vernichtet hat, durchaus kein Grund zu finden ist, warum man dasselbe nicht auch in den Verhältnissen aller Einzelnen thun sollte. Man hat vollkommen recht, wenn man es den Kommunisten als Inkonsequenz vorwirft, daß dieselben jedes individuelle Eigenthum angreifen, ohne doch das Recht jedes Volkes zu seinem Lande in Zweifel zu ziehen. Doch derselbe Tadel trifft jene, die die Rechte jeder Nation für werthlos erklären,

und in Hinsicht der Völker den grassesten Kommunismus predigen, ohne das Besitzrecht Einzelner angreifen zu wollen.

Die nationellen Bestrebungen üben einen so großen Einfluß auf den Gang unseres Jahrhunderts aus, und man ist so gewohnt allen Gründen ein einfaches leidenschaftliches Leugnen entgegen zu stellen, daß es mir nothwendig scheint dem Gesagten hier noch einiges beizufügen.

Man hat das Streben nach Nationalität einen Rest der Barbarei, ein Vermächtniß des Mittelalters genannt. Die Ansicht ist grundfalsch. Weder im römischen Reiche, aus dessen Trümmern unsere Civilisation zum Theil aufgebaut worden ist, noch bei jenen Völkern, die es zerstört, finden wir jene Begriffe, die allen nationellen Bestrebungen der Gegenwart zu Grunde liegen. Dort war die Verschiedenheit der Abstammung vor dem Begriffe des römischen Bürgerthumes in den Hintergrund getreten, hier finden wir kein einziges Volk, bei dem die Gleichheit der Abstammung und Sprache als eine Ursache der Vereinigung, oder die Verschiedenheit derselben als Grund der Sonderung angenommen worden wäre. Keiner der großen Kriegszüge, denen die Provinzen des römischen Reiches nach einander erlegen sind, ward durch die Krieger eines Stammes ausgeführt. Gothen, Avaren, Slaven vereinigten sich zum gemeinsamen Zwecke. Nie finden wir alle Zweige einer Sprachfamilie: Franken, Allemannen, Gothen auch nur auf kurze Zeit vereinigt. Selbst derselbe Stamm theilt sich. Ost- und Westgothen, Salier und Ripuaren stehen sich feindlich gegenüber. Ja diese größern Eintheilungen lösen sich immer wieder in kleinere auf, um sich mit andern, oft an Sprache und Abstammung ganz verschiedenen, zu größeren Körpern zu vereinigen, je nachem die Tapf erkeit eines Führers, die Wechselfälle des Krieges,

oder irgend ein gemeinsames Interesse hiezu Anlaß gaben. Immer war es irgend eine ausgezeichnete Persönlichkeit, und nie der Begriff der Nationalität, die solchen Vereinigungen als Mittelpunkt gedient hat. Die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Mittelalters ist die eines unendlichen Krieges, dessen Ergebniß die Zerstörung der staatlichen Gebilde der alten Welt, und die Begründung jener der Neuzeit ist, und bei dem wir die Namen der Führer und ihre einzelnen Thaten, doch nicht die Mannschaft kennen, die sie zum Kampfe geführt; nur so viel ist gewiß, daß es nur selten alle Streiter eines Volkes, und nie solche waren, die blos einem Volke angehört hatten.

Dasselbe gilt vom ganzen Mittelalter. Der Begriff der Nationalität hat in kleineren Kreisen — in einzelnen Städten und Landschaften dazu gedient gewisse Privilegien zu begründen. In einer Zeit wo jeder nach Privilegien strebte, und jedes Privilegium auf dem Begriffe der Abstammung — der Erblichkeit begründet war, konnte es nicht anders kommen, als daß man den Begriff der Nationalität, der blos als erweiterter Begriff der Familie zu betrachten ist, auch als Grundlage privilegirter Stellungen gebraucht hat. Doch auf das Gebiet des Staates ist der Begriff der Nationalität — in jenem Sinne, in welchem wir das Wort jetzt brauchen — nie angewandt worden. Immer hat man den Begriff Nation mit jenem des Staates und nicht mit jenem der Spracheinheit identifizirt. Alle größeren Staaten des ganzen Mittelalters bis in die neueste Zeit sind aus Völkern verschiedener Nationalität bestanden. Nirgends hat, nachdem die erste Verwirrung der Eroberung vorüber war, der Umstand einer gewissen Nationalität anzugehören schon in sich eine höhere bürgerliche Stellung verliehen; und während wir überall schon verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Erobe-

rung, viele die ihrer Abstammung und Sprache nach dem erobernden Volke angehört, in den Verband der Hörigkeit gesunken sehen, haben sich andere dem unterjochten Volke Angehörige zur Freiheit, ja zur Macht erhoben, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, das Recht des Königthumes, solche Begünstigungen zu verleihen, an die Grenzen der Nationalität binden zu wollen.

Ganz dieselbe Erscheinung tritt uns auf dem Gebiete der Kirche entgegen. Auch hier ist der Begriff der Nationalität in engeren Kreisen nicht ohne Einfluß geblieben. Die christliche Gemeinde einer Stadt theilte sich — schon wegen der Bedürfnisse des Gottesdienstes — in mehrere nach der Verschiedenheit der Nationalität getrennte Kirchspiele, welche sich oft — wie alles was getrennt ist und sich nahe steht — anfeindeten; dasselbe finden wir bei einzelnen geistlichen Orden wieder (obwohl auch hier wie bei den Templern der Begriff der Nationalität mit jenem eines besonderen Staates und nicht mit jenem einer eigenen Sprache identisch genommen wird). Doch in der Kirche als große Institution finden wir diesen Einfluß der Nationalität nicht. Schon der Begriff einer allgemeinen katholischen Kirche schließt die Möglichkeit desselben aus, während der Protestantismus auf der freien Forschung beruhend, eine Vereinigung die nicht durch gleiche Gesinnung bedingt würde, nicht zugeben kann, und daher hat auch jede Kirche, die katholische wie die protestantische, da wo sie eine Gliederung nothwendig fand, bei derselben durchaus nicht das Prinzip der Nationalität, sondern das der staatlichen Eintheilung, überhaupt der Territorialverhältnisse als Grundlage derselben angenommen.

Es ist viel leichter die Gerichtsverfassung eines konstitutionellen Staates im **judicium parium**, und im Schöffenge

richt des Mittelalters, ja selbst die englische Verfassung bei den alten Germanen wieder zu finden — wie dies einem großen Denker widerfahren ist — als irgend etwas, was mit den nationellen Bestrebungen der Gegenwart zu vergleichen wäre. Weder im römischen Reiche, als dasselbe zerfiel, noch bei den Barbaren, denen es unterlegen, weder in irgend einer christlichen Kirche, noch in den Staaten des Mittelalters finden wir unsere Begriffe über Nationalität; sie sind neu, neuer als alle übrigen.

Es folgt daraus,

1. Daß diese Begriffe überhaupt schwer zu realisiren sind. Neue Begriffe, die mit allen Verhältnissen der Vergangenheit und Gegenwart im Widerspruche stehen, brauchen immer lange, bis sie zum Gemeingute des Volkes werden, und als Grundlage eines festen Organismus gebraucht werden können. Auch hier sehen wir dies. So sehr sich diejenigen, die an der Spitze nationeller Bewegungen stehen, auch abmühen mögen, so laut sie ihre Ansprüche im Namen des Volkes erheben, so ist doch der Begriff dem Volke selbst noch fremd geblieben. Es läßt sich aufregen wie immer, wenn man ihm seinen Ruhm oder seinen Nutzen verheißt, doch ohne den Begriff wirklich erfaßt zu haben, und in seinen Wünschen mit seinen Führern gleichen Schritt zu halten. Das Gefühl nationeller Sympathien und Antipathien ist sowohl intensiv als extensiv, bei den Völkern ganz anders, als bei ihren Wortführern. Intensiv ist es — Dank dem Himmel — fast immer schwächer, wofür wir als Beispiel selbst Ungarn anführen können. Extensiv sind die Grenzen, die man der Liebe und dem Hasse des Volkes ziehen will, ihm manchmal zu eng, und fast immer zu weit. Was man auch sagen mag, das Volk will in

jenen, mit denen es seit Jahrhunderten zusammen gelebt, blos wegen der sprachlichen Verschiedenheit eben so wenig Fremde sehen, als es in allen, die mit ihm eine Sprache sprechen, und mit denen es seit Jahrhunderten in Feindschaft gelebt hat, alsogleich Brüder erkennen wird. Soll daher der Begriff der Nationalität in dem Sinne den man ihm beilegt, realisirt werden, so kann dies jedenfalls nur schwer und nach langen Anstrengungen geschehen. Geschieht es aber je, so folgt aus dem Gesagten:

2. Daß dieser Begriff nicht realisirt werden kann, ohne zugleich alle jene staatlichen Einrichtungen, welche ohne auf diesen Begriff Rücksicht zu nehmen, entstanden sind und mit denselben oft im Gegensatze stehen, aufzulösen.

Jede Staatsform kann nur so lange bestehen, als sie den Verhältnissen des Staates, und den in demselben herrschenden Rechtsbegriffen entspricht. Gleichwie jede Veränderung in der ersten Hinsicht z. B. eine bedeutende Vergrößerung oder Beschränkung des Gebietes nothwendig zu einer Veränderung der Verfassung führen muß, so ist der Einfluß, den veränderte Rechtsbegriffe auf die Verfassung des Staates ausüben, in allen jenen Fällen, wo die Veränderung dieser Rechtsbegriffe historisch nachzuweisen ist, nicht in Zweifel zu ziehen. Wenn nun im Staate ein ganz neuer Grundsatz zur Anwendung kommen soll, wenn als Grundlage der Rechtsbegriffe, statt des historischen Rechtes, und dem Begriff individueller Freiheit, die Berechtigung jeder besondern Nationalität treten soll, so ist dieses vollkommen unmöglich, ohne zugleich die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten und der einzelnen Bürger zum Staate zu verändern. Wer hieran zweifelt, den verweise ich auf die Erfahrungen der jüngsten Zeit. So verschieden die Richtung auch

war, in welcher man das Prinzip der Nationalität verfolgt hat, überall war sie auf die Auflösung des bestehenden Staates gerichtet. In Deutschland und Italien, wo im Namen dieses Prinzipes die Vereinigung selbstständiger Staaten zu einem großen Ganzen, und in Österreich, wo die Sonderstellung jeder Nationalität begehrt wurde, müßte das Ergebniß der Bewegung — wenn sie ihr Ziel erreicht — dasselbe sein, die Auflösung des bestehenden Staates. Der herrschende Begriff der Zeit und die bestehende Staatsform können nicht lange im Widerspruche stehen. Eines von beiden muß weichen. Soll der Begriff bestehen, so muß er sich eine neue passende Form zu schaffen wissen.

Wir haben unsere Aufmerksamkeit bis jetzt den nationellen Bewegungen im Allgemeinen zugewendet.

Wir haben gesehen, daß die Grundlage dieser Bewegungen die Ueberzeugung einer höheren Begabung der einzelnen Nationalität, daß ihr Zweck die Herrschaft ist. Wir haben uns überzeugt, daß die nationellen Bestrebungen der Gegenwart mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit im Widerspruche stehen, und daß sie ihr Ziel nicht erreichen können ohne zur Auflösung aller jetzt bestehenden Staaten zu führen. Wir wollen jetzt die Wirkungen des Prinzipes der Nationalität in der österreichischen Monarchie besonders untersuchen.

# IV. Kapitel.

## Das Prinzip der Nationalität in der österreichischen Monarchie.

Nirgends ist das Prinzip der Nationalität mit größerer Begeisterung erfaßt worden und hat sich so des ganzen Volkes bemächtigt als in der österreichischen Monarchie. Selbst die Regierung hat die Richtigkeit desselben anerkannt, und die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als eine der Hauptaufgaben seiner Politik erklärt. Es frägt sich nun vor allem, ob dasjenige, was ich über den Sinn, welchen man dem Begriffe der Nationalität beilegt, und über die Richtung nationeller Bestrebungen im Allgemeinen gesagt habe, auch auf Österreich angewendet werden kann.

Meiner Ansicht nach kann diese Frage nur bejahend beantwortet werden.

Überall wo wir das Prinzip der Nationalität finden, herrscht über den Sinn desselben die größte Verwirrung der Begriffe, überall werden im Namen desselben Ansprüche geltend gemacht, die sich gegenseitig widersprechen. Wo die historische Grundlage fehlt, beruft man sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die Zahl der Einwohner; wo diese nicht ausreicht, muß die nationelle Suprematie wieder durch die Geschichte oder selbst durch den Namen eines Landes bewiesen werden. Ganz dasselbe ist in Österreich der Fall. In Böhmen wie in Galizien, in Kroatien wie in Siebenbürgen, überall finden wir, selbst in den Ansprüchen denselben Gegensatz, und so viel man auch über die Gleichheit aller, und die Zahl als den einzigen Maßstab jeder Berechtigung sprechen mag, so hat man doch auch

des historischen Rechtes nicht vergessen und dasselbe wird nicht nur durch die Sachsen in Siebenbürgen in Anspruch genommen, wo der romanischen Majorität der Bevölkerung gegenüber, das rechtliche Bestehen einer deutschen Provinz nur auf diese Art bewiesen werden kann, sondern selbst durch die Serben, wenn ihr Anrecht auf die Vojvodina, wo sie nur ein Fünftheil der Bevölkerung ausmachen, in Zweifel gezogen wird, obwohl für dieses historische Recht nur ein einfaches, nie ganz vollzogenes Privilegium angeführt werden kann.

Bacska

Auch in Österreich ist es nicht das Recht des einzelnen Individuums, sondern das der Nationalität, die man sich als besonderes Ganzes denkt, welches in Anspruch genommen wird. Auch in Österreich ist es endlich, wenn man durch die süße Schale bis zum Kern der Dinge eindringt, nichts anderes als Herrschaft, wornach man unter dem Scheine der Gleichberechtigung strebt. Herrschaft, wenn auch nicht in der ganzen Monarchie, wenigstens in dem Kreise, den jede Nationalität für sich möglichst zu erweitern sucht.

Da nun die nationellen Bestrebungen der österreichischen Monarchie sich von allen andern Bewegungen derselben Art höchstens dadurch unterscheiden, daß das Prinzip der Nationalität bei uns selbst durch die Regierung vorangestellt worden ist, so ist es nicht einzusehen, wie dieses Prinzip in der österreichischen Monarchie nicht dieselben Folgen haben sollte, als anderwärts *). Die Frage ist übrigens von zu großer Wichtigkeit für uns, als daß wir ihr nicht im Besondern unsere Aufmerksamkeit widmen sollten.

*) Prinzipien sind nie gefährlicher, als wenn man sie in der Hoffnung ihre Entwicklung zu leiten allgemein anerkannt hat. Grundsätze lassen sich bekämpfen, doch nicht ihre nothwend'gen Folgerungen.

Wie ich mich früher mit dem Prinzipe der Nationalität und seinen Folgen im Allgemeinen beschäftigt habe, so soll hier aus dem Standpunkte der gegenwärtigen Verhältnisse der österreichischen Monarchie untersucht werden: ob die Ansprüche, die im Namen des Prinzipes der Nationalität erhoben werden, auch hier mit den Grundsätzen politischer Freiheit und Gleichheit unvereinbar sind? ob dieselben auch hier nicht verwirklicht werden können ohne die Auflösung des gegenwärtigen Staatesnach sich zu ziehen?

Strenge genommen sind beide Fragen identisch. Das bestehende Österreich ist ein konstitutioneller Staat, und der Beweis, daß das Prinzip der Nationalität mit den Grundsätzen der politischen Freiheit und Gleichheit nicht zu vereinen ist, schließt den Beweis in sich, daß das Prinzip mit dem Bestehen Österreichs unvereinbar ist. Der Klarheit wegen schien es mir jedoch zweckmäßiger, jede dieser Fragen besonders zu untersuchen.

---

# V. Kapitel.

## Das Prinzip der Gleichberechtigung ist mit dem Bestehen eines konstitutionellen Staates in Oesterreich unvereinbar.

Welche Ansichten man auch über einzelne Mängel der Verfassung vom 4. März haben mag, eines muß jeder bekennen, daß in dieser Verfassung alle Hauptprinzipien einer konstitutionellen Monarchie anerkannt sind.

Die Verfassung vom 4. März mag nicht das höchste Maß politischer Freiheit und Gleichheit gewähren, welches überhaupt

möglich ist; wenn übrigens jene Ansprüche, welche im Namen der Nationalität der österreichischen Monarchie erhoben werden, mit dieser Verfassung zu verwirklichen sind, will ich gerne zugeben, daß der allgemeine Satz »das Prinzip der Nationalität stehe mit jenem der Gleichheit und Freiheit im Widerspruche,« auf die österreichische Monarchie nicht angewandt werden kann.

Wir stehen hier vor einer doppelten Frage:

Welches jene Ansprüche sind, die im Namen der Nationalität in der österreichischen Monarchie erhoben werden? und

wie diese Ansprüche, wenn wir an der Verfassung vom 4. Mai festhalten, befriedigt werden sollen?

Die vollkommene Gleichberechtigung; dieses ist das Wort, mit welchem man alle nationellen Ansprüche auszudrücken pflegt. Worin soll nun diese Gleichberechtigung bestehen? In demokratischen oder konstitutionellen Staaten überhaupt, wo Majoritäten herrschen, ist das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nur in so ferne anwendbar, als man von dem Prinzipe der Nationalität ganz abstrahirt, und die Stellung, welche die verschiedenen Sprachen in dem Staate zu einander einnehmen sollen, der natürlichen Entwicklung der Dinge überläßt. Die Schweiz und Amerika können uns als Beispiele dieses Verhältnisses dienen. Wie eine wirkliche Gleichstellung aller Religionen in der Demokratie nur dann möglich ist, wenn der Staat die konfessionellen Beziehungen seiner Bürger ihnen selbst überläßt, weil sonst die Religion der Majorität immer Begünstigungen genießen würde, von welchen andere aus-

geschlossen sind: so kann dasselbe Resultat in Hinsicht der Nationalitäten auch nur auf dieselbe Weise erreicht werden.

Da man es nicht nothwendig gefunden hat, irgend eine offizielle Erklärung darüber zu geben, in welchem Sinne die Gleichberechtigung aller Nationalitäten durch die Regierung genommen wird, so ist es schwer hierüber eine bestimmte Meinung auszudrücken. Übrigens ist es aus Allem, was die Regierung bis jetzt gethan, nicht wahrscheinlich, daß dieselbe dieses Prinzip in dem angeführten Sinne verstanden habe, ja es ist ganz gewiß, daß alle ihre Schritte nur dazu gedient haben bei den Völkern der Monarchie eine ganz verschiedene Ansicht zu erzeugen. Nach dieser Ansicht besteht die Gleichberechtigung nicht blos in dem negativen Rechte, vermöge dessen jeder Nationalität die Möglichkeit gegeben wird, sich in ihrem eigenen Kreise frei von jedem Zwange zu erhalten und zu entwickeln; sondern vielmehr in einer — durch positive Gesetze gesicherten ganz gleichen Stellung aller Sprachen im Staatsleben und der Verpflichtung des Staates, alle öffentlichen Ämter nach dem numerischen Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten, mit Individuen, welche zu denselben gehören, zu besetzen.

Nicht eine gleiche Freiheit, eine gleiche Herrschaft wird gefordert, man will die praktische Anwendung des Grundsatzes in jenem Sinne, den man demselben damals beigelegt, als derselbe in Ungarn als Vereinigungspunkt gegen die Übergriffe der Magyaren dienen sollte. Wie man es dort für unerträgliche Tyrannei erklärt, daß eine Sprache als ausschließliches Organ der Gesetzgebung und Verwaltung erklärt wurde, und die vollkommene Gleichstellung aller in Anspruch nahm, so tritt man mit derselben Forderung nun Österreich gegenüber auf, und

wenn die Regierung auch nicht gesonnen ist, derselben nachzugeben, und das Prinzip der Gleichberechtigung anders verstanden hat, so muß man doch bekennen, daß es nicht zu wundern ist, wenn sie, als sie den Grundsatz aufgestellt, mißverstanden worden ist.

Was wird man denjenigen, die das Prinzip der Gleichberechtigung in diesem Sinne genommen, und die Regierung also mißverstanden haben, auf die einfache Frage antworten, in welchem Sinne das Prinzip eigentlich zu verstehen ist? —

Ist es die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, die man den Individuen jeder Nationalität gewähren wollte? Doch die hat ja auch früher bestanden, nicht nur nach den Errungenschaften des Jahres 1848, auch früher ist Niemand wegen seiner Nationalität irgend eines bürgerlichen Rechtes beraubt worden. Die Ungleichheiten, welche bestanden, waren eine Folge der sozialen Stellungen; der Edelmann, der Bürger genossen Privilegien, von denen die übrigen Bewohner der Monarchie ausgeschlossen waren; doch er genoß sie, weil er eben Edelmann oder Bürger war, nie als Glied irgend einer Nation. Selbst der Jude — obwohl, wenn von einer nationellen Unterdrückung die Rede ist, dieser Stamm sicher derjenige war, der sich gegen die Gesetze der Monarchie am meisten zu beklagen hatte — trat, wie er seine Religion verändert, und ein Bürger- oder Adelsdiplom erhalten hatte, ganz in die Reihe seiner Standesgenossen. Bei dem Umstande, daß in mehreren Provinzen der Monarchie die privilegirten Klassen gewissen Nationalitäten angehört hatten, konnte das frühere Verhältniß praktisch die Suprematie dieser Nationalitäten zur Folge haben, doch dadurch daß man im Jahre 1848 das demokratische Prinzip anerkannt, war auch diesem Übelstande abgeholfen. Warum hätten die ver-

schiedenen Völkerschaften der Monarchie einen so blutigen Kampf für etwas, was sie schon in so ausgedehntem Maße besessen hatten, unternommen?

Oder sollte vielleicht unter der Gleichberechtigung das gemeint sein, daß man jeder Nationalität in der Kommune, in der Schule, und dem Privatleben die vollste Freiheit gewährt? Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ja jeder Kampf unnöthig gewesen. Wie hätte man Bürgern eines demokratisch-konstitutionellen Staates diese Freiheit verwehren können, und wie konnte man diesen Zweck bei einer Regierung voraussetzen, welche den Kreis, in dem sich einzelne Nationalitäten gesondert bewegen, durch Centralisation immer enger zu machen sucht? Wie nach den Ansichten der Regierung alles Leben im Mittelpunkte des Staates zusammenfließen soll, so muß ja auch das Prinzip der Gleichberechtigung hier seine Geltung finden. Es ist unmöglich, daß man es wo anders suche. Wenn das Wort der Gleichberechtigung irgend einen Sinn hat, — und es ist nicht zu wundern, wenn das Volk in dem, was man mit so viel Pomp verkündet hat, dies voraussetzt — so kann dies kein anderer sein als der, daß man allen Nationalitäten d. i. allen Sprachen im Staate eine gleiche Stellung einräumen wollte und in dieser Hinsicht die Minorität gegen die Übergriffe der Majorität durch ein Staatsgrundgesetz sicher stellen werde.

Österreich hat keinen allgemeinen Reichstag, und seit der Verfassung vom 4. März ist auch kein Provinzial-Landtag gehalten worden, in dem wir das offizielle Organ der Wünsche, welche in den einzelnen Theilen der Monarchie bestehen, erblicken könnten; doch wenn man die Richtung der Presse in fast allen Provinzialblättern, wenn man den Gehalt aller durch die Vertrauensmänner der einzelnen Völkerschaften vor den Thron

gebrachten Petitionen betrachtet, kann darüber, daß man die Gleichberechtigung allerdings in diesem Sinne betrachtet, kein Zweifel herrschen, und diese Richtung der allgemeinen Meinung, welche sich schon jetzt so klar äußert, muß in dem Maße bestimmter werden, als der Ausnahmszustand, unter welchem sich die Monarchie jetzt befindet, allmälig aufhört, und mit dem Eintritte einer konstitutionellen, wenn auch noch so gemäßigten Freiheit, die Mittel für irgend ein politisches Prinzip zu agitiren vermehrt werden. Die Diskussion dieser Frage auf einem allgemeinen Reichstage wird wie jede Diskussion, statt die Meinungen der Einzelnen durch Gründe zu verändern, vielmehr dazu dienen, daß sich jede Partei in ihren vorgefaßten Ansichten bestärkt fühle.

Es frägt sich nun: **kann ein konstitutioneller Staat, in welchem das Prinzip der Gleichberechtigung in diesem Sinne angewandt wird, bestehen? kann es vor allen vermöge seiner eigenthümlichen Lage Österreich?**

Die Verschiedenheit der Sprache gibt bei ber Leitung der Staatsgeschäfte zu manchen Schwierigkeiten Anlaß. Diese Schwierigkeiten sind in dem Maße größer, als die Verwaltung des Staates mehr centralisirt ist; doch unüberwindlich sind sie nicht, so lange sowohl bei der Staatsgewalt, als den einzelnen Bürgern ein aufrichtiger Wille, diese Schwierigkeiten zu überwinden, besteht. So lange die Sprache blos als Mittel sich gegenseitig zu verständigen betrachtet wird, wird man sich über dieselbe leicht vereinigen. Es gibt keinen Staat, wo nicht eine Sprache zu finden wäre, die man als allen jenen bekannt voraussetzen kann, die an öffentlichen Geschäften Theil nehmen. Im schlechtesten Falle finden wir zwei Sprachen, von denen bei

jedem Gebildeten wenigstens eine als bekannt vorausgesetzt werden muß. Da es nun bei dem in größeren Staaten allgemeinen Repräsentativsystem, und einer nur halbwegs zweckmäßigen Einrichtung der öffentlichen Geschäfte vollkommen genügt, wenn diejenigen, die das Staatsruder führen, sich allen jenen, die als Vertreter des Volkes oder seine Beamte die öffentlichen Geschäfte in kleineren Kreisen leiten, verständlich machen können, so sind die Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehen, zu beseitigen, ja sie werden in dem Maße kleiner sein, als die Verschiedenheit der Sprachen im Staate größer ist, nachdem viele kleinere Volksfraktionen, die an Sprache verschieden sind, sich leichter zur Annahme eines gemeinsamen Verbindungsmittels verstehen, als größere Volksmassen — besonders wenn ihre Sprache auf einer höhern Bildungsstufe steht.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Sprache nicht blos als Mittel sich zu verständigen, sondern als Zeichen der Suprematie, welche einem Volksstamme über die übrigen im Staate gebührt oder als jenes der Gleichberechtigung, auf welche sie alle Anspruch machen, betrachtet wird.

Nach den Gesetzen Roms mußte sich der Prokonsul, selbst in Griechenland — wo doch die Sprache des Volkes jedem Römer, der dieses Amt führte, sicher bekannt war — bei allen öffentlichen Verhandlungen eines Dolmetschers bedienen. Glaubt man wohl, daß, wenn jene Völker, die unter dem römischen Staate vereinigt waren, die Macht gehabt hätten, mit Ansprüchen auf Gleichberechtigung aufzutreten, sie dies nicht auch in Hinsicht der Sprache gethan hätten, nachdem Rom dieselbe als Symbol der Herrschaft erklärt hatte, und daß, wenn dies geschehen wäre, der Kampf um Gleichberechtigung aller Sprachen

nicht zur Auflösung des römischen Reiches hätte führen müssen, weil die Regierung desselben unmöglich geworden wäre? nicht weil die obwaltenden Schwierigkeiten in der Natur der Verhältnisse lagen, sondern vielmehr weil man bemüht gewesen wäre sie darin zu suchen.

Ganz analog sind die Verhältnisse der österreichischen Monarchie. Es ist uns kein Fall in der Geschichte bekannt, wo nationelle Ansprüche mit mehr Heftigkeit erhoben worden wären als gegenwärtig in Österreich. Jedes Volk sieht in seiner Sprache das Symbol seiner Berechtigung und macht auf vollkommene Gleichheit Anspruch.

Für Staatsmänner war das Prinzip der Gleichberechtigung vielleicht nur ein Mittel. Die historischen Rechte Ungarns, die dem Bestehen einer starken einigen österreichischen Monarchie im Wege zu stehen schienen, konnten nur dann besiegt werden, wenn man denselben mit der Idee der Gleichberechtigung entgegentrat, und das Mittel hat den Erwartungen entsprochen; doch bei der großen Mehrheit des Volkes finden wir andere Ansichten. Was den Staatsmännern Zweck war — die Einheit Österreichs — erscheint ihr als Mittel. Der Zweck für das Volk ist die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Es ist für die politische Einheit der Monarchie in den Kampf gegangen, doch nur darum — wenigstens der großen Mehrheit nach darum, weil es überzeugt war, die Gleichberechtigung seiner Nationalität nur auf diesem Wege erreichen zu können. Und wie bis jetzt, so wird die Einheit der Monarchie, nachdem man dieselbe mit den Waffen hergestellt, als Mittel betrachtet werden, wodurch man das Prinzip der Gleichberechtigung zur Wahrheit machen kann. Ehe man diese Aufgabe gelöst, wird jedes konstitutionelle Recht, vor allem die freie Presse und die Gesetzgebung als Waffe zum fortgesetzten Kampfe dienen. Ich frage, ob ein kon-

stitutioneller Staat seiner Aufgabe genügen, ja ob er auch nur bestehen kann, wo jener Organismus, welcher dem Staate seine Einheit geben soll, als Mittel gebraucht wird, die immerwährenden Konflikte einzelner Theile der Staatsbürger auszukämpfen?

Man denke sich das konstitutionelle Österreich, wie dasselbe nach der Verfassung vom 4. März bestehen soll, mit seinem gemeinsamen Reichstage und seiner Centralverwaltung, die sich auf alle Zweige des öffentlichen Lebens ausdehnt, und durch sein Ministerium des Innern in höchster Instanz die ganze Verwaltung, durch sein Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes selbst die geistige Entwicklung aller Nationalitäten der Monarchie zu leiten hat; ist es zu erwarten, ja ist es auch nur möglich, daß bei der Richtung, welche die öffentliche Meinung in den letzten Jahren verfolgt hat, nicht vor allen andern die Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten alle Gemüther beschäftigen wird?

Man hat die Richtigkeit des Prinzipes allgemein anerkannt. Das Ministerium hat die Grundlage des historischen Rechtes, auf welcher die Monarchie geruht, aufgegeben, weil sie mit dem Prinzipe der Gleichberechtigung im Widerspruche stand, wie sollte man sich mit der theoretischen Anerkennung des Grundsatzes zufrieden stellen, und nicht seine praktische Anwendung fordern? und wie soll dieser Forderung genügt werden, ohne zugleich die Leitung der Geschäfte praktisch unmöglich zu machen? Ein Staat, in welchem die öffentlichen Geschäfte in zehn Sprachen geführt würden; wo bei der Gesetzgebung der Minister in Sprachen interpellirt wird, die er nicht versteht, und auf die Interpellation nur durch einen Dolmetscher antworten kann; wo es einer philologischen Untersuchung bedarf, damit der Präsi-

dent irgend Jemanden zur Ordnung rufen könne; wo diejenigen, die die Geschäfte in höchster Instanz leiten, sich ihren Untergebenen nicht verständlich machen können, und in einer fortgesetzten Reihe von Übersetzungen regiert wird; wo es endlich, um das Maß der Fähigkeit des Einzelnen zum Staatsdienste zu beurtheilen, nur der Kenntniß seines Sprachtalentes bedarf, und wie in China — wegen der Schwierigkeiten der Schriftzeichen — ein großer Theil des Lebens damit zugebracht wird, schreiben zu lernen, diejenigeu, die sich für das öffentliche Leben bilden, ergrauen müssen, ehe sie es zum Sprechen aller jener Sprachen gebracht, deren sie bedürfen, um sich in höheren Ämtern selbstständig bewegen zu können; ein solcher Staat kann seiner Aufgabe nie genügen. Ein konstitutioneller Staat, in dem man die Sprachenverwirrung zur Institution erhoben hat, könnte, selbst wenn er durch Meere vor allen äußern Einflüssen geschützt wäre, nicht lange bestehen. Die Absicht derjenigen, welche die Verfassung vom 4. März gegeben, und die es sich zur Aufgabe gestellt, in allen öffentlichen Geschäften das Prinzip der Centralisation durchzuführen, weil sie nur in ihm die Garantie der Einheit der Monarchie zu finden glaubten, kann es unmöglich gewesen sein Verhältnisse herbeizuführen, wodurch der einheitlichen Leitung der öffentlichen Geschäfte größere Hindernisse in den Weg gestellt würden, als dies bei der früheren provinziellen Eintheilung, auch wenn man den einzelnen Theilen die größtmöglichste Selbstständigkeit einräumen wollte, der Fall gewesen wäre. Das Volk selbst würde einen Zustand nicht lange dulden, bei welchem jede Gesetzgebung und geordnete Verwaltung unmöglich wäre, und jeder Einzelne sich in allen seinen Interessen täglich gekränkt fühlen müßte.

Will man ein einiges Österreich, so muß eines von beiden aufgegeben werden. Entweder der Begriff nationeller Gleichberechtigung in dem Sinne, den man ihm beilegt; oder der eines konstitutionellen Staates. Ich glaube bewiesen zu haben, daß das Prinzip konstitutioneller Freiheit und Gleichheit mit jenem der Nationalität in Österreich ebenso im Widerspruche steht, wie dies im Allgemeinen der Fall ist.

Welches von beiden würde wohl in diesem Kampfe wahrscheinlich für den ersten Augenblick unterliegen?

## VI. Kapitel.

### Das Prinzip der Gleichberechtigung führt zum Absolutismus.

Für Staatsmänner könnte die Wahl zwischen der konstitutionellen Freiheit mit allen Vortheilen, welche das Bestehen eines großen mächtigen Staates allen seinen Bürgern bietet, und dem Privilegium, bei gewissen Gelegenheiten eine gewisse Sprache zu gebrauchen, nicht schwierig sein. Auch über den endlichen Sieg des Prinzipes konstitutioneller Freiheit kann, wenn man den konstanten Entwicklungsgang der europäischen Menschheit in den letzten Jahrhunderten beobachtet, kein Zweifel herrschen. Anders verhält es sich, wenn wir über die wahrscheinlich nächsten Resultate unserer Zustände nachdenken — die doch in der österreichischen Monarchie vielleicht die ganze Zukunft entscheiden werden.

Staatsmänner fallen dem Volke gegenüber gewöhnlich in zwei große Irrthümer. Sie trauen ihm mehr Einsicht in die wahre Lage der Dinge zu, als es in Verhältnissen, welche den

Staat betreffen, besitzt, und halten es für unbeständiger, als es wirklich zu sein pflegt.

Wir finden beim Volke, wenn es sich im Kreise seiner gewöhnlichen Thätigkeit bewegt, einen Grad von Einsicht und richtiger Beurtheilung, der uns oft in Erstaunen setzt, ja in allem was in diesen Kreis gehört, werden wir bei jenen Klassen, die man gewöhnlich mit dem Namen des Volkes bezeichnet, eine größere Herrschaft der kalten Vernunft finden, als dies bei gebildeteren Klassen der Fall ist.

Der einfache Landmann wird, wenn von seinem Privatvortheile die Rede ist, sich viel schwerer durch seine Gefühle hinreißen lassen, als jene, die ihn an Bildung überragen. In allem was außer diesem Kreise liegt — und in einem Staate, wo das konstitutionelle Leben neu ist, muß alles was die Regierung des Staates betrifft, hinzu gezählt werden — verkehrt sich das Verhältniß und es ist nicht die Vernunft, sondern ausschließlich das Gefühl, wodurch die Richtungen des Volkes bestimmt werden. — Der Staatsmann mag in dem Organismus des Staates das Mittel seiner Gewalt, die sogenannten höheren Klassen die Bedingung ihres Wohlstandes erblicken, für das Volk ist der Staat, und alles was darauf Bezug hat, der Begriff der Freiheit und der nationellen Berechtigung eine zweite Religion, vor der es sich beugt und durch die es sich gehoben fühlt, für die es sich begeistert und zu jedem Opfer bereit ist, nicht weil ihm die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen klar geworden ist, sondern weil es nie an derselben gezweifelt hat. Wer die Geschichte kennt, wird dieser Ansicht beistimmen. Das Größte und Entsetzlichste, der höchste Ruhm und das unendlichste Elend sind aus derselben Quelle hervorgegangen. Eben weil das Volk in Dingen, die den Staat betreffen, nicht den Regeln gewöhnlicher

Klugheit zu folgen pflegt, eben weil es für eine große Sache begeistert, nicht die Wahrscheinlichkeit des Gelingens zu berechnen weiß, ist so manches Land im Augenblicke der höchsten Gefahr, als seine Staatsmänner an der Zukunft verzweifelten, gerettet worden. Und aus derselben Ursache sind Völker, die durch kluges Nachgeben ihre Existenz hätten fristen können, gegen den Rath ihrer besten Bürger in das augenscheinliche Verderben gegangen. Die Politik Phocions mag die beste, ja sie mag die einzige sein, die diesen Namen verdient, doch sie ist nie jene, die ein ganzes Volk befolgen wird.

Eben so irrig ist es, wenn man auf die Unbeständigkeit des Volkes rechnet. Staatsmänner, welche die Zeit ihres Glanzes überlebt, und eitle Günstlinge des Volkes, die, nachdem man sie aus Laune erhoben, später ebenso rücksichtslos in den Staub geworfen worden sind, pflegen viel über die Unbeständigkeit des Volkes zu klagen. Es ist eitle Selbsttäuschung. Das Volk hält fester an dem, was es einmal ergriffen, als es denjenigen, die es seiner Unbeständigkeit anklagen, lieb sein mag. Ja selbst der schnelle Wechsel, den wir bei demselben in Hinsicht der Individuen wahrnehmen, ist gewöhnlich nur ein Resultat jener starren Festigkeit, mit der es an seinen Wünschen und Begriffen fest hält. Der Einzelne fügt sich den Verhältnissen, er sucht eine Bahn, auf der das Ziel am sichersten zu erreichen ist, er sieht sich gezwungen, mit der Möglichkeit zu transigiren, oft selbst seine Grundsätze umzugestalten. Das Volk verfolgt seinen Weg mit der Nothwendigkeit eines Elementes. Hat es sich von etwas überzeugt, so will es nicht mäkeln mit seinen Überzeugungen, auch die kleinste Modifikation in den Absichten seiner Führer, selbst die Mahnung, daß es sich dem Ziele nur schrittweise nähern kann, scheint ihm eine Apostasie; und diejenigen,

die es einst geleitet, sehen sich von ihm verlassen, nicht weil es zu unbeständig, sondern weil es zu konsequent war.

Auch hiefür kann uns die Geschichte als Beleg dienen. Die größten Volksbewegungen haben oft gar kein augenscheinliches Resultat hervorgebracht. Oft wenn es schien, als wäre der größte Theil dessen, wonach man gestrebt, schon erreicht, ist alles wieder verloren gegangen, blos weil sich das Volk in Hinsicht seiner Zwecke zu gar keinen Modifikationen verstehen wollte. Es ist diese Zähigkeit, dieser Starrsinn des Volkes, der den Fortschritt oft hindert, doch der die vollkommene Umgestaltung, die wir in einzelnen Momenten der Geschichte finden, möglich macht. Meiner festen Überzeugung nach werden sich diese allgemeinen Erfahrungen auch bei den Völkern Österreichs bestätigen.

Die Völker Österreichs haben für die Idee der Nationalität das Höchste gewagt, sie werden nicht so leicht stille stehen in ihren Bestrebungen. Überzeugungen, welche mit unsern Wünschen im Widerspruche stehen, verbreiten sich immer nur langsam, und so ist es nicht wahrscheinlich, daß der zwischen der konstitutionellen Freiheit, wie dieselbe durch die Verfassung vom 4. März gewährt ist, und dem Prinzipe der Nationalität bestehende Gegensatz so bald allgemein anerkannt werden wird. Wäre dies übrigens auch der Fall, so ist es mit Gewißheit vorauszusehen, daß man das Prinzip der Nationalität nicht aufgeben wird, ehe man Alles versucht hat, um den zwischen demselben und der konstitutionellen Freiheit bestehenden Gegensatz auszugleichen, wobei sich vielen nothwendig die irrige Überzeugung aufdrängen muß, daß es nur die Einheit Österreichs ist, wodurch das Prinzip der Nationalität mit dem der konstitutionellen Freiheit in Gegensatz gekommen ist. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben die zersetzende Kraft des Prinzipes der Natio-

nalität zu klar gezeigt, als daß man eben in der österreichischen Monarchie, wo man der momentanen Auflösung eines durch ein Jahrtausend bestandenen Reiches beigewohnt, zu sehr auf die Festigkeit staatlicher Kombinationen zählen könnte, wenn dieselben mit diesem Prinzipe in Konflikt gerathen.

Wenn die einzelnen Nationalitäten dem österreichischen Staate gegenüber in dieselbe Lage kommen würden, in der sie sich Ungarn gegenüber befanden, würde sich vermuthlich auch hier dasselbe Streben wiederholen, dem die Integrität Ungarns unterlegen ist. — Selbst in den Ansichten jenes Volkes, welches an Civilisation allen übrigen in der Monarchie vorausgeht und jetzt auf die nationellen Bestrebungen anderer als auf Vorurtheile herabblickt — welches die Einheit der Monarchie am meisten vertritt, welches die Centralisation will, und von der Nothwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzes- und Geschäftssprache überzeugt ist; selbst in den Ansichten des deutschen Volkes kann möglicherweise eine Veränderung eintreten, wenn es zufällig erfahren sollte, daß, nachdem die allgemeine Sprache durch die Majorität zu bestimmen ist, und diese in Österreich nicht deutsch ist, als allgemeines Verbindungsmittel auch eine andere als die deutsche Sprache gewählt werden könnte.

Will man diese Möglichkeiten verhüten, so muß man dafür besorgt sein, d e r  ö s t e r r e i c h i s c h e n  M o n a r c h i e  e i n e  V e r f a s s u n g  z u  g e b e n,  b e i  w e l c h e r  j e d e r  K o n f l i k t  z w i s c h e n  d e m  P r i n z i p e  d e r  G l e i c h b e r e c h t i g u n g  a l l e r  N a t i o n a l i t ä t e n,  u n d  j e n e m  d e r  E i n h e i t  d e s  S t a a t e s  v e r m i e d e n  w i r d, und jeder wird einsehen, daß dieses — im Falle es überhaupt möglich ist — nur dann geschehen kann, wenn eben die wichtigsten konstitutionel-

len Prinzipien, welche der Verfassung vom 4. März zu Grunde liegen, aufgegeben werden.

Wer die Lage der öffentlichen Meinung in der österreichischen Monarchie kennt, und die Ereignisse vom März 1848 bis jetzt mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, muß zur Überzeugung gelangen,

daß die Bewegung — vor allem eine nationale war;

daß es sich — in so ferne das Prinzip der Nationalität nicht im Spiele gewesen — für die große Mehrheit des Volkes weniger um politische Rechte, als um die vollkommene Gleichstellung vor dem Gesetze, um das Aufheben aller Privilegien, und besonders jener pekuniären Vortheile handelte, welche früher einzelne Klassen besaßen;

endlich daß das Prinzip der Einheit der Monarchie blos durch die Krone repräsentirt ward. Der Begriff eines einheitlichen Staates lag den Völkern nur in so ferne nahe, als er in Österreich als natürliche Folge des monarchischen Prinzipes erschien. In sich hat dieser Begriff in der Überzeugung des Volkes nirgends Wurzeln geschlagen, und wenn nach langem Kampfe alle separatistischen Tendenzen und Prinzipe der Einheit endlich weichen mußten, so ist es rein die Macht des monarchischen Prinzipes, welcher dieses Resultat zuzuschreiben ist. Nicht der Begriff der Einheit hat die Monarchie, sondern der der Monarchie hat die Einheit in Österreich gerettet.

Alle diese Sätze können und werden vielleicht geleugnet werden. Man kann Bände schreiben, in denen man den Beweis liefert, daß die nationelle Richtung der Bewegungen in der österreichischen Monarchie Nebensache war, und daß das ganze Volk eigentlich der konstitutionellen Freiheit wegen in den Kampf gegangen ist, man kann sagen, daß das monarchische

Prinzip seine Siege blos jener Begeisterung zu danken hat, mit der sich Serben, Kroaten, Romanen und Ruthenen für den Begriff eines einheitlichen Österreichs erhoben haben. Politische Schriftsteller die solche Behauptungen aufstellen, werden im Innern am wenigsten von der Wahrheit derselben überzeugt sein.

Man lese die Organe der südslavischen Presse, wo es uns so oft gesagt wird, daß jenes Volk, welches in den Kämpfen der Monarchie einen so großen Theil genommen hat, im Falle es zu der traurigen Wahl zwischen konstitutioneller Freiheit und seiner Nationalität gezwungen würde, lieber jener ganz entsagen, als sich in Hinsicht dieser Beschränkungen unterwerfen wolle; man suche sich über die Ursachen Rechenschaft zu geben, wegen welcher von dem Augenblicke an, als die Gleichheit vor dem Gesetze durchgeführt war, und man die finanziellen Vortheile der Grundherrschaften abgeschafft hatte, sich jede politische Aufregung des Volkes als unmöglich erwiesen hat; man frage sich, warum bei den Konflikten des Reichstages mit der Krone, bei der Auflösung desselben, bei der Oktroyrung einer neuen Verfassung, wodurch das allgemeine Stimmrecht aufgehoben wurde, endlich bei dem Umstande, daß selbst diese Verfassung durch so lange Zeit nicht ins Leben getreten ist, sich nirgends im Volke die mindeste Aufregung gezeigt hat? man frage endlich die Armee, der die Erhaltung der Einheit der Monarchie vor allem zu danken ist, ob es wohl etwas anderes als die Erhaltung des monarchischen Prinzipes war, wofür sie ihre Waffen ergriffen, und wofür sie eben so gekämpft haben würde, wenn dieses Prinzip eine Theilung der Monarchie erfordert hätte! — und man wird die obigen Ansichten nicht in Zweifel ziehen.

Aus dem Gesagten folgt:

1. daß es bei der der österreichischen Monarchie zu gebenden Verfassung nicht von dem Grade der politischen Freiheit, welche durch dieselbe dem Volke im Allgemeinen gewährt wird, sondern vielmehr von dem Grade der nationellen Selbstständigkeit, welche man den einzelnen Völkern sichert, abhängt, in wie ferne dieselbe die Ansprüche der Mehrheit befriedigen wird;

2. daß eine Beschränkung der politischen Freiheit — für den Augenblick — nur dann mit Gefahren verbunden wäre, wenn durch dieselbe zugleich jene finanziellen Vortheile, welche das Volk durch die großen Ereignisse des Jahres 1848 errungen hat, geschmälert würden;

3. daß für diejenigen, die für den Begriff der Einheit der Monarchie gekämpft haben, jene Verfassung die größte Befriedigung gewähren wird, durch welche das monarchische Prinzip am meisten sichergestellt ist.

Jede Verfassung der österreichischen Monarchie ist unmöglich, wodurch die nationellen Errungenschaften des Volkes geschmälert und die Herstellung der frühern Verhältnisse zwischen Grundherr und Unterthan bezweckt würde; jede Trennung der einzelnen Theile, wodurch das monarchische Prinzip verletzt würde, ist es gleichfalls; in allem Übrigen wird jene Verfassung den Wünschen der großen Mehrheit am meisten entsprechen, wodurch man der besondern Berechtigung und Selbstständigkeit der einzelnen Nationalitäten am meisten gewährt hat, oder wenigstens das Prinzip der Gleichheit auf alle Nationalitäten am vollkommensten anzuwenden im Stande war.

Da es nun eben die konstitutionelle Regierungsform der Monarchie ist, wodurch die Anwendung des Grundsatzes der

Gleichberechtigung, nicht nur ganz unmöglich gemacht wird, sondern die Verletzung dieses Grundsatzes auch am auffallendsten ist; so wird — im Falle man an dem Begriffe nationeller Gleichberechtigung in dem Sinne, welchen man ihm beilegt, festhalten will, und die Einheit der Monarchie nicht zerstören darf — nothwendig alles dasjenige aufgegeben werden, was in der Verfassung vom 4. März mit den im Namen der Gleichberechtigung erhobenen Ansprüchen im Widerspruche steht, d. h. eben dasjenige, wodurch die politische Freiheit der österreichischen Staatsbürger gesichert werden sollte; und es ist um so wahrscheinlicher, daß dies geschehen wird, als die Wichtigkeit konstitutioneller Formen in allen den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten durch die große Masse des Volkes — da wo wie in Österreich die Erfahrung fehlt — nie gehörig gewürdigt wird.

Die Anhänglichkeit, die sich bei den Einzelnen für jede politische Institution erwarten läßt, hängt nicht von ihrem allgemeinen Werthe, sondern davon ab, in wie ferne der Einzelne an der praktischen Ausübung dieser Institution Theil nimmt. Wie die höheren und gebildeteren Klassen, denen selbst in demokratischen Staaten die Regierung des Staates allein überlassen ist, an jenem Theile der politischen Rechte am meisten festhalten, wodurch ihre Theilnahme an der Regierung des Staates gesichert wird, so hat für das Volk im allgemeinen jener Theil des politischen Lebens den höchsten Werth, an dem es theilnehmen kann, und wer sieht es nicht ein, daß eben dieser — der Kreis des munizipalen Lebens — in der österreichischen Monarchie nicht angetastet zu werden braucht, auch wenn das Volk von der Ausübung wirklicher Souverainitätsrechte ganz ausgeschlossen würde, ja daß diesem Kreise der Volksrechte, bei einer

in allen wichtigeren Zweigen ganz absoluten Regierung fast noch ein weiteres Feld geöffnet werden könne, als dies bei einer nach dem Muster Frankreichs eingerichteten konstitutionellen Regierung der Fall ist.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen.

Da das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nach der Lage der Dinge zu urtheilen, in der man es als etwas noch zu erringendes aufgestellt hat, unmöglich etwas anderes bedeuten kann, als daß alle in der österreichischen Monarchie herrschenden Sprachen in den öffentlichen Geschäften gleichmäßig gebraucht und daß die verschiedenen durch die Centralgewalt zu besetzenden Stellen unter die Bürger verschiedener Nationalität nach dem Verhältnisse ihrer Zahl vertheilt werden sollen; und da diese Forderung in einem konstitutionellen Staate, wo die Gesetzgebung von einem gemeinsamen Reichstage ausgeht, und die Besetzung der höchsten Staatsämter nicht von der Willkür der Krone, sondern mittelbar von der Majorität der Gesetzgebung abhängt, durchaus nicht zu realisiren ist;

da der Begriff der Einheit Österreichs bei der großen Mehrheit des Volkes nur in so ferne feste Wurzeln geschlagen hat, als er eine Folge des monarchischen Prinzipes ist;

da von allen Errungenschaften des Jahres 1848 eben jene, welche die große Masse des Volkes am meisten interessiren, weil sie das Verhältniß der Abhängigkeit, in dem es früher gestanden, gelöst und ihm bedeutende materielle Vortheile verschafft haben, auch, wenn Österreich aufhören sollte ein konstitutioneller Staat zu sein, nicht rückgängig gemacht zu werden brauchen, und durch eine Verfassung nach dem Sinne der neuern

Zeit, die eine vollkommene Unterordnung aller Theile unter die konstitutionelle Centralgewalt voraussetzt, eben jener Theil des politischen Einflusses, an dem das Volk am meisten hängt, eher beschränkt als ausgedehnt werden müßte:

so folgt aus allem diesen — vorausgesetzt daß man an dem Prinzipe der Gleichberechtigung als Staatsgrundsatz festhalten wolle — daß Österreich aufhören wird ein konstitutioneller Staat zu sein, und nur dann seine Ruhe finden könne, wenn man alle jene Zweige des öffentlichen Lebens, durch welche die Einheit des Staates bedingt wird, dem Kreise konstitutioneller Gewalten entzieht und der Krone überträgt, die über allen Nationalitäten steht, während das Übrige dem Kreise des Provinziallebens, indem man jeder gesonderten Nationalität eine ganz gleiche Selbstständigkeit sichert, überlassen wird.

Ich bin weit entfernt diejenigen, die das Prinzip der Gleichberechtigung aufgestellt, dessen zu beschuldigen, daß sie die Monarchie selbstbewußt diesem Resultate haben zuführen wollen — müßte man ja doch die Völker Österreichs, von denen die Staatsmänner das Wort gelernt, derselben Absicht anklagen. Ich will glauben, daß man alles anwenden wird, um dieses Resultat zu verhindern, daß man den allgemeinen österreichischen Reichstag zusammen berufen und vor keiner Mühe zurückschrecken wird, um die Verfassung vom 4. März ins Leben zu führen. Ich bin überzeugt, daß man, wenn sich dieses als unmöglich erwiesen, den einzelnen Theilen der Monarchie schon aus Klugheit alle jene konstitutionellen Rechte zu erhalten bestrebt sein werde, die mit dem Bestehen der Monarchie als eines großen Ganzen nicht unvereinbar sind. Doch wie man auch

von der Reinheit der Absichten des Ministeriums und seinem ernsten Streben, Österreich in die Reihe wirklich konstitutioneller Staaten einzuführen, überhaupt sein mag, so kann das Ministerium doch nie seiner Hauptaufgabe — die Einheit der Monarchie zu erhalten — entsagen, und wenn der im Sinne der Verfassung vom 4. März zu berufende allgemeine Reichstag sich weniger als Mittel die Einheit der Monarchie herzustellen, als vielmehr als solches, wodurch sich ihre innere Zerrissenheit darstellt, zeigen würde; wenn im Namen der Gleichberechtigung aller Nationalitäten Ansprüche erhoben werden, welche unter konstitutionellen Formen nicht zu befriedigen sind, ohne die Thätigkeit der Regierung zu lähmen, und die Monarchie ihrem Untergange entgegen zu führen; wenn von der andern Seite die im Namen der Nationalität erhobenen Ansprüche, ohne die Einheit der Monarchie zu gefährden, realisirt werden können, doch nur auf Kosten des konstitutionellen Prinzipes: so wird das Ministerium dieser Richtung folgen, nicht weil es will, sondern weil es sich genöthigt sieht, und keine Regierung ein Volk zur Annahme eines größeren Grades politischer Freiheit zwingen kann, als dasselbe selbst besitzen will.

Und das Volk? — Täuschen wir uns ja nicht über seine Ansichten. Seit man das Prinzip der Volkssouverainität anerkannt, haben sich die Ansichten über die Eigenschaften des Volkes verändert. Wie es zur Zeit absoluter Monarchie Sitte ward, dem Monarchen alle Attribute der Gottheit beizulegen, so hat man in neuerer Zeit den Gegenstand, aber nicht die Art der Anbetung verändert, und nicht nur Schmeichler, die dem Volke eben so wenig gefehlt als jeder andern Macht, sondern auch die ehrenwerthesten Männer haben sich, um das, wovor sie sich beugen mußten, wenigstens hoch zu stellen, Mühe gegeben, dem

Volke alles, was in der menschlichen Natur groß und edel ist, zuzuschreiben. Vor allem soll dem Volke eine ideele Begeisterung für den Begriff konstitutioneller Freiheit inne wohnen. Ich habe die höchste Achtung vor dem Volke — wie vor der menschlichen Natur überhaupt, in der es viel mehr des edlen Stoffes, als der werthlosen Beimischung gibt — doch ist es meiner Ansicht nach wenigstens eben so unvernünftig in den untern Schichten der Gesellschaft nichts als Tugenden suchen zu wollen, als wenn man, wie dies einst Sitte war, dasselbe für höhere Klassen thut. Jede Klasse hat die Fehler und Tugenden seiner Verhältnisse, und wie die Geschichte uns den Beweis liefert, daß die höheren Klassen ihre Interessen und Vorurtheile dem Begriffe der politischen Freiheit nicht aufzuopfern pflegen, so ist dieses auch vom Volke im allgemeinen nicht zu erwarten. Überall ist der Absolutismus auf den Ruinen konstitutioneller Verfassungen entstanden, und überall hat sich der Adel — für den doch jene konstitutionellen Formen damals bestanden — der Veränderung gefügt, in so ferne seine materiellen Interessen und Standesvorurtheile dadurch nicht verletzt wurden. Was für den Adel die Standesvorurtheile sind, ist für das Volk die Nationalität, und man kann in ganz analogen Verhältnissen von dem Volke nichts anderes erwarten, als was uns die Geschichte aller Aristokratien gezeigt hat.

Der Begriff der politischen Freiheit wird die Völker der österreichischen Monarchie eben so wenig davon abhalten, der Realistrung ihrer heißesten Wünsche nachzustreben, als dies bei anderen der Fall war. Und wie das dänische Volk aus Haß gegen seine höheren Stände in der Revolution von 1660 den Absolutismus selbst hergestellt hat, wie in Frankreich die absolute Regierung Napoleons, weil sie den nationellen Gefühlen

schmeichelte, auch nach ihrem Falle eben beim Volke die populärste war, wie im Interesse konfessioneller Streitigkeiten der Wunsch nach politischer Freiheit immer in den Hintergrund trat, so wird, ja muß in Österreich, im Falle der Begriff der Nationalität jene Kraft behält, die er bis jetzt gezeigt, das Streben nach Gleichberechtigung für den ersten Augenblick nothwendig den Verlust der konstitutionellen Freiheit zur Folge haben.

In einem Staate, wie der unsere, wo eine ähnliche Verfassungsform zum Theile schon früher bestanden, wo vielleicht in der ganzen Monarchie, doch jedenfalls in Ungarn und Kroatien eine bedeutende Partei besteht, die ein Verhältniß dieser Art herbeizuführen wünscht, und wo dasselbe schon beim Ausbruche des Kampfes als Mittel alle Wirren beizulegen verkündet wurde, scheint diese Art alle Schwierigkeiten zu lösen, mir noch wahrscheinlicher.

Der Satz, daß es leichter ist verlorene konstitutionelle Rechte wieder zu erringen, als eine einmal gebrochene Nationalität wieder herzustellen, ist zu einleuchtend, als daß sich die wahren Anhänger des Prinzipes der Nationalität einer Organisation der Monarchie auf diesen Grundlagen, wodurch ihre Hoffnungen nur auf die Zukunft verschoben scheinen, nicht gerne anschließen würden.

Das Prinzip der Nationalität scheint mithin nicht mit dem Bestehen der Einheit der Monarchie überhaupt, sondern nur mit jenem der Monarchie als konstitutionellen Staates im Widerspruche zu stehen, und es mag manchen vielleicht scheinen, daß dies nur um eine Ursache mehr ist, an diesem Prinzipe fest zu halten.

Wenn die persönliche Freiheit des Einzelnen geschützt ist, eine vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze besteht, ein reges Provinzial- und Munizipalleben Allen die Segnungen des Selbstgouvernements sichert, hat der Einzelne wenig zu wünschen übrig; und für den Staat ist es in der eigenthümlichen Lage Österreichs zwischen Rußland und der Türkei vielleicht besser, wenn die größten Interessen des Staates durch eine absolute Regierung geleitet werden. Die Lage ist so schwierig und gefahrvoll, daß ein konstitutionelles Regime dem Zwecke vielleicht nicht entsprechen würde.

Ich bin weit davon entfernt, irgend eine Form des Staatslebens als die einzige zu betrachten, unter der eine wohlgeordnete, bürgerliche Gesellschaft bestehen kann, am wenigsten hege ich diese Ansicht von der oktroyrten Verfassung, welche man Österreich am 4. März gegeben.

Auch eine Verfassung, in welcher eine absolut monarchische Gewalt ihren Platz findet, kann unter gewissen Verhältnissen relativ die beste sein. Die Frage ist nur die, ob dies wohl auch in Österreich der Fall ist?

Ich habe in einem früheren Theile dieser Schrift gezeigt, daß das Prinzip der Nationalität, wenn dasselbe in jenem Sinne praktisch angewandt werden soll, den man ihm beilegt, zur Auflösung aller europäischen Staaten führen muß. Sehen wir jetzt, ob dieses Prinzip unter der Form der Gleichberechtigung auf Österreich angewandt, nicht dieselben Folgen nach ich ziehen müsse?

Die Frage löst sich in drei andere auf:

ob das Prinzip der Gleichberechtigung in Österreich, auch wenn man ihm die konstitutio-

nelle Freiheit zum Opfer gebracht, vollkommen durchgeführt werden kann;

ob eine theilweise Durchführung desselben zu jener Beruhigung der Gemüther führen kann, die man von ihr erwartete;

ob das Prinzip in seiner weiteren Entwicklung nicht auch hier zur Auflösung des Staates führen muß?

Wir wollen jeder dieser Fragen unsere Aufmerksamkeit besonders zuwenden.

---

## VII. Kapitel.

### Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten kann in der österreichischen Monarchie nie vollkommen durchgeführt werden.

Archimedes soll gesagt haben, daß er nur eines fixen Punktes bedürfe, um Erde und Himmel aus den Angeln zu heben. Man hat diese Phrase viel bewundert und oft nachgesprochen, obwohl prosaische Mathematiker, wie Fergusson die Länge des Hebels ausgerechnet haben, dessen es noch außerdem bedürfte, um das Experiment zu versuchen. In der Politik ist das Selbstbewußtsein des großen Syrakusiers durchaus nichts seltenes, ~~durchaus~~ [nirgends] tritt es uns jedoch offener entgegen, als in Österreich. Es sind nicht Jünglinge, deren poetisches Gemüth sich auf das trockene Gebiet der Politik verirrt hat, nicht einige jener politischen Charlatane, die, nachdem ihnen alles Mögliche mißlungen ist, nun vor der staunenden Menge das Unmögliche zu vollenden unternommen haben; ernste Staatsmänner sind es, die wir hier am Werke sehen. Wenn unge-

wöhnliche Naturerscheinungen das Volk erschrecken, da sagt man, daß die Welt aus ihren Angeln getreten ist; Niemanden kann es wundernehmen, wenn man nach den Ereignissen des letzten Jahres dasselbe von Österreich geglaubt hat. Staatsmänner können sich jedoch nicht über die wahre Lage der Dinge getäuscht haben. Wohl wissen sie, daß Österreich noch in seinen Angeln steht, doch um Stürme wie die letzten zu vermeiden, soll es aus seinen Angeln gehoben, und neu in einer friedlicheren Himmelsgegend aufgebaut werden. Der Staat, der sich um den Kern des historischen Rechtes durch Jahrhunderte gebildet hat, soll auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten neu entstehen. Sollen wir an das Gelingen des riesenhaftesten Unternehmens, welches man je auf dem Gebiete der Staatskunst versucht hat, glauben, so müssen wir vor allem davon überzeugt sein, daß in dem Prinzipe der Gleichberechtigung wirklich ein fixer unerschütterlicher Punkt gefunden ist, auf dem das neue Staatsgebäude errichtet werden kann; und wie können wir das?

Wie uns schon bei dem Begriffe einer besondern Nationalität die größten Widersprüche entgegen treten, und die Wenigsten zu wissen scheinen, ob sie ihre nationellen Ansprüche auf die Geschichte, oder blos auf die sprachliche Verschiedenheit begründen sollen, so finden wir dieselbe Unklarheit in Hinsicht des Prinzipes nationeller Gleichberechtigung.

Ich glaube nicht, daß es für irgend Jemanden in Österreich möglich ist, eine Definition der Gleichberechtigung zu geben, mit welcher auch nur ein Theil derjenigen zufrieden wäre, die für diesen Grundsatz ins Feld gezogen. — Da eben diejenigen, die bei den Ansprüchen nach Gleichberechtigung am lautesten sind, etwas ganz anderes als die wirkliche Gleichheit wollen;

so ist es mit der größten Bestimmtheit vorauszusagen, daß dieses Prinzip in demselben Augenblicke, als man dasselbe durch eine richtige Difinition aus dem Gebiete unbestimmter Sehnsucht in das bestimmter Begriffe zu ziehen, und zu einem fixen Punkte, auf dem sich etwas erbauen läßt, zu machen versuchen wollte, den größten Theil seiner Verfechter verlieren würde. Wenn man also auch die Nothwendigkeit, Österreich aus seinen Angeln zu heben, zugeben will, und unseren Staatsmännern alle Geschicklichkeit, deren sich Archimedes gerühmt hat, zutraut, so kann ich doch im Prinzipe der Gleichberechtigung nicht jenen Punkt finden, auf dem das Wunder vollbracht werden soll, eben weil es kein fixer Punkt ist.

Doch nehmen wir an, daß die gegenwärtig in den Begriffen über Nationalität herrschende Verwirrung in kurzer Zeit zu lösen ist. Die Völker Österreichs müssen, um das Prinzip der Gleichberechtigung in ihrem Sinne zu verwirklichen, den größten Theil ihrer politischen Freiheit zum Opfer bringen. Nehmen wir an, daß sie dieses nun auch mit ihren historischen Erinnerungen thun, und sich alle darüber vereinigen, in Zukunft blos die Sprache als einzigen Maßstab aller nationellen Ansprüche gelten zu lassen.

Soll das Prinzip der Gleichberechtigung auch unter dieser Voraussetzung wirklich ins Leben treten, so sind hiezu zwei Dinge nothwendig:

1. Wenn man, um den Grundsatz der Gleichberechtigung zu verwirklichen, alle allgemeinen Angelegenheiten des österreichischen Staates der Krone überläßt, und den Einfluß der Staatsbürger auf die innere Verwaltung der Provinzen beschränkt, so müssen diese streng nach der Verschiedenheit der Nationali-

tät — oder um uns klarer auszudrücken — nach der Verschiedenheit der Sprache abgegrenzt sein.

2. Es muß dafür gesorgt werden, daß sich keine der einzelnen Nationalitäten darüber zu beklagen habe, daß sie durch die Centralverwaltung zurückgesetzt werde, und an der Leitung allgemeiner Staatsangelegenheiten keinen Theil habe.

Das Erste ist in sich klar. Wie die Verschiedenheit der Nationalitäten und der aus ihrer Rivalität entstehende Kampf einen gemeinsamen Reichstag für die ganze österreichische Monarchie unmöglich macht, so müssen ganz dieselben Schwierigkeiten in den einzelnen Theilen der Monarchie und ihren Provinziallandtagen dadurch vermieden werden, daß man jede Nationalität für sich konstituirt. Will man in den einzelnen Provinzen nicht namenlose Verwirrung erzeugen, die endlich auf das Ganze zurückwirken müßte; will man vermeiden, daß von der Sprache, in der die öffentlichen Verhandlungen auf den Provinziallandtagen geführt werden sollen, bis zur Besetzung jeder Administrationsstelle nicht alles, was im Kreise der Provinz geschieht, zu hundert Konflikten Anlaß gebe, daß sich die in der Minorität befindende Nationalität nicht fortwährend gegen Unterdrückung, die Majorität gegen Anmaßungen der Minorität beschwere, und die Intervention der Centralgewalt bei jeder Gelegenheit angesprochen werde, was nothwendig zu ihrer immer größeren Macht, aber auch zugleich zu ihrer immer größeren Depopularisation führen muß, bis sie endlich den ganzen Wirkungskreis des Provinziallebens in sich absorbirt, aber sich auch bei allen Nationalitäten gleich verhaßt gemacht hat, *) so muß die Monar-

*) Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß jede staatliche Organisation, die oft darauf angewiesen ist, eine höhere Intervention anzusprechen

chie streng nach den Nationalitäten eingetheilt werden. Diejenigen, die den Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem meisten Geiste vertreten, haben diese Lage der Dinge klar eingesehen, und eine Theilung größerer Provinzen nach der Verschiedenheit ihrer Nationalität als Grundbedingung der Anwendbarkeit des Grundsatzes angenommen.

Was das Zweite betrifft, so ist es von jedem Grundsatze, der mit großer Heftigkeit vertreten wird, anzunehmen, daß die Anwendung desselben außer der moralischen Befriedigung, die sie gewährt, auch für die Interessen Einzelner wichtig sei. Wenn die Begeisterung des Volkes oft dem reinen Begriffe gilt, und sich viele politische Bewegungen nur dann erklären lassen, wenn man annimmt, daß politische Ideen auf die Massen dieselben Wirkungen hervorbringen, wie religiöse, so darf doch bei den Führern des Volkes gewöhnlich eine weniger ideele Auffassung vorausgesetzt werden. Auch jene, die im Namen der poetischesten Ideen auftreten, sind gewöhnlich viel praktischer, als man glaubt, und es ist nicht zu leugnen, daß der Wunsch an den höchsten Staatsämtern Theil zu nehmen, der für so manchen nur dann eine Wahrscheinlichkeit der Erfüllung erhielt, wenn man den Grundsatz der Gleichberechtigung anerkannt haben würde,

---

endlich in der größern Macht bei der sie Schutz gesucht aufgehen muß, und daß sich für diese mit ihrem Einflusse auch ihre Impopularität vermehrt. Der Unwille über eine ungünstige Entscheidung dauert immer länger, als die Dankbarkeit für den gewährten Schutz. Und da bei Streitigkeiten, die sich in einem kleineren Kreise bewegen, derjenige, der dieselben aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet, selten irgend einem der Streitenden ganz recht geben kann, so wird sich die Centralgewalt, wenn sie als Schiedsrichterin der nationellen Konflikte in den Provinzen auftritt, oft den Unwillen beider Theile zuziehen.

nicht ohne Einfluß auf die Beharrlichkeit, womit dieser Grundsatz vertreten wird, geblieben ist. Will man daher Beruhigung erzeugen, so ist es nothwendig, daß man bei der allgemeinen Verwaltung des Staates, die allen Nationalitäten eine gemeinsame ist, auch diesen persönlichen Ansprüchen Rechnung trage, entweder indem der Monarch bei der Besetzung höherer Ämter fortwährend darauf bedacht ist, das den einzelnen Nationalitäten zukommende Verhältniß einzuhalten, oder — was noch besser ist, nachdem man eben in absoluten Staaten alles anwenden muß, um jede Klage von der Person des Monarchen abzuwenden — indem man gewisse Normen gesetzlich feststellt, nach welchen die verschiedenen Ämter unter den einzelnen Nationalitäten vertheilt werden sollen. Ein Verhältniß, wie es früher in Siebenbürgen zwischen den drei berechtigten Nationalitäten der Ungarn, Scekler und Sachsen bestanden hat, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle die besondern Rechte der einzelnen Nationalitäten nicht blos bei der Kandidation zu den verschiedenen Ämtern, sondern bei der wirklichen Besetzung derselben zu berücksichtigen wären.

Es frägt sich nun, sind diese beiden Bedingungen, von deren Erfüllung die praktische Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung abhängt, ausführbar?

Wenden wir vor allem unsere Aufmerksamkeit der erstern zu.

## Auf welche Weise soll in der österreichischen Monarchie eine Theilung der Provinzen nach den Nationalitäten stattfinden!

Man hat oft behauptet, eine Theilung des Landes nach Nationalitäten solle nur in Ungarn stattfinden. Das Land habe durch die Revolution seine historischen

Rechte verwirkt und sei als **tabula rasa** zu betrachten, auf der man ungestört ein neues Gebäude nach den Grundsätzen der Vernunft, oder nach den Ansprüchen jeglichen Vorurtheiles errichten könne. Die Theilung sei als Strafe zu betrachten, welche das Geschehene sühnen, und der Monarchie zugleich Sicherheit gegen die Wiederholung jedes Losreißungsversuches bieten soll. Bei ruhiger Überlegung muß jeder die Irrigkeit dieser Ansicht einsehen, nicht nur weil keine Politik gefährlicher und unvernünftiger ist als die der Rache, und die Verfassung, welche der Monarchie dauernden Frieden im Innern und Kraft nach Außen sichern soll, nicht als eine Strafanstalt für eine Hälfte derselben betrachtet werden darf, sondern auch weil kein ernster Staatsmann, so strenge er auch über das in Ungarn Geschehene urtheilen mag, sich zu Maßregeln hinreißen lassen kann, wodurch die Idee der Einheit der Monarchie, für die man so viel gekämpft, neuerdings aufgegeben würde. In einem Staate, wo für die verschiedenen Theile zwei ganz verschiedene Prinzipien angewandt werden und in einer Provinz das Prinzip des historischen Rechtes, in der andern jenes der Nationalität herrschen soll, besteht keine wirkliche Einheit. Eine Maßregel, wodurch solche Zustände hervorgerufen würden, ist unmöglich, weil sie vollkommen unvernünftig ist, und Niemand kann sie den Staatsmännern der österreichischen Monarchie zumuthen.

Doch wenn man auch eine ähnliche Absicht voraussetzen wollte, so müßte sie doch wegen ihrer Unausführbarkeit sehr bald aufgegeben werden.

Wenn man die Stellung der verschiedenen Nationalitäten in Ungarn betrachtet, findet man, daß jede derselben über die Grenzen dieses Landes hinausreicht, ja daß es bei mehreren

dieser Nationalitäten der kleinere Bruchtheil ist, welcher zu Ungarn gehört. Wenn man nun diesen kleineren Bruchtheilen als Folge des Grundsatzes der Gleichberechtignng aller Nationalitäten eine provinzielle Sonderstellung gewährt hat, müssen diese von Ungarn getrennten Theile entweder mit ihren Stammverwandten vereinigt oder diesen die gleiche Begünstigung auch in andern Provinzen gewehrt werden. Das Letztere würde direkt zu einer Theilung aller Provinzen führen. Im ersteren Falle würde man indirekt zum selben Ziele gelangen, da kein Theil Ungarns wegen seiner sprachlichen Verwandtschaft mit einer andern Provinz vereinigt werden kann, ohne daß das Verhältniß der Nationalitäten in einer solchen Provinz verändert würde, und jenes Volk, welches in derselben jetzt die Majorität, oder wenigstens eine bedeutende Minorität ausmacht, würde, wenn dieses Verhältniß plötzlich verändert wird, nun auch die nationelle Sonderstellung ansprechen, die man ihm um so weniger verweigern kann, als ja Österreich in Folge der letzten Ereignisse, nicht nur das Recht zu strafen, sondern auch die Pflicht zu belohnen hat, und in so ferne einzelne Nationalitäten von der Monarchie Belohnung verdient haben, dies nicht jener Theil derselben ist, der Ungarn bewohnt hat.

Es ist mithin klar, daß, wenn das Prinzip der Trennung einmal in Ungarn angenommen ist, es in der ganzen Monarchie durchgeführt werden muß. — Wie soll dies geschehen?

Eine der Hauptursachen, weswegen auf dem Gebiete des Staatslebens Veränderungen so oft versucht werden und so selten gelingen, liegt darin, daß sich die meisten Schwierigkeiten immer erst während der Ausführung selbst zeigen. Wie es nicht die weltberühmte Scilla und Charybdis ist, an der die meisten

Schiffe scheitern, so sind es nicht die großen Hindernisse, nicht jener Widerstand, der durch große Kraftanstrengung niedergekämpft werden muß, sondern vielmehr jene kleinen Schwierigkeiten, jener nicht geahnte Widerstand, den nicht Menschen, sondern die bestehenden Verhältnisse — wenn sie auch noch so morsch scheinen — jeder Neuerung immer entgegenstellen, in denen die größte Gefahr politischer Versuche liegt. Es ist die Kenntniß der Details, wodurch sich ein großer Staatsmann vor jenen auszeichnet, die die Welt durch große Ideen, über deren Ausführbarkeit sie nie nachgedacht haben, zu blenden wissen, und ich setze bei den Staatsmännern Österreichs die größte Detailkenntniß voraus, bin übrigens doch überzeugt, daß sie bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, wenn auch nicht bei den Feinden, wenigstens bei den Freunden dieses Grundsatzes auf Hindernisse stoßen werden, die ihnen unerwartet sind. Ich will hier blos auf jene Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche in der Natur der Verhältnisse selbst liegen, und daher jedem klar sein müssen. Und hier tritt uns vor allem die Frage entgegen: wie sollen die Grenzen der einzelnen Nationalitäten gezogen werden?

Ich habe angenommen, daß man sich, um den Begriff der Nationalität festzustellen, rein an die Sprache halten und jeden historischen Anspruch aufgeben wolle. Doch auch hier tritt uns eine neue Schwierigkeit entgegen. Das Streben nach nationeller Berechtigung bringt bei Völkern ganz dieselben Resultate hervor, wie bei Einzelnen jenes nach individueller Selbstständigkeit. Derjenige, der sich stark und ausgezeichnet fühlt, isolirt sich, während sich der Schwächere, weniger Ausgezeichnete gerne Andern anschließt, und in einem größern Ganzen aufzugehen bereit ist. Wie im Mittelalter der einzelne Ritter stolz auf seine

Ahnen und seine feste Burg, jede Gemeinschaft von sich wies; während zur selben Zeit und aus denselben Beweggründen, sich seine Freiheit und Selbstständigkeit zu sichern, bei den Bürgern das sich immer weiter verbreitende Werk der Vergesellschaftung vor sich ging, so tritt uns jetzt im Namen desselben Prinzipes der Nationalität auch in der österreichischen Monarchie ein entgegengesetztes Streben nach vollkommener Sonderstellung und nach Vereinigung zugleich entgegen, und während der Stamm der Polen und Serben entschieden auf eine Anerkennung ihrer nationellen Individualität dringt, zeigt sich auf der andern Seite namentlich bei andern slavischen Völkerschaften ein eben so klar ausgesprochener Drang nach Vereinigung. — Welche beider Richtungen soll in der österreichischen Monarchie als leitender Grundsatz der neuen Eintheilung der Provinzen befolgt werden?

Bestünde die österreichische Monarchie — das magyarische überall von fremden Nationalitäten eingeschlossene Element ausgenommen — ganz aus slavischen Völkerschaften, so schiene es allerdings rathsam die letztere Richtung zu befolgen. Auch in diesem Falle würden sich viele Schwierigkeiten ergeben. Die allmälige Absorbtion einer Nationalität, wie die magyarische, würde selbst unter einer despotischen Regierung im neunzehnten Jahrhundert, nachdem das Gefühl der Nationalität so lebhaft erwacht ist, viel größere Schwierigkeiten darbieten, als dies im Mittelalter bei den slavischen Nationalitäten, welche das deutsche Element absorbirt hat, der Fall war. Einer Verschmelzung aller slavischen Stämme Österreichs würden sich auch selbst da, wo man sich dafür begeistert erklärt, außer der Religion noch manche andere Schwierigkeiten entgegenstellen, eben so, als wenn man dasselbe Ziel bei den romanischen Völkern

erreichen wollte. Doch so groß diese Schwierigkeiten auch sein mögen, wenn die österreichische Monarchie — das magyarische Element ausgenommen — blos aus Völkern slavischer Zunge bestehen würde, müßte man nach einer allmäligen Assimilation aller streben, und würde, wenn man die ganze der österreichischen Monarchie innewohnende Kraft der Erreichung dieses großen Zweckes widmen könnte, denselben vielleicht erreichen. Da nun aber ein großer Theil der Monarchie nicht aus Völkern slavischer Zunge besteht, und der größere Theil der besitzenden und gebildeteren Klassen, von deren Ansichten die Richtung, die der Staat befolgt, überall abhängt, nicht slavisch ist, so ist nicht vorauszusetzen, daß Österreich seine ganze Kraft der Assimilation seiner Slaven widmen werde, und ist auch nicht zu rathen, da jeder Schritt, den Österreich für die Vereinigung des Slaventhumes thut, und wodurch sie dasselbe als die Grundlage seines Bestehens anerkennt, nothwendig die nicht slavischen Völkerschaften abstoßen muß, was weder bei dem deutschen noch bei dem italienischen Element ohne große Gefahr geschehen kann. Die Idee der Einheit aller Slaven der österreichischen Monarchie führt nothwendig zur Idee der Einheit Deutschlands und Italiens, und es kann nicht im Interesse der Monarchie liegen, daß man der Verbreitung dieser Idee zu sehr Vorschub leiste.

Der Begriff der Nationalität muß mithin im zweiten Sinne genommen werden, und die neue Eintheilung der Monarchie nach Grundsätzen geschehen, wonach nicht nur jedem der großen Stämme, sondern jedem einzelnen Gliede derselben ein besonderes provinzielles Leben gesichert werde.

Wie soll dies geschehen?

Von Tyrol bis Siebenbürgen ist kaum eine Provinz, deren Grenzen im Falle einer Eintheilung nach Nationalitäten nicht bedeutenden Veränderungen unterliegen würden. Diese Veränderungen sind höchst verschieden. Die Eintheilung nach Nationalitäten würde in einzelnen Provinzen wie in Tyrol die vollkommene Auflösung derselben *), in andern wie in Siebenbürgen eine unvorhergesehene Vergrößerung zur Folge haben **), und es kann nicht meine Absicht sein, hier in das Besondere einzugehen, nur einige allgemeine Fragen sollen hier erwähnt werden, von deren Beantwortung es abhängt, ob man eine Theilung der Provinzen Österreichs nach Nationalitäten überhaupt für möglich halten kann.

Die Grenzen der einzelnen Nationalitäten in der österreichischen Monarchie sind nicht scharf gezogen. Wie es wenige Provinzen gibt, deren Bewohner nur einer Nationalität angehören, so ist fast in jeder Provinz ein Landstrich, welcher eigentlich keinem Sprachgebiete ganz angehört. Gleich nach der Völkerwanderung hat man einige Zeit hindurch den Grundsatz befolgt, daß die Bewohner eines Landes je nach der Verschiedenheit ihrer Abstammung ihren eigenen Gesetzen unterworfen sein sollen. Nicht nur das Privatrecht, sondern auch der Antheil des Einzelnen an der Leitung öffentlicher Geschäfte hing von diesem Prinzipe ab, und zum **Mallum** jedes Volkes wur-

*) Gibt man die Basis des historischen Rechtes auf, so besteht kein Grund, warum zwei Fünftheile der Provinz Tyrol nicht mit den italienischen und drei Fünftheile mit den deutschen Provinzen vereinigt werden sollten.

**) Während fast ganz Siebenbürgen nach den Grundsätzen nationeller Berechtigung als romanische Provinz zu betrachten ist, muß derselben auch der angrenzende Theil von Ungarn und Bukowina angeschlossen werden.

den nur die Mitglieder desselben berufen. Ohne Zweifel wäre der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten auch jetzt nur auf diese Art in seiner strengen Konsequenz durchzuführen. Wenn die Provinzen der österreichischen Monarchie nach dem Prinzipe der Nationalität getheilt werden sollen, so kann diese Theilung nur dann vollkommen sein, wenn sie nicht auf der Basis des Territoriums, sondern auf der der Bevölkerung vorgenommen wird, und jede einzelne Gemeinde ihre politischen Rechte nicht in Gemeinschaft mit ihren Nachbarn, sondern mit ihren Stammesgenossen ausübt. Obwohl analoge Verhältnisse in der österreichischen Monarchie noch vor kurzem bestanden haben *), so glaube ich doch nicht, daß dieselben in einer Zeit wie unsere aufrecht zu erhalten sind. Es muß also für jene Theile der Monarchie, wo mehrere Nationalitäten gemischt wohnen, nothwendig ein Prinzip aufgestellt werden, nach welchem zu entscheiden ist, welcher Nationalität solche Landstriche mit gemischter Bevölkerung gesetzlich gehören sollen. — Welches ist dieses Prinzip? Von wessen Entscheidung soll die Anwendung desselben abhängen?

*) Ich erwähne blos die inklavirten Orte der sächsischen Nation in Siebenbürgen und das Verhältniß der Jazigier, Kumanier und Haydukenstädte in Ungarn. — Nicht nur auf Gemeinden, selbst auf Individuen finden wir im letztern Lande den Grundsatz einer durch die Abstammung bedingten Berechtigung angewandt. In den sogenannten k. freien Städten ist der Adel immer als zur Jurisdiktion der Komitate gehörig betrachtet worden, und hat bei jeder Landtagswahl seine Stimme nicht in der Versammlung der Bewohner der Stadt, sondern in der Komitatsversammlung abgegeben. Wenn die Bewohner eines Ortes, die z. B. halb slavischer, halb deutscher Zunge sind, das Wahlrecht in besonderen Versammlungen ausüben würden, wäre dies kaum etwas anderes als die Anwendung desselben Prinzipes auf andere Verhältnisse.

Ich fühle mich durchaus nicht berufen diese beiden Fragen, die weit über meine Fähigkeit hinausgehen, zu beantworten, nur zwei allgemeine Bemerkungen halte ich für nothwendig:

Erstens, daß durch die Aufstellung des einfachen Prinzipes der Majorität, die bestehenden Schwierigkeiten nur zum Theil gehoben sind. In Gegenden, wo blos zwei Nationalitäten gemischt vorkommen, von denen immer eine in der Majorität sein muß, oder wo irgend eine Nation alle übrigen an Zahl übertrifft, kann das Prinzip der Majorität genügen, und man wird z. B. nicht im Zweifel sein, daß sowohl das Land der Sachsen in Siebenbürgen als ein Theil der serbischen Wojwodschaft der romanischen Provinz angehören müsse. Anders verhält es sich aber dort, wo mehr als zwei Nationalitäten gemischt vorkommen, und keine derselben eine absolute Majorität für sich hat. Soll die Schwierigkeit gelöst werden, so muß das aufzustellende Prinzip auch auf diese Fälle, die besonders in Ungarn nicht selten sind, anwendbar sein. Während nach dem Prinzipe der Majorität, um meine Ansicht an einem praktischen Beispiel zu zeigen, zwar mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß die Bacska nicht zur serbischen Provinz gehöre, bleibt es nach diesem Prinzipe noch ungewiß, welcher Nation das Recht auf diesen Landestheil zukomme.

Zweitens, daß es — welches Prinzip man auch wählen möge — im Interesse der Krone sehr zu wünschen sei, daß die spezielle Anwendung desselben nicht ihr übertragen werde. Der Thron darf im Kampfe der Nationalitäten nicht als Partei erscheinen, und es ist nun einmal in der menschlichen Natur, daß der Richter durch jenen der im Streite unterlegen ist, — auch wenn die Entscheidung noch so gerecht war — der Par-

teilichkeit beschuldigt wird. Nehmen wir an, daß man sich über beide Fragen entschieden hat. — Da wo irgend eine Nationalität die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung für sich hat, kann die Entscheidung kaum eine andere sein, als daß das Land zur Nationalität der Mehrheit gehöre. — Die Verfassung vom 4. März hat nun aber die Ausübung aller politischen Rechte an einen Census gebunden, der so mäßig ist, daß ihn das Ministerium schwerlich mit dem Prinzipe des allgemeinen Stimmrechtes wird vertauschen wollen. Es frägt sich nun: welche Mehrheit soll bei der neuen Eintheilung der Provinzen berücksichtigt werden; jene der Bevölkerung im allgemeinen, oder blos die der nach dem Sinne der Verfassung vom 4. März politisch Berechtigten?

Jeder dem die Verhältnisse der österreichischen Monarchie bekannt sind, muß einsehen, von welch wesentlichem Einflusse die Entscheidung dieser Frage auf die neu vorzunehmende Eintheilung der Monarchie sein müsse, da die Wohlhabenheit und Bildung zwischen den verschiedenen Nationalitäten ganz ungleich vertheilt ist, und manche Theile des Landes, die — wenn man blos die Volkszahl betrachtet — ohne Zweifel der romanischen oder ruthenischen Nationalität angehören würden, in dem Falle als man die Zahl der nach der Verfassung vom 4. März politisch Berechtigten berücksichtigt, eben so unzweifelhaft als der deutschen oder magyarischen Nationalität angehörend betrachtet werden müssen.

Auch hier überlasse ich die Entscheidung andern, und bemerke blos, daß — nachdem man in allen konstitutionellen Ländern die Volksvertretung nicht nach der Zahl der politisch Berechtigten, sondern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung über-

haupt vertheilt hat, es zwar sehr natürlich scheint, wenn man auch in diesem Falle auf ähnliche Art verfahren würde; daß übrigens eine Entscheidung nach diesem Prinzipe — wenn dieselbe von dem Beschlusse der Provinzen abhängen soll — da wo die Majorität der politisch Berechtigten einer andern Nationalität als die Mehrheit des Volkes angehört, nicht zu erwarten ist, und daß das Prinzip auch in dem Falle als man es anwenden wollte, hier zu ganz andern Resultaten führen müßte.

Wenn eine Theilung der Provinzen nach den Nationalitäten darum vorgenommen werden soll, um der Sprache — im Kreise des Provinziallebens — die vollste Berechtigung zu sichern, so ist es höchst sonderbar, wenn dieses Recht durch solche ausgeübt werden soll, denen diese Sprache entweder nur zum Theil bekannt, oder in vielen Fällen ganz fremd ist. — Soll die Theilung der Provinzen nach der Sprache der Mehrheit wirklich dazu führen, was man von ihr erwartet, so muß diese Mehrheit zugleich aller politischen Rechte theilhaftig gemacht werden.

Jede Majorität besteht aus Individuen. Ehe man also die Ausdehnung der einzelnen Provinzen bestimmen kann, ist es durchaus nothwendig, sich über ein Prinzip zu einigen, nach welchem entschieden werden soll, welcher Nationalität jedes einzelne Individuum beizuzählen sei.

Wie wichtig die Feststellung eines solchen Grundsatzes für die einzelnen Provinzen sein muß, versteht sich von selbst. Ihre Größe und mit ihr die Wichtigkeit der Stellung, welche sie in der Monarchie einnehmen, hängt davon ab, nach welchen Grundsätzen die Nationalität der einzelnen Individuen beurtheilt werden wird. Und die Sprache kann, meiner Ansicht nach, unter Verhältnissen, wo fast jedem deren mehrere bekannt sind — was

da, wo gemischte Bevölkerungen vorhanden sind, immer der Fall ist — eben so wenig als untrügliches Merkmal der Nationalität betrachtet werden, als man die Entscheidung den Individuen selber anheim stellen darf. Der Sage nach sollen sieben Städte Griechenlands auf die Ehre Anspruch gemacht haben, Homer unter ihre Mitbürger zu zählen; bei einer Organisation der österreichischen Monarchie, bei welcher jede Nationalität als besondere Provinz konstituirt werden soll, und die Frage, welcher Provinz solche Landestheile beizuzählen sind, wo mehrere Nationalitäten gemischt wohnen, von der Majorität der Bewohner abhängt, kann jedem Vater von zwölf Kindern dasselbe geschehen.

Die Frage, für welche Nationalität er sich entscheidet, ist viel zu wichtig, als daß man nicht versuchen sollte, auf diese Entscheidung einzuwirken, und nachdem der Staat die Pflicht hat, jeder Nationalität den gleichen Schutz zu gewähren, so muß durch voraus zu bestimmende Normen, nach welchen über die Nationalität eines jeden Einzelnen zu entscheiden ist, dafür gesorgt sein, daß die Rechte der Provinz gegen den Eigennutz oder den Eigenwillen Einzelner geschützt werden.

Im ersten Augenblicke mag diese Ansicht sonderbar scheinen. Der Begriff der Nationalität reduzirt sich kaum auf mehr als darauf, welche Sprache man als seine Muttersprache anerkennen will. Dem Staate d. h. der ganzen Monarchie gegenüber bleibt jeder in demselben Verhältnisse, zu welcher Nationalität er sich auch bekennen mag, weder der Kreis seiner Rechte, noch der seiner Pflichten wird dem Staate gegenüber verändert, warum soll ihm das Recht der Selbstbestimmung in dieser Frage genommen werden? Doch so richtig diese Schlußfolgerung auch klingt, so lächerlich die Folgen der entgegengesetzten Behauptung

scheinen, da, wenn gewisse Prinzipien festgestellt werden, nach welchen die Nationalität jedes Individuums beurtheilt wird, der Fall unvermeidlich ist, wo man Individuen ungeachtet ihrer entgegengesetzten Behauptung gerichtlich überführen wird, daß sie Slaven, Romanen oder Deutsche sind, so liegt das Ungewöhnliche dieser Folgen blos in dem Ungewöhnlichen des Prinzipes selbst.

Wenn der Umstand, daß man einer gewissen Nationalität angehört, Rechte gibt, die — wie dies z. B. bei der Besetzung der Ämter der Fall ist *) — für den Einzelnen, ja selbst für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sein können; wenn er ihm Pflichten auflegt, die ihm drückend scheinen, ja wirklich drückend sein können; **) wenn die Nationalität überhaupt ein Prinzip ist, welches dem ganzen Staate als Grundlage dient, so kann die Anwendung desselben nicht der Willkür Einzelner überlassen werden.

Nach welchen Grundsätzen die Frage der Nationalität in

*) Da es einzelne Nationalitäten in der österreichischen Monarchie gibt, bei welchen die zu Staatsämtern fähigen Individuen in kleinerer Zahl vorkommen, so könnte, wenn nach dem Prinzipe der Gleichberechtigung jeder Nationalität eine gewisse Zahl von Staatsämtern verliehen werden soll, manchem Deutschen der Übertritt in eine andere Nationalität in Berücksichtigung seines dienstlichen Fortkommens höchst räthlich scheinen.

**) Da die einzelnen Provinzen an Größe verschieden sind, da einzelne derselben ein besonderes Eigenthum, fast jede schon jetzt eigene Provinziallasten hat, und da auch die Ausgaben der innern Verwaltung je nach der Verschiedenheit der Kulturstufe, auf der sie sich befinden, sehr verschieden sein müssen, so kann es für den Einzelnen in finanzieller Hinsicht von großer Wichtigkeit sein, zu welcher Provinz er gezählt wird, da sich hiedurch jene Lasten, die er als österreichischer Staatsbürger trägt, zwar nicht verändern, jedoch das Budget der Provinz in einzelnen Fällen eine leichte, in andern eine erdrückende Last sein kann.

jedem einzelnen Falle zu entscheiden sei, ob blos die Sprache und der Name, oder auch die Abstammung eines jeden zu berücksichtigen sei, und welche Regeln man im letzteren Falle befolgen müsse, ob der Stamm jedes Einzelnen, wie bei den altgermanischen Fürstengeschlechtern und den amerikanischen Rothhäuten nach der Mutter oder nach dem Vater beurtheilt werden müsse, und nach welchen Regeln und in welcher Form der Richterspruch erfolgen solle? — all das überlasse ich jenen zu bestimmen, die die Theilung der Monarchie nach ihren verschiedenen Nationalitäten für möglich halten; ich wollte hier blos auf jene Fragen aufmerksam machen, die nothwendig entschieden werden müssen, ehe man an die Theilung der Monarchie nach Nationalitäten schreiten kann, und Niemand kann diese Nothwendigkeit leugnen.

Ehe bestimmt ist, nach welchem Prinzipe die Nationalität solcher Landstriche zu bestimmen ist, welche durch eine aus verschiedenen Nationalitäten gemischte Bevölkerung bewohnt werden, und wem die Entscheidung in solchen Fällen zukömmt; ehe man darüber ins Klare gekommen, ob bei der Provinzialeintheilung die Mehrheit der Bevölkerung im allgemeinen oder blos die der politisch Berechtigten zu berücksichtigen sei; ehe man endlich weiß, nach welchen Prinzipien und durch wen die Nationalität jedes Einzelnen zu beurtheilen sei, kann die neue Provinzialeintheilung der Monarchie nach ihren verschiedenen Nationalitäten nicht vollzogen werden, und auch dann bleibt immer noch eine Frage, und zwar die schwierigste von allen übrig.

Die Grundlage der Theilung ist nicht das historische Recht, sondern der **status quo**, in welchem sich die verschiedenen Nationalitäten (Sprachen) in den verschiedenen Theilen der Monarchie befinden; es ist mithin nicht zu leugnen, daß man ohne die

größte Verletzung des Prinzipes, von welchem man ausgegangen, diese Eintheilung nicht als definitiv betrachten kann.

Wenn es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit der Aufklärung unsers Jahrhunderts und den heiligen Prinzipien der Gleichheit und Freiheit unverträglich ist, daß man irgend einem Volke in einem Lande besondere Berechtigungen einräume, blos weil die Ahnen desselben dieses Land vor Jahrhunderten erobert haben; so ist es sicher noch eine schreiendere Ungerechtigkeit, irgend einem Volksstamme Rechte in einer Provinz einzuräumen, blos weil die Mehrheit der Einwohner vor hundert Jahren die Sprache desselben gesprochen hat. Der Grundsatz einer Provinzialeintheilung nach der Sprache setzt die Möglichkeit voraus, dieselbe, je nachdem sich die sprachlichen Verhältnisse in einer Provinz verändert haben, neu vorzunehmen, und es ist nothwendig, daß ein gewisser Zeitraum durch das Gesetz im voraus bestimmt werde, worin die Zählung der Bewohner nach Nationalitäten behufs einer neuen Provinzialeintheilung wiederholt werden muß.

Da nun bedeutende Veränderungen in der Provinzialeintheilung, wenn sie auch nur alle 20 oder 30 Jahre vorgenommen werden sollten, für den Staat nachtheilige, ja gefährliche Folgen haben müssen; da es von der andern Seite gewiß ist, daß wenn die Verschiedenheit der Nationalität oder Sprache einmal als Grundlage des ganzen Organismus der Monarchie angenommen ist, die einzelnen Nationalitäten alles anwenden werden, um sich möglichst auszubreiten, und hiedurch eine neue Provinzialeintheilung, bei der sie zu gewinnen hoffen, nothwendig zu machen: so müßten diesem Streben nach Proselytismus von Seiten des Staates Schranken gesetzt werden, er muß we-

nigstens das Streben jeder Provinz, in so ferne dasselbe auf Erhaltung des **status quo** der sprachlichen Verhältnisse gerichtet ist, unterstützen.

Durch welche Mittel ist dies möglich?

Wer ernstlich über diese Frage nachdenkt, wird eben auf diesem Wege die Unausführbarkeit einer Theilung der Monarchie — die doch, wenn das Prinzip der Gleichberechtigung in dem Sinne, den man ihm beilegt, verwirklicht werden soll, unerläßlich ist — am besten einsehen. — Ich meines Theiles kenne kein Mittel, welches mit der bürgerlichen Freiheit vereinbar ist, wodurch die sprachlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie von jenen Fluktuationen bewahrt würden, welche eine so häufige, so ununterbrochene Berührung verschiedener Völkerschaften erzeugen muß, und welche, wenn die Verschiedenheit der Nationalität als Grundlage der provinziellen Eintheilung angenommen würde, auch den Organismus des Staates nie zu jener Festigkeit kommen ließe, ohne welche derselbe seiner Aufgabe nicht genügen kann. Oder wird Jemand behaupten wollen, daß es die Aufgabe des Staates ist, an seinem einmal ausgesprochenen Grundsatze festzuhalten, auch wenn darüber alle bürgerliche Freiheit zu Grunde ginge?

Um das Prinzip der Gleichberechtigung auch nur halbwegs durchzuführen, muß jener höhere Grad politischer Freiheit, wie ihn jeder konstitutionelle Staat besitzt, in Österreich zum Opfer gebracht werden. Ich habe angenommen, daß sich die Staatsbürger Österreichs in ein politisches Verhältniß fügen werden, bei welchem alle im strengsten Sinne allgemeinen Angelegenheiten des Staates einer absoluten Gewalt überlassen bleiben, und das Recht der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, auf den Kreis des Provinziallebens beschränkt wird.

Eben damit sich die Provinz ungestört durch nationelle Konflikte frei bewegen könne, habe ich die Nothwendigkeit einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten anerkannt; soll nun demselben Prinzipe auch noch die individuelle Freiheit des Einzelnen zum Opfer gebracht werden? Soll es der Staat dulden, daß jede Provinz, die — der Mehrheit nach — als Eigenthum irgend einer Nationalität erklärt worden ist, alle Mittel des moralischen ja selbst materiellen Zwanges anwende, um sich die Minorität in sprachlicher Hinsicht zu assimiliren?

Wenn man annimmt, daß die Provinzen Österreichs nach ihrer verschiedenen Nationalität getheilt werden sollen, wenn sich keine auch nur halbwegs vernünftige Eintheilung denken läßt, bei welcher in den meisten Provinzen nicht auch eine Minorität bestände, welche einer andern Nationalität angehört; wenn der Zweck, der dieser neuen Provinzialeintheilung zu Grunde lag, jener war, jeder Nationalität in ihrem eigenen Kreise eine vollkommen gleiche Berechtigung zu gewähren, d. h. alle Mittel wodurch sie sich zu entwickeln und zu befestigen hofft: so ist es mit der größten Gewißheit vorauszusehen, daß in keiner Provinz Maßregeln des härtesten Sprachzwanges fehlen werden, und da jede Nationalität, die in einer Provinz als Minorität unterdrückt ist, in einer andern als Majorität Repressalien üben kann, so muß sich dieser Zwang — in der natürlichen Entwicklung der Dinge — bis zum höchsten Maße steigern, und endlich zur Überzeugung führen, daß man das Prinzip der Gleichberechtigung auf diesem Wege nur in so ferne verwirklicht hat, als es keine Nationalität in der österreichischen Monarchie gibt, die sich nicht da wo sie sich in der Minderheit befindet, grenzenlos unterdrückt fühlen würde.

Der Staat wird, er kann dies nicht zugeben — so ruft man aus — er wird überall als Vertheidiger der Minorität auftreten, wird überall den Unterdrückungsgelüsten der Majorität eine Schranke setzen. Ich gebe es zu, doch wenn ich auch nicht untersuchen will, ob eine Politik, bei welcher der Staat als Ganzes in allen seinen Theilen immer die Majorität gegen sich hat, eine zweckmäßige ist, und ob der Staat in diesem Falle selbst auf die Dankbarkeit jener zählen kann, die er beschützt hat; — da das deutsche und slavische Element, welches man in einer Provinz gegen die Übergriffe eines andern zu sichern sucht, in einer andern Provinz die Majorität ausmacht, und sich dort durch ähnliche Maßregeln der allgemeinen Regierung gekränkt fühlen würde, — so sei mir doch eine Frage erlaubt: worin der Vortheil, der den einzelnen Nationalitäten durch die neue Provinzialeintheilung geworden ist, bestehen soll, wenn ihnen die Mittel ihre Nationalität zu kräftigen benommen sind, wie überhaupt eine freie Entwicklung der Provinz denkbar ist, wenn der Schutz einer oft auch ohne Ursache gegen Unterdrückung klagenden Minorität, die Intervention der Zentralgewalt jeden Augenblick nothwendig macht?

Man kann der Ansicht sein, daß eben die Nothwendigkeit im Kreise der Provinz zu interveniren den Einfluß der Zentralgewalt stärken und hiedurch zur Konsolidation der Monarchie führen werde, man kann sich der Hoffnung hingeben, daß sich hiedurch das deutsche Element kräftigen und verbreiten werde. Beides ist meiner Ansicht nach nicht wahrscheinlich. Der thatsächliche Einfluß, den die Zentralgewalt gewinnt, wird durch den Geist der Opposition, welcher gegen die Zentralgewalt in allen Theilen der Monarchie wach erhalten wird, mehr als auf-

gewogen, und ich bin fest überzeugt, daß man der Verbreitung des deutschen Elementes durch nichts ein so unüberwindliches Hinderniß entgegenstellen kann, als wenn man es protegirt. — Aus allem Gesagten geht meiner Ansicht nach klar hervor, daß eine Theilung der Provinzen nach Nationalitäten, welche man als die erste Grundbedingung des Prinzipes des Gleichberechtigung — im angenommenen Sinne — betrachten muß, in der österreichischen Monarchie nicht auszuführen ist.

Die zweite Forderung, welche im Namen des Prinzipes der Gleichberechtigung als nothwendige Folge desselben an die Monarchie gestellt wird, betrifft die Besetzung höherer Staatsämter.

**Ist es möglich in Hinsicht jener Stellen, welche die Zentralgewalt in der österreichischen Monarchie zu vergeben hat, ein bestimmtes Verhältniß festzustellen, nach welchem dieselben unter die verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen?**

Daß die Ansichten über das anzunehmende Verhältniß verschieden sein werden, daß keine der Fragen, die sich aus dem Prinzipe der Gleichberechtigung ergeben, mit mehr Begeisterung verfochten werden wird, als die, wie viel Ämter jeder Nation zukommen sollen? leidet keinen Zweifel; übrigens muß eine feste Norm festgesetzt werden, wenn die Zentralgewalt — oder eigentlich der Thron — nicht mit ewigen Klagen gegen Zurücksetzung bestürmt, und bei der Besetzung jedes Amtes der ungerechten Bevorzugung einer Nationalität beschuldigt werden soll. — Der hieran zweifelt und nicht in der Lage ist, sich über den Sinn,

den man dem Begriffe der Gleichberechtigung in den Provinzen beilegt, an Ort und Stelle Kenntnisse zu sammeln, der nehme irgend ein Provinzialblatt, oder selbst eines der Blätter, die in der Hauptstadt erscheinen, zur Hand, und er wird der Klagen genug finden, warum hier das slavische, dort das deutsche Element nicht genug berücksichtigt werde; warum man blos Männer mit magyarischen Namen mit Ämtern belohne, während die leuchtenden Sterne eines andern Sprachgebietes noch auf ihre Anstellung warten! — Hat ja doch ein ernstes und in Hinsicht der Nationalitätsfragen ziemlich nüchternes Blatt es als einen großen Mangel des Ministeriums herausgehoben, daß neben Baron Kulmer als Repräsentanten Kroatiens nicht auch ein Magyare zu finden sei.

Die Idee der Gleichberechtigung ist schön, und viele mögen ihr der reinen Schönheit wegen zugethan sein. — Ich will das Bestehen platonischer Gefühle auch in der Politik nicht bezweifeln, ja ich setze diese reine Begeisterung bei der großen Mehrheit voraus, doch Niemand wird leugnen, daß es viele gibt, für welche die Schönheit des Begriffes darin besteht, daß er sich in sechs hundert oder mehrere tausend Gulden jährlichen Gehaltes übersetzen läßt. Auch diese müssen, eben weil sie in ihrer Begeisterung am lautesten sind, befriedigt werden, und es ist viel besser, wenn diesen Ansprüchen durch das Gesetz Schranken gesetzt sind, als wenn man die Beurtheilung dessen, ob sie gerecht behandelt werden, dem Gefühle ihrer eigenen Verdienste überläßt. —

Österreich hat leider nicht so viele Ministerien, als es Nationalitäten besitzt. Nur die größern Nationalitäten können daher ein Ministerium erhalten, die kleinern müssen alterniren. Der Ban von Kroatien ist Kroate, der Woiwod Serbe, in der

nördlichen Slovakei wird ein Nordslave, in Ruthenien ein Ruthene mit der Leitung der Provinz bedacht. Ist der Minister eines Departements deutsch, so muß der Staatssekretär ein Tscheche sein, der tschechische Minister erhält einen italienischen Staatssekretär, und wo das letztere Amt einem Magyaren anvertraut wird, muß ein ruthenischer Minister gefunden werden, und so weiter hinab, bis es ausgemacht ist, wie viel Hofräthe, Sekretärs und Schreiber jeder Nation auf eine Bevölkerung von 100,000 Seelen gebühren. Ich überlasse es dem Leser sich die Einzelheiten dieser nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung eingerichteten Administration selbst auszumalen; ich bemerke blos, daß man sehr unrecht hat, wenn man glaubt, daß Ansprüche dieser Art, weil sie uns unvernünftig scheinen, nicht zu befürchten sind; denn

erstens sind ähnliche Ansprüche schon gemacht worden, und werden — ehe diese Zeilen im Drucke erschienen sind — sicher noch öfters wiederholt werden;

zweitens ist die gesetzliche Bestimmung dessen, daß eine gewisse Zahl rein politischer Ämter an Anhänger einer gewissen Konfession verliehen werde, sicher viel weniger als Folge der Gleichberechtigung aller Religionen zu betrachten, als wenn das ähnliche durch verschiedene Nationalitäten im Namen der Gleichberechtigung in Anspruch genommen wird; und doch sehen wir, daß überall, wo aus Anlaß der Religion einige Zeit gekämpft worden ist, und man endlich das Prinzip der Gleichberechtigung angenommen hat, immer eine Verfügung dieser Art als eines der Hauptmittel den Streit beizulegen betrachtet worden ist;

drittens haben sich ähnliche Verhältnisse in der österreichischen Monarchie — wenigstens in jenem Theile derselben, wel-

cher der ungarischen Krone angehörte, bis in die neueste Zeit erhalten. Ich brauche kaum beizufügen, daß ich eine ähnliche Einrichtung, welche in einem konstitutionellen Staate unausführbar ist, auch in einer absoluten Monarchie für höchst verderblich halte, und daß ich daher zwar überzeugt bin, daß das Prinzip der Gleichberechtigung sowohl zur Forderung einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten als zu jener, die Ämter der Zentralverwaltung mit strenger Berücksichtigung der Nationalität zu verleihen, führen werde, daß ich aber eben darum das Prinzip selbst in der österreichischen Monarchie für unausführbar halte.

Nehmen wir jedoch an, daß ich mich auch hierin getäuscht habe. Setzen wir voraus, daß für die Theilung der Monarchie nach Nationalitäten ein Prinzip gefunden ist, gegen dessen Gerechtigkeit sich nichts einwenden läßt, daß man das Gesetz gefunden, nach welchem alle Ämter zwischen den verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen, ohne daß hieraus für die Monarchie ein besonderer Schaden erfolgen würde.

Montesquieu hat im esprit des lois ganz ernsthaft behauptet, daß die Käuflichkeit richterlicher Ämter und die damit verbundene Erblichkeit derselben nützlich sei, weil dadurch jeder zu seinem Amte erzogen werden könne. Vielleicht wird man diese Ansichten bei jenen Staatseinrichtungen benützen, wonach die öffentlichen Ämter zwischen den verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen, und z. B. den Deutschen die Marine, den Magyaren die Industrie, den Serben die Justiz, den Romanen den öffentlichen Unterricht u. s. w. zusprechen, wo dann jede dieser Nationen ihre Kinder schon von der zartesten Jugend für jene Ämter erziehen kann, die sie einst auszufüllen haben.

Wir wenden uns nun zur Frage, ob alle diese Maßregeln — die sicher nicht ohne große Schwierigkeiten auszuführen sind, — nun wohl die Mehrheit der Bewohner der Monarchie zufrieden stellen werden, ob sich nicht vielmehr das Rechtsgefühl dieser Mehrheit dadurch verletzt fühlen werde! —

## VIII. Kapitel.

### Eine unvollkommene Durchführung des Prinzips der Gleichberechtigung kann keine Befriedigung gewähren.

Ich habe im Verlaufe dieser Schrift öfters bemerkt, daß das Streben nach Gleichberechtigung immer nur ein Streben nach Suprematie ist, die Gewährung der Gleichberechtigung, wenn sie wirklich nichts ist als was das Wort bedeutet, und jede nationelle Suprematie vernichten soll, kann daher der Natur der Sache nach niemanden zufrieden stellen. Doch nehmen wir die Frage praktisch: »Welche von allen Nationalitäten, die die österreichische Monarchie bewohnen, ist diejenige, die durch Anwendung des Prinzipes der Gleichberechtigung *) zufrieden gestellt werden soll?

Ist es die deutsche? die, wie das Prinzip der Gleichberechtigung zur Anwendung gekommen, in den meisten jener Länder, wo sie früher die begünstigtste war — die Militärgrenze mit eingerechnet — nun dieser Gunst beraubt werden muß, ohne in den Ländern der ungarischen Krone hiefür einen Er-

*) Es ist hier von dem Prinzipe der Gleichberechtigung immer nur in jenem Sinne die Rede, welchen man ihm gegenwärtig allgemein beilegt.

satz zu finden, da das Prinzip der Gleichberechtigung es zwar mit sich bringt, daß die magyarische Sprache hier einer andern weiche, aber diese nicht die Sprache der Minorität sein kann, und daher für das deutsche Element nur so viel gewonnen ist, daß es in Zukunft die magyarische mit einer serbischen, romanischen oder slovakischen Suprematie vertauschen wird. —

Ist es die slavische? — Ich habe schon früher bemerkt, daß die nationellen Bestrebungen des Slaventhumes außer dem Ziele, sich von fremden Elementen abzusondern, noch eine andere Richtung befolgen: die einer politischen Vereinigung verschiedener slavischer Stämme. Und wenn man auch die Ideen des Panslavismus als leeres Gespenst behandeln mag, so ist doch die Idee einer Vereinigung in kleineren Kreisen der Wunsch nach einer großen Provinz, welche alle Südslaven verbindet, während für jene, die den Norden der Monarchie bewohnen, dasselbe unter dem Paniere der Tschechen geschehen soll, sehr weit verbreitet. Bei jenem Theile der slavischen Bevölkerung, bei dem ähnliche Richtungen vorherrschend sind, kann eine Maßregel, durch welche jeder einzelne slavische Stamm eine Sonderstellung erhält — und ich wiederhole es, in den Verhältnissen der österreichischen Monarchie ist nur eine solche möglich — unmöglich Befriedigung gewähren. Was die übrigen anbelangt, bemerke ich blos, daß das Volk — und das slavische vor allen — schwerlich so aufgeklärt ist, als das Ministerium, und daß es — wenn schon davon die Rede ist, das Besondere zu trennen — über die Einheit der Nationalität nie die Verschiedenheit der Konfession vergessen wird, die schon jetzt zwischen Stämmen derselben Nationalität — Entfremdung, ja Haß erzeugt hat. *)

*) Ich erwähne hier blos jener Feindschaft, welche zwischen den Serben katholischer und griechischer Konfession besteht. Durch eine Sonder-

Sind es die Romanen? Von allen Nationalitäten, welche die österreichische Monarchie bewohnen, gibt es keine, welche durch die Eintheilung der Provinzen nach Nationalitäten so viel zu gewinnen hätte, als eben die romanische. Außer fast ganz Siebenbürgen und Bukowina ist es ein bedeutender Theil Ungarns, auf den das romanische Element Anspruch machen kann. Auch gibt es keine Nationalität in der Monarchie, die unter den früheren Verhältnissen mehr gegen Bedrückung zu klagen hatte. In Siebenbürgen, wo das Land nach Nationalitäten getheilt war, hatte man die romanische — obwohl die Majorität der Bevölkerung zu ihr gehörte — nie anerkannt; während man sich gegen dieselbe in religiöser Hinsicht die größten Bedrückungen erlaubte, theils indem man bemüht war einen Theil des Volkes zur katholischen Kirche zu bekehren, theils indem man diejenigen, die bei der griechischen Konfession ausharrten, in allen geistlichen Angelegenheiten der Suprematie ihrer serbischen Glaubensgenossen überließ. Von allen Nationalitäten der österreichischen Monarchie gibt es daher keine, die so viel Ursache hätte mit einer Theilung des Staates nach Nationalitäten zufrieden zu sein; die Frage ist nur, ob der Grundsatz in der Ausdehnung, in welcher er den Romanen günstig ist, angewandt werden soll, und wenn man die den Sachsen in Siebenbürgen gemachten Zusagen, ja

stellung der serbischen Provinz werden die Serben, die der katholischen Kirche zugethan sind, als Bewohner eines Landes, wo sich ihr Glaube in der Majorität befindet, zu Einwohnern eines solchen, wo sie in der Minorität sind; und wenn man auch annimmt, daß die Serben griechischer Konfession ihren Mitbürgern, die Gunst die sie früher genossen, nicht entgelten lassen werden, so ist doch nicht zu erwarten, daß diese Veränderung denselben angenehm sein kann.

wenn man dasjenige betrachtet, was man den Serben schon gewährt hat, ist dies nicht vorauszusetzen; wonach man mit der größten Sicherheit voraussagen kann, daß so groß jene Vortheile auch sein mögen, welche für die Nationalität der Romanen im Vergleiche mit ihren frühern Verhältnissen aus dem Grundsatze der Gleichberechtigung entstehen werden, das Volk mit einer so unvollkommenen Anwendung des Grundsatzes nie zufrieden sein wird.

Von den Polen, die nun neuerdings in das Volk der Polen und das der Ruthenen getheilt werden sollen, und von den Magyaren, die bei der ganzen Einrichtung nur verlieren können, ist es überflüssig zu sprechen; die nationellen Bestrebungen Italiens folgen einer andern Richtung, als daß dieselben durch das Prinzip der Gleichberechtigung, wie es Österreich aufstellen kann, zu befriedigen wären. Dies Prinzip kann für dieses Land höchstens jenes Resultat haben, daß man dasselbe von der Gegenwart deutscher Beamten befreit. Und ich frage nun, wo — bei welchem Volke, in welcher Provinz, ist es zu erwarten, daß eine Theilung der Provinzen nach Nationalitäten — und ich wiederhole es, nur auf dem Wege kann das Prinzip der Gleichberechtigung im angenommenen Sinne verwirklicht werden — mit Zufriedenheit aufgenommen werden wird? Schon können wir in dieser Hinsicht von Erfahrungen sprechen.

Die Art, mit der man in Kroatien und der serbischen Woiwodina die im Namen der Gleichberechtigung gemachten Konzessionen aufgenommen hat, kann uns als Beispiel dessen dienen, was wir in dieser Hinsicht von der Zukunft zu erwarten haben. Hoffnungen sind das gefährlichste Mittel, wodurch man ein Volk begeistern kann, sie sind leicht zu erregen, doch schwerer zu befriedigen, und Niemanden ist es noch gelungen, sich

gegen die Anklage, sein Versprechen verletzt zu haben, vor Massen dadurch zu rechtfertigen, daß er sie später als unmöglich erklärt.

Wenn die Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung selbst bei jenen, die man begünstigt, keine Zufriedenheit erzeugen kann, welche Folgen muß dieses Verfahren dort hervorbringen, wo durch dasselbe Rechte verletzt, Gefühle, ja selbst Interessen gekränkt werden?

Ich abstrahire ganz von Ungarn. Meines Erachtens ist es unklug, den Grundsatz aufzustellen, daß Rechte, welche nicht einer Generation angehören, durch Fehler oder Verbrechen derselben auf immer verwirkt werden können. Der Grund, warum die Strafe der Konfiskation in allen neuern Verfassungen abgeschafft wurde, liegt in der allgemeinen Überzeugung ihrer Ungerechtigkeit, und ich glaube nicht, daß das allgemeine Rechtsgefühl der civilisirten Welt den Grundsatz gutheißen kann, wonach alle Rechte eines Volkes durch eine That desselben als erloschen betrachtet werden. Doch wenn man auch annehmen wollte, daß gegen eine Theilung Ungarns höchstens aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit Einwürfe gemacht werden sollten *), während die Gerechtigkeit dieser Maßregel durch Niemanden in Zweifel gezogen wird. Ich habe gezeigt, daß wenn man einmal den Grundsatz einer Theilung nach Nationalitäten

*) Man kann dem monarchischen Prinzipe und der herrschenden Dynastie sehr ergeben sein, und doch die Meinung hegen, es sei besser, wenn die Rechtsgrundlage ihrer Herrschaft auf dem historischen Rechte dreier Jahrhunderte, als wenn sie auf den Thaten des Jahres 1848 beruht. So sehr man auch den Glanz der Krone Österreichs wünscht, kann man doch glauben, daß dieselbe dadurch, daß man das Diadem Ungarns in dieselbe eingeschmolzen, mehr an Schwere, als an Werth gewinnen wird.

angewandt, man denselben unmöglich auf Ungarn allein beschränken kann. Gibt es wohl Jemanden, der da glaubt, die Theilung irgend einer Provinz, die für die Einheit der Monarchie mit ihrem Blute eingestanden, und die ohne zu wanken treu an der Dynastie festgehalten hat, könne vollzogen, ja auch nur ernstlich versucht werden, ohne das Rechtsgefühl derselben schwer zu verletzen? Man versuche es Tyrol zu theilen, oder die slavischen Kreise Steiermarks und Kärnthens von den deutschen zu trennen, und wenn auch die materielle Ruhe durch eine solche Maßregel nicht gestört werden sollte, so muß die Verwirrung aller moralischen Begriffe, welche sie erzeugt, früher oder später auf eine beklagenswerthe Art zum Vorscheine kommen.

Ich bin fest davon überzeugt, daß ein Unternehmen dieser Art nicht in der Absicht der Regierung liegt. Selbst jene, die einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten am meisten das Wort reden, würden eine Anwendung dieses Grundsatzes in Tyrol und in Steiermark als unvernünftig von sich weisen. Der Effekt bleibt übrigens derselbe und der ganze Unterschied besteht darin, daß im letztern Falle andere ihr moralisches Gefühl verletzt fühlen werden, als im ersteren. In den Provinzen selbst wird sich — um bei dem Beispiele zu bleiben — statt des deutschen in Tyrol das italienische, in Steiermark und Kärnthen das slavische Element gegen eine Rechtsverletzung beklagen, dort werden sich alle Italiener, hier alle Südslaven — und letztere zwar scheinbar mit Recht — dadurch verletzt fühlen, daß die Regierung in dem Augenblicke, als sie ihren eigenen Grundsatz dort anwenden sollte, wo den südslavischen Völkern ein großer Vortheil erwachsen sollte, denselben aufgegeben hat.

Man nennt das Volk großmüthig, gut, treu, und für alles dieses lassen sich manche Beispiele anführen, doch nur eine Eigenschaft gibt es, welche allen Völkern und zu jeder Zeit gemein ist. Es ist dies der Sinn für Recht. Die Begriffe über dasjenige, was dem Rechte als Grundlage dienen soll, sind verschieden; in den meisten Fällen ist es der durch eine lange Vergangenheit geheiligte gegenwärtige Zustand — das historische Recht — in anderen gewisse Grundsätze, die als unwandelbare Richtschnur allen Rechtes aufgestellt werden; doch immer will das Volk, und zwar jedes Volk, wie es zur Gesittung gelangt — eine bestimmte Norm, nach der es über die Rechtlichkeit der einzelnen Verhältnisse und Handlungen urtheilen kann. Ist man von der Basis des historischen Rechtes abgegangen, und hat statt derselben einen Grundsatz aufgestellt, so wird das Volk die Anwendung desselben mit all seinen Folgerungen in Anspruch nehmen. Alle Rechtsbegriffe des Volkes in der österreichischen Monarchie sind auf das historische Recht begründet, und es wird lange brauchen, bis in einem Staate, wo selbst jene, die das historische Recht gegen sich haben, sich auf dasselbe berufen*), die Spuren dieser Rechtsbegriffe vertilgt sind**);

*) Die Serben.

**) In den Provinzen der österreichischen Monarchie — jene der ungarischen Krone ausgenommen — bestanden früher fast gleiche Verhältnisse. Dadurch daß eine Gemeine zu Mähren, Böhmen oder Schlesien gezählt wurde, wurde die Lage derselben sehr wenig verändert, und doch weiß jeder, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden war, wenn man aus administrativen Rücksichten in den Grenzen dieser Provinzen eine Veränderung vornehmen wollte. Keine Provinz wollte sich etwas, wenn es auch noch so klein und vom Territorium der andern ganz umschlossen war, nehmen lassen. Wie kann man glauben, daß diese Schwierigkeiten einer Territorialveränderung in jenem Falle kleiner werden sollten, wenn durch dieselbe zugleich eine Veränderung in der Stellung der Bewohner, was ihre Nationalität betrifft, vorgehen muß?

geschieht es aber, so ist es nur dann möglich, wenn jener Grundsatz, der die Stelle des historischen Rechtes einnehmen soll, in allen seinen Konsequenzen vollzogen ist. Das Prinzip der nationellen Berechtigung muß eben so bestimmt und sicher sein, als es jenes des historischen Rechtes war, nur so kann es das Rechtsgefühl des Volkes befriedigen und nur ein Zustand, der dieses Gefühl befriedigt, kann als dauernd angenommen werden.

Die französische Republik, die, obwohl auf Grundsätzen erbaut, an denen seit einem halben Jahrhundert Niemand zu zweifeln wagt, in ihren Grundvesten wankt, weil die historischen Ansprüche eines Königthumes, welches man geächtet und auf das Blutgerüst geschleppt, im ewigen Widerspruche damit stehen, während von der andern Seite im Namen jener Prinzipien, auf welche der neue Staat begründet werden soll, täglich neue Ansprüche auf sie gemacht werden, die mit dem Bestehen jedes geordneten Staates unvereinbar sind, mag jenen als Lehre dienen, welche die Wichtigkeit, die es für den Staat hat, daß die Rechtsbegriffe des Volkes nicht wankend gemacht werden, noch nicht eingesehen haben.

Ich glaube im Verlaufe dieser Schrift bewiesen zu haben, daß das Prinzip nationeller Gleichberechtigung in der österreichischen Monarchie in dem Sinne, den man ihm beilegt, nicht durchgeführt werden kann; ich habe gezeigt, daß jeder Versuch, es zu thun, statt Zufriedenheit zu erzeugen, nur die Rechtsbegriffe der Bewohner der Monarchie verwirren muß; nur noch eines bleibt uns zu besprechen übrig: welchen Einfluß dieses Prinzip in seiner weiteren Entwicklung auf die Zukunft des österreichischen Staates ausüben muß?

# IX. Kapitel.

**Das Prinzip nationeller Gleichberechtigung muß in seiner weitern Entwicklung nothwendig zur Auflösung der Monarchie führen.**

Wer Österreich kennt, sowohl die Art, auf welche diese Monarchie entstanden ist, als ihre gegenwärtigen Verhältnisse, dem mag sich der Zweifel aufdrängen, ob es wohl überhaupt ein Prinzip gebe, welches für die Monarchie den Grundsatz jedes historischen Rechtes ersetzen könne? Wenn er sich jedoch dieses Zweifels entledigt, und ein solches Prinzip zu finden sucht, so mag seine Wahl von den Prinzipien der Menschenrechte, wie sie die Verfassung von 1793 aufgestellt, bis zum Dogma des göttlichen Rechtes zwischen der ganzen Reihe aller Grundsätze, die man seit 60 Jahren aufgestellt, unentschieden sein; nur eins scheint gewiß: das Prinzip der Nationalität wird nicht hiezu gewählt werden. Daß man in einem Staate, welcher aus so vielen Nationalitäten besteht, in dem keine dieser Nationalitäten die Majorität ausmacht, wo keine der Nationalitäten — eine ausgenommen — ganz dem Staate angehört; daß man in einer Zeit, wo die Existenz des Staates eben durch die nationellen Bestrebungen solcher Völker, welche ihm angehören gefährdet ist, das Prinzip der Nationalität als Grundlage der Zukunft aufstellen werde, konnte sicher Niemand voraussetzen.

Nach den Erfahrungen, die man über das Prinzip der Nationalität in Ungarn sammeln konnte, scheint jedes Wort über die Gefahren, welche dasselbe auch für die Monarchie erzeugen könnte, überflüssig; da man diese übrigens nicht zu be-

rücksichtigen scheint, sei es mir erlaubt, kurz darauf aufmerksam zu machen.

Man ist gewöhnt, den Staat als eine große Maschine zu betrachten. Für den Einen ist er eine Schwarzwälder Uhr, in Bewegung erhalten durch die Last der Gewichte, ohne andere Bestimmung, als die das Fortschreiten der Zeit zu bezeichnen; für den Andern eine riesenhafte Spinn- und Webmaschine, wodurch die verwirrte Masse der Menschen in gleiche Fäden vertheilt, zu einem flachen Gewebe verarbeitet werden soll. Wie in der Uhr, Rad zum Rädchen paßt, und sich jedes um seine Axe dreht, ohne je den Platz verlassen zu können, so soll der Staat sein, so soll er wirken. Entspricht das Getriebe den Erwartungen nicht, so muß es am Mechanismus gefehlt sein. Vielleicht war das Gewicht zu leicht, vielleicht sollte man einige Räder mehr anwenden, oder die Schrauben fester machen, und der sich auf alles das versteht, das ist der wahre Staatsmann. Meiner Überzeugung nach gibt es keinen größern Irrthum. Wer irgend ein Verhältniß, worin sich Menschen befinden, ohne auf ihr Gefühl Rücksicht zu nehmen, beurtheilen will, wird sich immer und ewig täuschen. Wenn man die Reihe jener Völker durchgeht, die in der Geschichte die größten Erinnerungen zurückgelassen, so sind es nicht jene, deren Verfassung dem theoretischen Ideale der Vollkommenheit am meisten entspricht, sondern jene, wo sich der Einzelne am meisten zum Staate gebunden fühlte, wo wir den höchsten Grad der Vaterlandsliebe finden. Auch der vollkommenste Mechanismus kann nur durch die bewegende Kraft seinem Zwecke entsprechen und diese bewegende Kraft im Staate liegt in den Gefühlen des Volkes. Die beste Administration kann den Staat nicht vor Gefahren bewahren, in denen es nur der Patriotismus seiner

Bürger beschützen kann. Auch Österreich bedarf dieses Gefühles, und wer kann daran zweifeln, daß ein Zerreißen aller alten Provinzialgrenzen in der österreichischen Monarchie dieses Gefühl zerstören wird?

Man kann die Monarchie für einen einheitlichen Staat erklären, man kann ihr eine Verfassung geben, die an Zentralisation die französische übertrifft, man kann zur Erleichterung der Administration das ganze Gebiet mit Linie und Winkelmaß in ganz gleiche Theile zerstückeln, alles das in verhältnißmäßig kurzer Zeit, doch den Begriff, den 35,000,000 Menschen mit dem Worte »Vaterland« verbinden, wenn er auch der irrigste, unvernünftigste wäre, wird kein Staatsmann je durch seinen Willen oder seine Überredungskunst auf einmal verändern können; und dieser Begriff ist — vielleicht mit Ausnahme der Provinz Österreich — nirgends mit der Monarchie, sondern überall mit der einzelnen Provinz verbunden.

Täuschen wir uns nicht — es gibt vielleicht keinen Gegenstand, wo eine Täuschung unersetzlicheren Schaden erzeugen könnte. Der österreichische Patriotismus, — die Vaterlandsliebe zur ganzen Monarchie findet sich bei Staatsmännern, bei der Armee, bei einem Theile der gebildetsten Klassen, sie wird sich verbreiten mit der Überzeugung, daß das österreichische Staatsbürgerthum gleichbedeutend mit dem Begriffe konstitutioneller Freiheit ist, sie wird endlich, wenn das neue einheitliche Österreich einmal eine Geschichte hat, alle Klassen durchdringen, und jene Gefühle, mit welchen der Einzelne jetzt an seiner Provinz hängt, in den Hintergrund drängen; doch für den Augenblick ist ein solcher Patriotismus beim Volke nicht zu finden. Alle Völker sind

oft und männlich eingestanden für das Wohl der Monarchie. Die Geschichte der französischen Kriege kann als Beleg dienen, welche Kraft Österreich als Staat innewohnt; doch von all' den Tausenden, die für die Monarchie ihr bestes Herzblut hergegeben, waren es sicher nur sehr wenige, die der Begriff der Monarchie zur That begeistert. Der Böhme, der Ungar und Kroate — jeder stand ein für seinen König und die Ehre seines Landes, und so ist der Staat erhalten worden, weil es keinen Theil desselben gab, dessen Söhne sich für ihr eigenes Vaterland nicht gerne hingeopfert hätten.

Glaubt man wohl, daß die Gefühle des Volkes ein Gegenstand administrativer Einrichtungen sind, meint man mit dem Patriotismus auf dieselbe Art umgehen zu können, wie mit den Zentral-Hauptkassen, die man von einem Orte zum andern verlegt, oder ist man der Ansicht, daß es schöner, rühmlicher sei, das große mächtige Österreich zu lieben, als das kleine Tyrol oder Kroatien, und daß sich jeder von den Vortheilen dieser ausgedehnteren Vaterlandsliebe leicht überzeugen wird, nachdem ja doch das, was er liebt, nur ein Theil des großen Ganzen ist, und er, wie er sich auch bemühen mag, nie seinem speziellen Vaterlande wirklich dienen kann, ohne zugleich das Beste des Ganzen zu befördern? Es gibt keine der christlichen Konfessionen, zu deren Ruhm nicht Wunder der Aufopferung geschehen wären. Jede Kirche hat ihre Märtyrer gehabt, die für dieselbe muthig in den Tod gegangen sind, und es ist keiner für irgend eine christliche Konfession gestorben, ohne die Sache des Christenthumes im allgemeinen zu befördern. Die Idee des Christenthumes im allgemeinen ist schön und erhaben. Warum hat sich für den allgemeinen Begriff Niemand in dem Maße begeistert, daß er ohne Rücksicht auf konfessionelle Ver-

schiedenheit sein Leben für dasjenige hingeopfert hätte, was dem Christenthume in jeder Form angehört? — Die Zeit mag kommen, wo dieses geschehen wird; vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, alle Christen zur Einsicht zu bringen, wie nahe sie sich stehen, und der Begriff des Christenthumes mag den der speziellen Konfession in der Brust des Einzelnen verdrängen. Der dieses jedoch jetzt versuchen würde, der den katholischen und protestantischen Missionär davon überzeugen will, daß es unvernünftig sei, sich für seinen besondern Glauben aufzuopfern, kann, wenn die Bemühung gelingt, denselben dazu bringen, daß er sich überhaupt gar nicht aufopfere — für das allgemeine Christenthum wird er ihn nicht begeistert haben. Ganz dieselben Resultate sind zu erwarten, wenn man in der österreichischen Monarchie durch eine Zerstörung jener Länderkomplexe, an die sich jetzt aller Patriotismus anknüpft, den verhaßten Provinzialismus zu verdrängen strebt. Vielleicht gelingt es jenen Patriotismus, den man nicht will, zu vernichten, jenen den man gerne haben möchte, wird man nicht erzeugen.

Und ist denn auch nur das wahrscheinlich? — Der Mensch hat das Bedürfniß, sich einem größern Ganzen anzuschließen; nie kann das Streben nach persönlichem Vortheile seine ganze Existenz ausfüllen; und fünf und dreißig Millionen Menschen ohne allen Gemeingeist sind eben so unmöglich, als wenn man sich dieselbe Zahl ohne allen Egoismus denken wollte. Wie man sich also auch bemühen mag, den provinziellen Patriotismus dadurch zu zerstören, daß man durch eine neue Vertheilung der Provinzen ihm seinen Gegenstand raubt, so wird die Liebe zu Tyrol, Steiermark oder Ungarn vermuthlich die Existenz dieser Provinzen überleben, und keiner, der sein Vaterland bis jetzt geliebt, wird es sich anders denken, als es

früher war. Die Geschichte und die Gegenwart zeigen uns, daß es nicht der diplomatischen Anerkennung und eines offiziellen Titels bedarf, damit ein Land durch seine Einwohner glühend geliebt werde. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er da, wo er eine Vergangenheit gesehen, immer noch auf eine Zukunft hoffe, und die Hoffnungen der Vaterlandsliebe können nur mit ihren Erinnerungen verschwinden; denn wo wir geliebt, da glauben wir an eine Unsterblichkeit.

Und wer sieht die Gefahren nicht ein, welche in diesem Falle für die österreichische Monarchie entstehen müßten? Wie der Staat früher in dem Patriotismus seiner einzelnen Völkerschaften eine Stütze gefunden, weil jedes gefühlt, daß das Bestehen seines engeren Vaterlandes von dem der Monarchie abhänge, so würde sich dann dasselbe Gefühl gegen den Staat wenden. Ist man einmal zur Überzeugung gekommen, daß das Bestehen eines einigen Österreichs mit der Integrität der einzelnen Provinzen unverträglich ist, so wird sich aller Patriotismus der einzelnen Provinzen — und ich wiederhole es, noch ist in der österreichischen Monarchie keine andere Art von Patriotismus zu finden — gegen das Bestehen dieses einigen Österreichs wenden, und nur dann ist ein Staat wirklich gefährdet, wenn sich auch edle Gefühle gegen denselben empören.

Doch nehmen wir an, daß dieses nicht geschehen wird. Ich habe mir vorgenommen keine Voraussetzung zurückzuweisen, die in den Kreis des Möglichen gehört, und will zugeben, daß in dem Augenblicke, wo man die neue Eintheilung der Monarchie nach Nationalitäten vollzogen hat, auch die letzten Spuren jener patriotischen Gefühle, die bis jetzt bestanden, wie durch einen Zauberschlag vertilgt sind. Der Nordslave ist gegen das Land, in welchem sich seine Väter religiöse Freiheit erkämpften,

an dessen Leiden und Freuden, Verdiensten und Verirrungen er treulich theilgenommen, bis zur jüngsten Zeit auf einmal gleichgiltig geworden, und erinnert sich kaum, daß er einst ein Ungar war, und auf diesen Namen stolz gewesen. Der Name »Böhmen« hat keine Spur zurückgelassen in den Herzen seiner Bewohner, die Erinnerungen an Steiermark und Siebenbürgen lassen sich nur in Archiven finden. Wie man die Karte der Monarchie neu eintheilt, und die jetzigen Provinzialgrenzen verwischt, so ist dasselbe geschehen in den Herzen aller Staatsbürger, ihre Vaterlandsliebe hat ihre früheren Grenzen verloren. Selbst Staatsmänner verstehen es selten, dasjenige, was gegen ihren Wunsch geschehen ist, als vollbrachte Thatsache anzuerkennen; ich setze diesen Grad politischer Klugheit bei allen Staatsbürgern voraus, und nehme an, daß sie sich sämmtlich in das was geschehen ist, fügen und nachdem sie die Unmöglichkeit, die frühern Zustände wieder herzustellen, eingesehen haben, sich jedes Gefühles entledigen werden, welches nun zwecklos geworden ist.

Was folgt aber aus allem diesen? —

Wenn man dem Volke die frühern Begriffe des Vaterlandes genommen, wenn man jene patriotischen Gefühle, die es bisher beseelt, vernichtet hat, muß über diesen Trümmern der Begriff eines einheitlichen Österreichs und die Liebe zu demselben entstehen?

Ich glaube nicht. —

Ohne Zweifel werden die Völker Österreichs auch dann nicht in stumpfen Egoismus verfallen, ohne Zweifel werden sie sich wieder begeistern für einen Begriff, und all die Liebe, mit der sie früher an ihrem Vaterlande gehangen, diesem zuwenden; doch dieser Begriff ist nicht der des großen eini-

gen Österreichs, sondern nothwendigerweise der ihrer besondern Nationalität.

Wer die Geschichte der jüngsten Vergangenheit kennt: welche Mühe man sich sowohl im Interesse der Revolution als des Bestehenden gegeben, das nationelle Gefühl aufzustacheln, welche Verheißungen man gemacht, und wie vollkommen man sich der Hoffnung ihrer Erfüllung allenthalben hingegeben, — kann hierüber nicht in Zweifel sein, und es frägt sich nur, ob dieser Begriff dem Bestehen und der Entwicklung Österreichs günstiger ist, als es die bis jetzt bestandene historische Provinzialeintheilung war?

Vor allem muß ich hier meine Leser auf einen Umstand aufmerksam machen, der zwar keinem Staatsmanne entgangen sein kann, der übrigens bei der ganzen Diskussion über das Prinzip der Nationalitäten so selten erwähnt wird, daß ich glauben muß, die Wichtigkeit desselben werde nicht genug gewürdigt.

Von allen Nationalitäten, welche die österreichische Monarchie bewohnen, finden wir — die magyarische ausgenommen — keine, deren Grenzen nicht über jene der Monarchie hinausreichen würden. Wie sich im Süden die Serben und Romanen in der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer das osmanische Reich bewohnenden Stammesbrüder befinden, so reicht im Norden das polnische und ruthenische Volkselement weit hinaus über die Grenzen unseres Staates. Ebenso ist das Erwachen nationeller Gefühle und das Streben, dieselben zur Grundlage neuer Rechtsverhältnisse zu machen, nicht eine unserm Staate eigenthümliche Erscheinung, ja so heftig der nationelle Kampf bei uns entbrannt ist, so ist er doch großen Theiles als Ergebniß

einer Bewegung zu betrachten, welche außer den Grenzen der Monarchie vorbereitet wurde.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird schwerlich Jemand bestreiten.

Wenn man sich nun darüber Rechenschaft geben will, welche Folgen die Anerkennung des Prinzipes der Nationalität in Österreich, und die praktische Anwendung desselben auf die provinzielle Eintheilung des Staates unter diesen Verhältnissen erzeugen muß, wird man nothwendig zur Überzeugung gelangen, daß auch diese Folgen nicht auf den Kreis der österreichischen Monarchie beschränkt bleiben können. Wie die Frage der Nationalität nicht eine ausschließlich österreichische ist, so kann sie auch nicht ausschließlich für Österreich entschieden werden, und die Folgen dieser Erscheinung müssen wenigstens jene Staaten, die sich in der unmittelbaren Nachbarschaft befinden, ebenso berühren, wie Österreich selbst; ja für Österreich ist diese Entscheidung nur dann als definitiv zu betrachten, wenn sich ihre Wirkungen weit über die Grenzen der Monarchie erstreckt haben. Eine nach den Nationalitäten begrenzte serbische oder romanische Provinz ist nicht denkbar, ohne daß dadurch die nationelle Bewegung, welche unter den Stämmen gleicher Sprache im türkischen Reiche besteht, dadurch bedeutend vermehrt würde.

Die nach ihren Nationalitäten gesonderten Provinzen Österreichs werden, je nachdem man denselben mehr oder weniger politische Freiheit gewährt, zum Herde oder zum Felde, auf dem sich alle nationellen Bestrebungen der außer den Grenzen der Monarchie befindlichen Nationalitäten bewegen müssen. Indem Österreich die Verschiedenheit der Nationalltät als Grundlage der provinziellen Eintheilung der Monarchie anerkannt, hat es entweder seine künftige Ausdehnung bis zu jenem Punkte,

wo die Grenzen des Reiches mit jenen der Österreich bewohnenden Nationalitäten zusammentreffen, vorbereitet, oder es hat den ersten Schritt zu seiner Auflösung gethan, indem es selbst die Marken gezogen, nach welchen die einzelnen Theile allmälig von ihr abgelöst werden sollen.

Eines von beiden muß nothwendig geschehen.

Nebst aller Achtung vor dem Bestehenden, in dem ich — mit wenigen Ausnahmen — das für den Augenblick einzig Mögliche sehe, bin ich doch weit entfernt, die territoriale Eintheilung Europas für etwas zu halten, woran durchaus keine Veränderungen geschehen dürften; ja wenn man die gegenwärtige Lage der Dinge aufmerksam betrachtet, scheint es fast, als müsse sich die Weisheit der Staatsmänner, die sich bis jetzt am Erhalten des Veralteten geübt, bald an die schwerere Aufgabe der Begründung eines neuen Gebäudes wagen. Die europäische Diplomatie hat mit wahrhaft ägyptischer Kunst die Spuren der Verwesung vom türkischen Reiche ferne zu halten gesucht; doch wie sich um den verdorrten Baum, der laublos die befruchtenden Strahlen der Sonne nicht mehr von der Erde abzuhalten vermag, Keime entwickeln, und das frische Grün einer jungen Vegetation, welches den Stamm umgibt, uns erinnert, daß die Zeit gekommen ist, wo der Riese beim ersten Sturme niederstürzen wird, so zeigt uns eben das frische Leben, welches wir im türkischen Reiche, unabhängig vom Stamme der Osmanen wahrnehmen, daß die Tage dieser Macht gezählt sind; und aus Gründen, die uns unbekannt sind, mag es den Staatsmännern Österreichs wünschenswerth scheinen, daß das Unvermeidliche bald geschehe. — Ich lasse die Frage unerörtert. — Nur eines ist mir klar, daß das Mittel, welches man zur Erreichung dieses Wunsches wählt, kein solches sein darf, welches für die Mo-

narchie fast eben so gefährlich ist, als für das osmanische Reich, und daß alles, wodurch die nationellen Bestrebungen der im türkischen Reiche wohnenden christlichen Bevölkerungen neu hervorgerufen und befördert werden, zwar als eines der wirksamsten Mittel betrachtet werden muß, um jenes Reich der Auflösung zuzuführen, übrigens früher oder später dieselbe Wirkung auch in Österreich hervorbringen wird.

Wenn man in der österreichischen Monarchie von den Grundlagen des historischen Rechtes abgegangen ist, wenn man annimmt, daß durch die Ereignisse des Jahres 1848 und jene, welche ihnen folgten, alles bis auf die Einheit des Staates verloren gegangen ist, wenn selbst das Königthum die Grundlage seiner Rechte in einem großen Theile der Monarchie verändert hat, und alle Verhältnisse der einzelnen Theile der Monarchie sowohl zum Ganzen, als unter sich nach dem Prinzipe der Nationalität bestimmt werden sollen, so muß dieses Prinzip der Thätigke.t all jener Völker, die die Monarchie bewohnen, ihre Richtung geben. Das Ziel aller Bestrebungen, die Aufgabe jeder Anstrengung kann für alle Völker Österreichs, Deutsche und Italiener sowohl, als Slaven und Romanen, keine andere sein, als die, dieses Prinzip vollkommen durchzuführen. Wie Frankreich von dem Augenblicke, wo es den Boden des historischen Rechtes mit einmal verlassen und als Grundlage des Staates das Prinzip der Gleichheit aufgestellt, keine Ruhe gefunden hat und keine finden wird, ehe sie den Grundsatz mit allen seinen Folgerungen durchgeführt, oder sich nach immer neuen Versuchen von seiner Unausführbarkeit überzeugt hat: so kann Österreich, wenn es einmal die Grundlage des historischen Rechtes verlassen hat, nur wenn das Prinzip der Nationalität vollkommen durchgeführt ist, seine Ruhe wieder finden. Und

wer kann sich darüber täuschen, daß das Prinzip der Nationalität, so lange die Monarchie in ihrer gegenwärtigen Form besteht, nicht vollkommen durchzuführen ist?

Das Prinzip der Nationalität kann für die österreichische Monarchie den Keim einer großen Zukunft enthalten. Die Idee nationeller Einheit, welche für das Bestehen unseres Staates, wenn man blos das deutsche und italienische Element berücksichtigt, gefährlich scheint, ist im Süden und Osten der Monarchie ein wichtiges Element der Kraft, und aus dem Streben, das Prinzip vollkommen zu verwirklichen, kann ein Staat hervorgehen, größer und mächtiger als unserer war; dieser Staat kann Österreich heißen, doch das jetzige Österreich ist es nicht mehr, und viele Freunde des Bestehenden mögen sich zu alt fühlen, um in dieser Hoffnung für alle Leiden, durch welche ihre Verwirklichung erkauft werden müßte, Trost zu finden.

## X. Kapitel.

### Einfluß des Prinzipes der Nationalität auf die politische Organisation der Monarchie.

Wir haben uns überzeugt, daß, so widersprechend die Ansichten über den Begriff der Nationalität auch sein mögen, die Grundlagen aller nationellen Bestrebungen immer die Überzeugung einer höhern Begabung, ihr Zweck die Herrschaft einer besondern Nationalität ist, und daß daher das Streben nach nationeller Berechtigung mit den Begriffen der Freiheit und

Gleichheit, und dem Bestehen fast aller europäischen Staaten im Widerspruche steht.

Wir haben unsere Aufmerksamkeit hierauf den Verhältnissen der österreichischen Monarchie besonders zugewendet, und gesehen, wie das Prinzip der Nationalität — in jenem Sinne aufgefaßt, den man ihm gewöhnlich beilegt — auch hier nicht nur das Bestehen einer freien Verfassung, sondern das Bestehen eines jeden geordneten Staates überhaupt unmöglich mache.

Weil das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten — in dem Sinne, welchen man ihm beilegt — in Österreich, auch wenn man der konstitutionellen Freiheit entsagen wollte, nie vollkommen durchgeführt werden kann.

Weil eine theilweise Durchführung statt Zufriedenheit zu erzeugen, nur die Rechtsbegriffe der Staatsbürger verwirren und ihr Rechtsgefühl verletzen würde.

Weil endlich das Prinzip in seiner weitern Entwicklung nothwendig zur Auflösung der Monarchie führen muß.

Es folgt hieraus, daß das Prinzip nationeller Gleichberechtigung in jener Bedeutung, welche man ihm gewöhnlich beilegt, in der österreichischen Monarchie nie verwirklicht werden wird. Doch würde man sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß das ganze Resultat jener lebhaften Bewegung, welche das Prinzip der Nationalität in unserm Jahrhunderte und besonders in Österreich erzeugt, sich auf die gewonnene Überzeugung beschränke, man habe sich für etwas Unausführbares Mühe gegeben.

Nie sind Völker durch Ideen bewegt worden, ohne daß diese auf ihre ganze Entwicklung einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hätten; wenn es daher auch ganz irrig ist, in dem Prinzipe der Nationalität die leitende Idee unsers Jahrhunderts er-

blicken zu wollen — die vollkommene Weltherrschaft ist für ein einzelnes Prinzip ebenso unmöglich, als für einen einzelnen Menschen — so ist doch mit Gewißheit vorauszusehen, daß die nationellen Bewegungen unserer Zeit im Entwicklungsgange der Menschheit dauernde Resultate zurücklassen werden. Ja wenn man die Ereignisse der Gegenwart aufmerksam beobachtet, so lassen sich einige derselben schon jetzt voraussehen.

Das durch das nationelle Bewußtsein erzeugte Streben nach Einheit, welches wir bei einem der größten und gesittetsten Völker unserer Zeit bemerken, ist vielleicht nicht dazu bestimmt auf jenem Wege, dem man bis jetzt gefolgt, sein Ziel zu erreichen, kann aber keines Falles ohne dauernden Einfluß auf die Gestaltung des europäischen Staatslebens bleiben. — Und wenn man bedenkt, daß die Grenzen der Staaten fast nirgends mit jenen der Nationalität übereintreffen, und daß das nationelle Bewußtsein in unserer Zeit zwischen Bevölkerungen, die in mehrere politische Staatskörper getheilt sind, ein Gefühl der Brüderlichkeit hervorruft, wie es früher nie bestanden, so scheint es fast als wenn das Prinzip der Nationalität dazu bestimmt wäre, den zwischen verschiedenen Staaten bestehenden Antagonismus in vielen Fällen auszugleichen.

Wie das Prinzip der Nationalität auf die Verhältnisse verschiedener Staaten untereinander einen bedeutenden und, wie ich überzeugt bin, heilsamen Einfluß ausüben wird, so ist dasselbe auch in Hinsicht der innern Einrichtungen einzelner Staaten vorauszusehen, und wenn wir uns vorurtheilsfrei über jene Folgen Rechenschaft zu geben suchen, welche die Kämpfe um Nationalität in Österreich auf die Verfassung des Staates haben müssen, so lassen sich die allgemeinen Resultate des Prinzi-

pes der Nationalität auch in dieser Hinsicht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit dieser Seite unserer Aufgabe zu.

Wir haben gesehen, daß die Begriffe über nationelle Berechtigung, wie man sie in Österreich aufgestellt, nicht nur mit einer gewissen Staatsform, sondern mit dem Bestehen jedes geordneten Staates überhaupt unvereinbar sind.

Da nun das Bestehen eines großen Staates an jener Stelle, welche die österreichische Monarchie einnimmt, eine europäische Nothwendigkeit ist, und da ein großer Staat in diesem Theile Europas nur dann möglich ist, wenn alle jene Völkerbruchtheile, aus welchen die österreichische Monarchie besteht, zu einem Ganzen vereinigt sind: so folgt hieraus, daß die Begriffe über nationelle Berechtigung nothwendig solche Modifikationen erleiden müssen, wodurch der Gegensatz, welcher zwischen denselben und dem Bestehen jedes geordneten Staates jetzt vorhanden ist, aufgehoben werde.

Doch wie ich das Bestehen eines Staates, welcher alle Völkerschaften der Monarchie in sich vereinigt, als eine Nothwendigkeit erkenne, und daher überzeugt bin, der Begriff über nationelle Berechtigung müsse auf jenes Maß zurückgeführt werden, wo er mit dem Bestehen eines solchen Staates zu vereinigen ist; ebenso glaube ich, daß der Begriff selbst — wenigstens für den Augenblick — gleichfalls eine Nothwendigkeit ist, und daß kein Staat bestehen kann, in welchem auf das Bestehen nationeller Gefühle durchaus keine Rücksicht genommen worden ist.

Tritt der Staat in direkten Gegensatz mit den nationellen Bestrebungen seiner Völker, will er ihren Forderungen nach Berechtigung auch das nicht gewähren, was er ohne seine Existenz zu gefährden gewähren kann; so wird dies zwar nicht die Vernichtung eines großen Staates an der Stelle, welche der unsere einnimmt, für immer zur Folge haben — denn, ich wiederhole es, das Bestehen eines großen Staates in diesem Theile Europas ist eine Nothwendigkeit, und ein großer Theil jener Völker, aus denen die Monarchie besteht, müssen sich selbst im Interesse ihrer Nationalität immer wieder zu einem Staate vereinigen — wohl aber muß ein solches Verfahren früher oder später zur Auflösung des jetzt bestehenden österreichischen Staates führen.

Es ist schwer, eine Staatenbildung zu denken, die der Aufgabe, eine Vermittlerin europäischer Gesittung zu sein, mehr entsprechen würde, als Österreich. Eben der Umstand, daß durch eine wunderbare Fügung der Geschickes, Völkertheile, die an Civilisation am höchsten stehen — das Deutsche und Italienische — staatlich mit solchen verbunden sind, die sich auf einer niedereren Stufe der Bildung befinden, aber durch ihre Stammverwandtschaft einen bedeutenden Einfluß auf jene Völkerschaften ausüben müssen, welche außer dem Kreise der Monarchie lebend, der Civilisation gewonnen werden sollen, macht Österreich zur Lösung dieser großen Aufgabe vor allen geeignet. Verkennt man aber dieses, will man nicht einsehen, daß Ideen, welche bei ganzen Völkern gleichzeitig entstehen, nicht ein Resultat ihres Willens, sondern immer das nothwendige Ergebniß ihrer Verhältnisse sind, und durch Zwang und Gewalt nicht vernichtet werden können, vergißt man, daß die einzelnen Völker ihrer Bestimmung als Glieder der Monarchie nur dann ent-

sprechen können, wenn sie ihre besondere Nationalität, durch welche sie mit ihren außer der Monarchie lebenden Stammgenossen verbunden sind, erhalten und entwickeln; — dann wird Österreich aufhören zu sein, um seine weltgeschichtliche Aufgabe einer neuen Staatenbildung zu überlassen, wie es dafür in der Geschichte hundert Beispiele gibt. Staaten bestehen nur so lange als sie ihrer Bestimmung zu genügen wissen.

Die nothwendige Aufgabe aller, die die Erhaltung Österreichs wollen, ist daher: eine Vermittlung zwischen den nothwendigen Bedingungen eines starken einheitlichen Staates und den Begriffen nationeller Berechtigung zu Stande zu bringen. Nur wenn eine solche Vermittlung gelingt, ist Österreichs Zukunft gesichert.

Auf welche Art kann dieses geschehen?

Der Begriff der Nationalität ist in Österreich überall — ein unbestimmter. Halb auf das Ergebniß der Geschichte gebaut, und der territorialen Eintheilung des Staates folgend, halb auf die Verschiedenheit der Sprache begründet, kann Niemand bestimmen, welche von beiden Auffassungen die allgemeinere ist, welche man daher mehr zu berücksichtigen hat, höchstens wenn in dieser Hinsicht so viel gesagt werden kann, daß von beiden Richtungen, in welchen sich das Prinzip der Nationalität äußert, immer jene mehr in den Vordergrund tritt, welche sich für den Augenblick am meisten bedroht sieht.

Es folgt daraus, daß bei der Organisation des österreichischen Staates beide Richtungen berücksichtigt werden müssen, und sowohl die historischen Rechte der einzelnen Provinzen, als die Ansprüche, die im Namen sprachlicher Verschiedenheit erhoben werden, nur in so

ferne verletzt werden dürfen, als dieses die Einheit des Staates unumgänglich erfordert. Die Aufgabe, welche mithin in der österreichischen Monarchie gelöst werden muß, ist eine dreifache:

die Begründung eines starken einheitlichen Staates;

die Vermittlung der nationellen, auf historisches Recht begründeten Ansprüche der einzelnen Theile der Monarchie mit den Bedürfnissen der Einheit;

die Vermittlung der auf die Verschiedenheit der Sprache begründeten Ansprüche der einzelnen Nationalitäten mit dem Prinzipe des historischen Rechtes in den einzelnen Theilen und mit den Erfordernissen der Einheit in der Monarchie.

## Die Einheit der Monarchie.

Österreich bedarf vor Allem der Einheit. — Das lockere Band einer Föderation kann in einem Staate, der zwischen eine sich fast nothwendig ausdehnende, und eine im Verfall begriffene Macht gestellt ist, und der daher vor Allem stark sein muß, nicht genügen.

Nicht eine Konföderation mehrerer konstitutioneller Reiche, deren jedes seine Souverainität behält, und dem Ganzen nur in Hinsicht einzelner Angelegenheiten und durch die Personal-Union verbunden ist, eine einheitliche Verfassung, wie sie einem Staate, in dem es nur eine wirklich souveraine Gewalt geben kann, zukommt; dieses ist es, dessen wir bedürfen. Die Souverainität kann nicht zerstückelt, die Angelegenheiten, die dem ganzen Staate angehören, können nicht getheilt, das Recht, die Verwaltungsorgane des Gesammtstaates zur

Verantwortung zu ziehen, kann nicht einzelnen Provinzen gegeben werden, wenn man den einheitlichen Staat nicht vernichten, wenn man die Monarchie nicht erst in Provinzen zerreißen will, daß sie später in Atome zerfalle, aus denen sie entstanden ist.

### Die historischen Rechte der einzelnen Provinzen.

Es ist in der österreichischen Monarchie viel für und wider die föderative Staatsform gesprochen worden, es wäre, glaube ich, Zeit, über den Begriff und vorzüglich über den Unterschied, welcher zwischen einer Föderation und der Verfassung eines einheitlichen Staates besteht, ins Klare zu kommen, wozu nichts anderes nothwendig ist, als daß man beide Worte in jenem Sinne gebrauche, in welchem sie die Wissenschaft allgemein angenommen hat.

Eine Föderation ist hienach ein bloßer Vertrag oder ein Bündniß zwischen unabhängigen Staaten, welches auf Vertragsartikeln beruht, und wo jeder der oberste Richter seiner eigenen Rechte und Pflichten ist, während eine Verfassung eine beständige Regierungsform ist, wo die einmal gegebenen Gewalten unwiderruflich sind und jede Veränderung nur durch die Gesammtheit aller, die die Verfassung betrifft und auf die in derselben bestimmte Art geschehen kann.

Es ergibt sich hieraus, daß das Bedürfniß einer staatlichen Einheit, welches wir in der Monarchie anerkennen, mit den auf historisches Recht begründeten Ansprüchen der einzelnen Provinzen durch besondere Institutionen, womit man diese staatliche Einheit begründen will, in Widerspruch kommen kann, daß jedoch dieser Gegensatz nicht in der Natur der Dinge zu

suchen ist. Auch hier beruht die Ursache des Übels in der Verwirrung der Begriffe, von der wir jene, die sich die Vertheidigung der historischen Rechte der einzelnen Provinzen zur Aufgabe gestellt, eben so wenig freisprechen können, als ihre Gegner. Wie diese den Begriff der Einheit mit dem einer administrativen Zentralisation verwechseln, und zu vergessen scheinen, daß die Festigkeit des Staatsverbandes nicht von der Zahl der Gegenstände, die man seiner Zentralgewalt vorbehalten, sondern davon abhängt, daß nichts seiner Bestimmung entzogen sei, dessen er zur Erhaltung seiner Einheit bedarf und daß er in dieser Hinsicht mit voller Souverainität entscheide; eben so hat man im Namen des historischen Rechtes der einzelnen Provinzen Ansprüche erhoben, die eben mit dem historischen Rechte — d. h. mit der geschichtlichen Entwicklung der Völker im Widerspruche standen, und nur dann begründet werden konnten, wenn man Alles, was sich seit dreihundert Jahren zugetragen, ignoriren wollte.

Wie die Einheit der Monarchie nicht darin besteht, daß die ganze Verwaltung jeder einzelnen Provinz in höchster Instanz durch einen allgemeinen Minister des Innern geleitet werde, und die öffentliche Erziehung in den einzelnen Kronländern besondern Behörden übertragen werden kann, ohne daß dadurch für die Einheit des Staates eine Gefahr entstünde; ja wie es bei den widersprechenden Ansichten, welche in Hinsicht konfessioneller Verhältnisse zwischen Ungarn und Kroatien, Siebenbürgen und Tirol bestehen, fast besser scheint, wenn man alle die Religion betreffenden Angelegenheiten den einzelnen Landesverwaltungen übergibt, und die Zentralgewalt der Nothwendigkeit überhebt, ihre in dieser Hinsicht ausgesprochenen Grundsätze in einer Reihe von Ausnahmen anzuwenden, wodurch sie zum

Kampfplatze religiöser Fragen gemacht werden muß: eben so kann im Namen des historischen Rechtes der Provinzen nichts in Anspruch genommen werden, als was dieselben wirklich besessen haben d. h. jenen Kreis freier Thätigkeit, welchen die absolute Regierung vormärzlicher Tage den einzelnen Provinzen offen ließ.

Selbst wenn wir die Verhältnisse Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens betrachten, erstreckte sich dieser Kreis nirgends so weit, daß er die durch die absolute Regierung vertretene Einheit der Monarchie hätte gefährden können. Auch diese in den frühern Verhältnissen dem Namen nach konstitutionellen Länder, welche von ihren Rechten nun das einer theilweisen Steuerbewilligung*) der Gesammtheit überlassen müssen, hiefür aber durch die Theilnahme an dem allgemeinen Reichstage und die verantwortliche Leitung ihrer eigenen Geschäfte entschädigt werden, müssen durch diese Veränderung nicht nur an konstitutioneller Freiheit, sondern selbst an provinzieller Selbstständigkeit gewinnen. Alle übrigen Provinzen der Monarchie, die bei einer neuen Konstituirung derselben unmöglich eine andere Stellung, als die vorgenannten Kronländer erhalten können, würden durch Gewährung dieser Art von Selbstständigkeit, welche die Einheit der Monarchie nicht stört, mehr erhalten als sie seit Jahrhunderten besessen haben. Es folgt hieraus, daß die Vermittlung der historischen Ansprüche der einzelnen Provinzen mit den Bedürfnissen eines einheitlichen Staates in Österreich nur so lange nicht möglich ist, als jene, die für die Einheit der Monarchie thätig sind, mehr als diese Einheit, und

*) Es ist bekannt, daß sich das Steuerbewilligungsrecht des ungarischen Landtages blos auf die direkten Steuern erstreckte.

jene, die um ihr historisches Recht ringen, mehr als dieses erreichen wollen.

### Die sprachlichen Ansprüche der Nationalitäten.

Ich habe gezeigt, welche Folgen die Eintheilung der Monarchie nach den Sprachverschiedenheiten seiner Bewohner haben müßte. Da nun jene Ansprüche, welche im Namen der Nationalität auf der Grundlage der Sprachverschiedenheit erhoben werden, im Kreise des Provinziallebens nicht zu befriedigen sind, und das Bestehen dieser Ansprüche ebenso wenig geleugnet werden kann, als ihre Gefährlichkeit für den Staat, wenn er mit ihnen in direkten Gegensatz tritt: so muß durch eine freie Kommunalverfassung und durch die dem Einzelnen gebotene Möglichkeit, sich zur Wahrung der sprachlichen Nationalität mit seinen Sprachgenossen zu vereinigen, mit einem Worte, durch einen hohen Grad individueller Freiheit jede Ursache zu einem solchen Kampfe vermieden werden.

Aus dem Gesagten geht zugleich meine Ansicht über jene Staatsform, welche ich in der österreichischen Monarchie für die einzig mögliche halte, hervor.

Österreich bedarf der Einheit, es bedarf mithin solcher Gewalten, durch welche dieselbe aufrecht erhalten wird. Ohne einen gemeinsamen Reichstag und ein gemeinsames Ministerium, welches alle den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten verwaltet, wobei es — mit sehr wenigen Ausnahmen — nur von seiner Ernennung abhängige Verwaltungsbeamte gebrauchen kann, während es selbst dem allgemeinen Reichstage, und nur diesem verantwortlich ist — ohne einen allgemeinen Reichstag und ein solches Reichsministerium ist keine Einheit denkbar.

Es gibt Angelegenheiten, welche nur den Gesammtstaat betreffen, wie z. B. alles, was den Regenten und seine Familie, die Land- und Seemacht, den Handel und alle auswärtigen Angelegenheiten betrifft, und in Hinsicht aller dieser Dinge ist der Wirkungskreis des Gesammtstaates in sich klar. In Hinsicht alles Übrigen, wie Finanzen, Kommunikationsmittel u. s. w. läßt sich nur der Grundsatz aufstellen, daß alles dasjenige, was den ganzen Staat betrifft, auch nur durch die Organe des Gesammtstaates geleitet werden kann.

Wie die Einheit der Monarchie nur dann bestehen kann, wenn man für die zur Erhaltung derselben nöthigen Organe gesorgt hat, und der Wirkungskreis dieser gesichert ist, so ist jede Provinzialverfassung ein Unding, wenn ihr jene Mittel fehlen, wodurch sie ihrer Aufgabe im eigenen Kreise genügen kann; und wie es kaum zu denken ist, wie ein Gesammtstaat bestehen könnte, wenn das Ministerium desselben jeder Provinzialversammlung besonders verantwortlich gemacht würde, so ist es meines Erachtens nicht weniger sonderbar, von besondern Provinziallandtagen zu sprechen, wenn die Provinz für ihre inneren Angelegenheiten — **und lediglich für diese** — nicht eigene, und nur ihr verantwortliche Verwaltungsbehörden haben soll. Will man dies nicht, so muß man sich zu einer der folgenden Möglichkeiten entschließen. Entweder das Gesammtministerium ist jedem Provinziallandtage besonders verantwortlich, — was nur durch solche als möglich angenommen werden kann, die vom konstitutionellen Leben keinen klaren Begriff haben; oder das Gesammtministerium ist auch für die blos die einzelnen Provinzen betreffenden administrativen Handlungen dem Reichstage verantwortlich, —

wodurch dieser mit Angelegenheiten der einzelnen Provinzen überhäuft, und an seiner eigenen Aufgabe gehindert wird; — oder es besteht für alle Handlungen der Verwaltung, welche die einzelnen Provinzen betreffen, gar keine Verantwortlichkeit, d. h. unter den konstitutionellen Formen der ganzen Monarchie der größte Absolutismus in allem Einzelnen, wodurch die Verfassung des Staates jeden praktischen Werth für seine Bürger verliert. —

Daß es ganz unwichtig ist, ob diejenigen, die mit der obersten Leitung der Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen betraut sind, Minister genannt werden, versteht sich wohl von selbst, ja nach den Erfahrungen, die wir über die üblen Folgen jeder Begriffsverwirrung in letzter Zeit gemacht haben, scheint es viel zweckmäßiger einen bescheideneren Namen — allenfalls den von Staatssekretären — zu wählen. Das Wesentliche ist nur die Trennung der innern Verwaltung der Provinz von jener des Gesammtstaates, und diese kann nur als die nothwendige Folge der Provinzialverfassung selbst betrachtet werden.

Endlich muß zur Befriedigung jener Ansprüche, welche im Namen der Nationalität, in so ferne dieselbe auf Verschiedenheit der Sprache beruht, gemacht werden, für ein freies Kommunalleben gesorgt sein. Denn nur in so ferne ein solches besteht, ist es bei der vielfältigen Mischung verschiedener Sprachen, welche wir in Österreich finden, möglich, auch diese Ansprüche zu befriedigen, und nur in so ferne man sie befriedigt, kann man sie für den Staat unschädlich machen. Da übrigens die Mischung der Sprachen in der österreichischen Monarchie in einem solchen Maße besteht, daß die Ansprüche, welche in ihrem Namen auf nationelle Berechtigung gemacht werden, selbst

dann noch nicht zu befriedigen sind, wenn man jeder Kommune jenen Kreis selbstständiger Entwicklung gewährt hat, welcher mit der Einheit des Staates vereinbar ist; ja da die Herrschaft der Majorität immer in dem Maße drückend ist, als der Kreis auf dem sie dieselbe ausübt, ein beschränkter ist, so müssen da, wo Bewohner verschiedener Sprache in derselben Kommune vereinigt sind, die Rechte der Minorität dadurch daß man ihnen — eben in sprachlicher Hinsicht — in Schulen, Vereinen jede mögliche individuelle Freiheit gewährt, gegen die Übergriffe der Majorität geschützt werden.

Wie verschiedenen Religionen, so kann man verschiedenen Nationalitäten im selben Staate die gleiche Berechtigung nur durch die individuelle Freiheit der Einzelnen gewährleisten. Die Ursache der blutigen Kämpfe, zu welchen die Reformation Anlaß gegeben, liegt eben darin, daß man diese Wahrheit nicht einzusehen wußte, und im Staate nicht dem Individuum, sondern jeder Konfession als Ganzen Rechte zu sichern bemüht war. — Wo die Gleichberechtigung der Individuen durch die Verfassung sicher gestellt ist, hat die Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten ihre praktische Bedeutung verloren. Wo jeder dem andern, zu welcher Nation er auch gehöre, an Rechten gleich ist, kann keine Nationalität als durch den Staat bevorzugt betrachtet werden.

Im Augenblicke großer Aufregung sind Menschen dadurch, daß man ihnen alles Mögliche gewährt hat, noch nie zufrieden gestellt worden, und es ist voraus zu sehen, daß selbst wenn man die staatlichen Verhältnisse Österreichs auf die angegebene Art geordnet hätte, alle nationellen Bewegungen nicht mit einem Male aufhören werden. Da die Grundlage jedes nationellen Strebens die Überzeugung einer höhern Begabung, ihr Ziel die

Herrschaft ist, so werden, ja müssen sich einzelne Nationalitäten in der Monarchie finden, die, wenn man alle Ansprüche auf nationelle Berechtigung gleich berücksichtigt hat, eben weil man dieses mit allen gethan, sich gekränkt fühlen werden. Der Fall ist bei Völkern wie bei Einzelnen nicht neu, daß man in der Gleichstellung eine Herabwürdigung sieht.

Auch schon gelöste Fragen werden oft neuerdings wieder aufgeworfen, und jene, denen politische Agitation ein Bedürfniß oder Erwerb ist, werden die Frage nationeller Berechtigung sicher noch öfter in Anregung bringen. Die Sprache, die man beim allgemeinen Reichstage, jene die man bei den Landtagen der einzelnen Provinzen zu gebrauchen hat, wird noch zu Kämpfen, vielleicht zu heftigen Anlaß geben. Meiner festen Überzeugung nach kann aber alles dieses für den Staat selbst unter den angegebenen Verhältnissen keine Gefahren erzeugen,

weil eben dadurch, daß man den nationellen Bewegungen außer dem Staate noch in der Provinz und Kommune ein Feld geöffnet hat, der Kampf selbst weniger heftig sein muß;

weil das Interesse, die Einheit des Staates zu erhalten, für alle Völker ein gemeinsames ist, und zwar so offenbar, daß sie dasselbe, wie sie sich als Gesammtstaat fühlen werden, — d. i. beim ersten Reichstage eben in dem Augenblicke, wo ein neuer Ausbruch nationeller Zwistigkeiten am meisten zu befürchten wäre, — auch erkennen müssen, während die Interessen der verschiedenen Nationalitäten nur so lange gemeinsam sind, als sie sich alle im Namen der staatlichen Einheit gleich gedrückt fühlen. Wie der Druck aufhört, kann die nationelle Aufregung fortdauern, doch nicht im Gegensatze gegen den Staat, sondern gegen andere Nationalitäten;

weil man endlich für unvernünftige Forderungen kämpfen, aber nie siegen kann, ausgenommen wenn der Gegner in der Aufregung des Kampfes gleichfalls mit unvernünftigen Ansprüchen auftritt.

Hat der Staat den nationellen Forderungen gegenüber, sowohl jenen, die im Namen des historischen Rechtes, als jenen, die im Namen sprachlicher Verschiedenheit gemacht werden, alles gewährt, was in seiner Macht stand, d. h. was mit seinem Bestehen vereinbar ist, so kann die Aufregung, welche zwischen den einzelnen Nationalitäten fort besteht, dem Staate eben so wenig gefährlich sein, als dieses mit verschiedenen Religionen der Fall ist, wo man so klug war die individuelle Freiheit in religiöser Beziehung zu sichern und dadurch den verschiedenen Konfessionen eine wirkliche Gleichberechtigung zu gewähren. Und ich bin um so mehr hievon überzeugt, als durch die monarchische Form des österreichischen Staates jene Institutionen, durch welche die Einheit desselben erhalten wird, immer das Übergewicht haben müssen, auch wenn man der administrativen Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen, und der Autonomie der Kommunen alle nur möglichen Konzessionen gemacht hätte.

Da es nicht die Aufgabe dieser Schrift sein kann, einen detaillirten Entwurf der Verfassung Öestrreichs, oder eine Kritik der einzelnen Punkte der Verfassung vom 4. März und jener Veränderungen zu geben, die dieselbe meiner Ansicht nach erleiden sollte, und wie ich glaube auch erleiden wird, wie die Völker Österreichs in ihren Provinziallandtagen und ihrem gemeinsamen Reichstage ihre Ansichten darüber aussprechen können, so mag das Gesagte genügen; wozu ich nur noch meine feste Überzeugung ausdrücke, daß die Frage der Nationalität in Öster-

reich nur auf diese Art gelöst werden kann, und später oder früher auch gelöst werden wird.

Weil es nicht denkbar ist, daß man nicht endlich zur Überzeugung gelange, daß alle nationellen Bestrebungen für die Einheit des Staats nur dadurch ungefährlich gemacht werden können, wenn man ihre nothwendigen Folgen in der Form des Staatsorganismus anerkannt hat.

Österreich kann, auch nachdem es eine große Revolution durchgemacht, das Prinzip des historischen Rechtes nicht mit einem Male aufgeben.

Das Prinzip der Volkssouverainität wird jenes der individuellen Freiheit nicht verdrängen.

Die konstitutionelle Freiheit darf bei uns nicht auf jenem Wege gesucht werden, auf dem dieses andere Völker gethan.

Dies sind die nothwendigen Folgen, welche das Prinzip der Nationalität auf die Organisation der österreichischen Monarchie erzeugen muß.

Die Resultate des Prinzipes der Nationalität in anderen Staaten müssen, wenn sie auch später zum Vorscheine kommen, dieselben sein. Wie die Prinzipien der französischen Revolution zu einer immer größern Zentralisation aller Staaten geführt haben, so wird durch die nationellen Bestrebungen unserer Zeit überall, das Bedürfniß einer staatlichen Gliederung zum Vorscheine kommen. Und welches auch unser Urtheil über die Folgen dieses Ergebnisses sein mag, die Wichtigkeit desselben kann Niemand leugnen.

# Schluß.

Es ist eine Zeit schwerer Drangsale, in der wir leben, und ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit hat sich der Völker bemächtigt. Weniger der Drang nach etwas Neuem als die Überzeugung, daß das Bestehende nimmer dauern kann, ist es, was uns alle vorwärts treibt, und wie man auch über die endlichen Resultate der gegenwärtigen Bewegung urtheilen mag, in der mancher den Beginn einer schöneren Zukunft, andere den schweren Todeskampf einer sterbenden Zivilisation erblicken, die ernste Bedeutung der Gegenwart kann Niemand verkennen; Niemand wird sie eine glückliche nennen.

»An alle dem ist das Prinzip der Demokratie schuld,« rufen Staatsmänner aus, »so lange ihr daran festhaltet, wird und kann es nicht besser werden.« — Eben weil ihr die Demokratie nicht anerkennen wollt, eben weil ihr uns ihren Sieg nicht vollkommen gebrauchen laßt, darum kann nichts gedeihen. — »Man will zu viel Freiheit,« klagt der eine, — »man will uns die Freiheit, die man im Prinzipe zugegeben, im Leben nicht genießen lassen,« behaupten ihre Gegner. — Welcher von beiden Ansichten sollen wir beistimmen?

Wenn man die gegenwärtige Lage Frankreichs, wo uns die Übel der Gegenwart am klarsten entgegentreten, und der Kampf der Parteien am heftigsten entbrannt ist, aufmerksam betrachtet, muß man zur Überzeugung kommen, daß die Ursache des Übels und mithin auch die Mittel ihm abzuhelfen, anderswo zu suchen sei.

Die französische Revolution — dies Ereigniß, welches wir als den Ausgangspunkt aller Strebnisse der Neuzeit betrach-

ten können — ward im Namen der Freiheit und Gleichheit begonnen. Die Verhältnisse, in welche dieses Land gleich nachdem es sich für die Freiheit erhoben hatte, gerieth, brachten es dahin, daß der Begriff der Freiheit selbst bald in den Hintergrund gedrängt wurde. Von ganz Europa bedroht, mußte es vor allem seine nationelle Selbstständigkeit zu retten suchen, es mußte, wenn es sich erhalten wollte, stärker, mächtiger sein, als es je gewesen, es mußte die ganze Thätigkeit des Volkes zu dem einen Riesenwerke der Selbsterhaltung konzentriren, es mußte seiner Exekutivgewalt Mittel in die Hand geben, wie sie selbst das absolute Königthum nie besessen, wenigstens nie in Anwendung gebracht hat — und an die Stelle der Idee der Freiheit, in deren Namen man die Revolution begonnen, trat das Prinzip der Volkssouverainität, welches eine Folge des Prinzipes der Gleichheit ist, in so ferne man dasselbe auf das Recht des einzelnen Bürgers an der Leitung des Staates theilzunehmen bezieht, doch in Hinsicht der Freiheit des Einzelnen, nur diejenige Macht bezeichnet, die sie beschränken soll.

Frankreich ist durch viele Umwälzungen hindurch gegangen ohne sich dieses Irrthumes bewußt zu werden, ohne unter dem Namen der Freiheit etwas anderes als das Prinzip der Volkssouverainität anzustreben. Wie der Konvent im Namen des französischen Volkes die Stelle Ludwig XIV. eingenommen, und die absolute Regierungsgewalt des großen Königes, vor der sich jeder einzelne Wille beugen mußte, nur noch strenger ausgeübt; so hat Napoleon als er den Konvent ersetzte, nur denselben Grundsatz weiter fortgebildet. Dasselbe thaten nach ihm die durch die Restauration eingesetzten konstitutionellen Gewalten, dann die Juliusdynastie, endlich die junge Republik.

Der Kampf um Freiheit ist in Frankreich seit einem halben Jahrhundert ein Kampf um die Regierungsgewalt gewesen. Freiheit ist das Recht zu regieren. Jede Verfassung ist um so freier, je mehreren sie dieses Recht gibt, und in je größerem Maße dieses Recht den Einzelnen gewährt wird. Die freieste Verfassung ist aber jene, wo jeder an der Majorität theilnehmen kann, die über die Handlungen jedes Einzelnen zu verfügen hat.

Oder mit andern Worten: Jede Verfassung ist um so freier, je mehr jeder Einzelne regiert und regiert wird.

Man glaube ja nicht, daß ich den Satz so schroff hinstelle, um seine Falschheit anschaulicher zu machen. Man sehe, wie der Kommunismus — diese in ihrer Logik so aufrichtige Sekte — sich das Ideal der politischen Freiheit formulirt hat, und man wird sich überzeugen, daß diese Definition nicht erst aufgestellt zu werden braucht.

Nach den Begriffen über politische Freiheit, wie sie vor der französischen Revolution überall und in England auch gegenwärtig zu finden sind, ist es die erste Bedingung der Freiheit, daß es keine Gewalt im Staate gäbe, die absolut ist. Die königliche Gewalt wird durch das Parlement, wie dieses durch jene beschränkt. Im Parlement selbst stehen sich Ober- und Unterhaus gegenüber. Und wenn alle diese Gewalten gegen die Freiheit des einzelnen Bürgers verschworen wären, bietet ihm die richterliche Gewalt einer Jury, deren Mitglieder das höchste Interesse, die bürgerliche Freiheit zu erhalten haben — Schutz gegen Unterdrückung.

Nach dem Ideal der Freiheit, welches man in Frankreich und überhaupt in neuerer Zeit fast überall aufgestellt hat,

soll, ja muß es eine absolute Gewalt im Staate geben. Um seiner höchsten Aufgabe, der der Selbsterhaltung, zu genügen, bedarf der Staat (wie Rousseau sich ausdrückt) einer allgemeinen Zwangsgewalt, um jedes seiner Glieder so zu stellen, wie es das Wohl des Ganzen erfordert. Er besitzt eine absolute Macht über all die Seinen, und diese bedürfen ihm (dem Staate) gegenüber keiner Garantie; da die Souverainität ja dem Volke selbst gehört, und dieses nichts für das Volk Schädliches wollen kann. Nach diesen Begriffen kann die bürgerliche Freiheit blos darin bestehen, daß die Staatsgewalt im Namen des souverainen Volkes und wenigstens mittelbar durch dasselbe ausgeübt werde.

Nach englischen Begriffen wird die Gleichheit darin gesucht, daß jeder Bürger den gleichen Schutz des Staates genieße, sich in seinem Kreise mit gleicher Freiheit bewegen könne, der Staatsgewalt nicht mehr unterthan sei, als jeder seiner Mitbürger, und wenn einmal ein Gesetz gebracht ist, nach demselben ganz so behandelt werde, wie alle übrigen. Mit einem Worte: es ist die gleiche individuelle Freiheit, die man unter dem Namen der Gleichheit in England versteht.

Nachdem der Begriff der individuellen Freiheit — nach den neueren Ansichten über den Staat — in dem der Volkssouverainität aufgegangen ist, so kann die Gleichheit — in dem Sinne, den man ihr beilegt — nur in der gleichmäßigen Theilnahme jedes einzelnen Bürgers an der absoluten Gewalt, welche der Gesammtheit zukömmt, bestehen. Nicht blos eine gleiche Wirkung der schon gebrachten Gesetze, sondern vielmehr eine gleiche Theilnahme an der Gesetzgebung ist es, wodurch die Gleichheit bedingt wird.

Welches müssen nun wohl die nothwendigen Folgen dieser Auffassung sein?

Wenn die Freiheit in der Verwirklichung des Begriffes der Volkssouverainität besteht, und die Gleichheit in der gleichen Theilnahme Aller an der Staatsgewalt gesucht wird, so muß:

1. der Kreis der Staatsgewalt immer weiter ausgedehnt werden, nicht nur weil es in der Natur jeder Gewalt liegt, sich immer weiter auszudehnen, sondern weil in diesem Falle die natürliche Tendenz der Gewalthaber auch durch jene unterstützt werden muß, die ihnen eine Grenze entgegensetzen könnten und unter andern Verhältnissen auch würden — nämlich durch das Volk selbst. Je weiter die Macht der Staatsgewalt reicht, um so größer ist ja die Volksfreiheit; je mehr Beziehungen des bürgerlichen Lebens in das Gebiet der Staatsgewalt gezogen werden, um so weiter wird der Kreis, in dem jeder Einzelne als Theilnehmer an der Volkssouverainität seine Macht ausüben kann;

2. je weiter das Gebiet der Staatsgewalt ausgedehnt wird, um so enger müssen die Grenzen der individuellen Freiheit gezogen werden, nicht nur darum, weil, wenn der Kreis jener Dinge, die sich der Staat vorbehält, größer wird, auch das Individuum weniger Raum für seine Selbstbestimmung findet, sondern auch darum, weil ein Staat, der einen großen Theil aller Geschäfte übernommen und hiedurch die Thätigkeit seiner Bürger parallisirt und ihnen gegenüber gleichsam die Rolle der Vorsehung übernommen hat, sich gegen jede augenblickliche Störung seiner Thätigkeit möglichst sichern muß, was nur dann möglich ist,

wenn die Freiheit des Einzelnen dem Staate gegenüber in sehr hohem Grade beschränkt wird.

Hieraus folgt, daß, nachdem man um den Begriff der politischen Freiheit zu realisiren, von jedem Einzelnen das Opfer seiner persönlichen Selbstständigkeit gefordert, nun auch jeder Einzelne verlangen muß, daß wenigstens dieser Begriff vollkommen verwirklicht und daß die politische Gleichheit und Herrschaft Aller zur Wahrheit werde. Ist es nun wohl zu wundern, daß man unter diesen Verhältnissen nicht bei dem Streben nach politischer Gleichberechtigung stehen bleiben kann, sondern nothwendig bis zum Begehren einer faktischen Gleichheit aller Verhältnisse fortschreiten muß?

Das einzige Mittel, wodurch das gesammte Volk in größeren Staaten seinen politischen Einfluß ausüben kann, ist das Recht der freien allgemeinen Wahl. Die Frage, ob eine wirkliche Gleichheit des politischen Einflusses in freien Staaten zu erreichen ist, ohne bis zur faktischen Gleichheit des Besitzes und der soziellen Stellungen fortzuschreiten, reduzirt sich also ganz einfach auf jene: ob es möglich ist, daß dort, wo in Hinsicht des Vermögens und der soziellen Stellungen große Verschiedenheiten bestehen, durch das Recht der Wahl, Allen praktisch ein gleicher politischer Einfluß gesichert werde?

Seit Jahrtausenden haben sich die größten Gesetzgeber und Staatsmänner mit der Frage beschäftigt, auf welche Art das Recht der Wahl am zweckmäßigsten ausgeübt werden könne? — in allen Republiken des Alterthumes gab es keine wichtigere Lebensfrage — und doch hat man — auch in jenen Staaten, wo es dem Gesetzgeber hauptsächlich um die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit zu thun war — nie solche Wahlge-

setze gefunden, bei denen nicht gewisse Klassen einen weit über das Stimmverhältniß gehenden Einfluß ausgeübt, und durch Drohungen und Versprechungen, oft auch nur durch eine bei der Wahl entwickelte größere Thätigkeit das allgemeine Wahlrecht zu einem Mittel ihrer eigenen Zwecke gebraucht hätten. Glaubt man wohl, daß das Volk diese nothwendigen Mängel des allgemeinen Wahlrechtes nicht kennt, daß es sich über die praktische Ungleichheit, mit der dieses in der Theorie gleiche Recht ausgeübt wird, täuschen läßt, oder daß es nicht auch, wenn dies der Fall wäre, nach jeder Wahl Hunderte gibt, die das Volk über die wahre Lage der Dinge aufklären werden?

Man hat die Staatsgewalt im Namen der Volkssouverainität zu einer absoluten gemacht, man hat die einzige Garantie, die der Einzelne dieser unendlichen Gewalt gegenüber besitzen soll, darin gefunden, daß jeder bei der Konstituirung jener Gewalten, die im Namen der Volkssouverainität über ihn herrschen sollen, einen gleichen Einfluß ausüben könne: wundert man sich nun, wenn das Volk mit aller Leidenschaftlichkeit verlangt, daß die Charte — oder das gleiche Wahlrecht als das Einzige, was ihm durch die Charte gegeben ist — zur Wahrheit werde? wenn es alle Ursachen aufsucht, die es in der wirklichen Ausübung seiner Rechte, die man ihm als einzige Panazee seiner ganzen Wohlfahrt dargestellt hat, stören, und wenn es die Entfernung derselben fordert? Und ist es nicht die Ungleichheit der soziellen Stellung — vor allem die Ungleichheit des Besitzes, die der praktischen Gleichheit bei Ausübung des Wahlrechtes im Wege steht? — Hat doch selbst Montesquieu, den doch Niemand kommunistischer Ideen anklagen wird, den Grundsatz aufgestellt, daß in einer guten Demokratie das Eigenthum Aller gleich, und daß es klein sein müsse.

**(L. V. Ch. VI.)** Hat doch selbst er **(L. IV. Ch. VI.)** klar ausgesprochen, daß man um einen gewissen Grad allgemeinen Wohlstandes und bürgerlicher Tugend zu erreichen, durchaus bis zur Gemeinschaft der Güter, wie sie P l a t o in seiner Republik aufgestellt, fortschreiten müsse.

Ist es zu wundern, wenn das Volk derselben Meinung ist, und um das höchste seiner Rechte, ja um dasjenige sicher zu stellen, welches es als das einzig unveräußerliche betrachten muß, — denn in Hinsicht aller übrigen ist es den Beschlüssen jener unterworfen, die die absolute Staatsgewalt im Namen der Volkssouverainität ausüben — selbst die Ungleichheit der sozialen Stellungen, selbst die Ungleichheit des Besitzes angreift? Und das ist es eben, worin ich die Gefahr sozialistischer und kommunistischer Ideen erblicke, und dem man die fast wunderbar schnelle Ausbreitung derselben zuschreiben muß. Sie sind die logische Folge jener Prinzipien, die man als allgemeine Axiome im Staatsleben angenommen hat.

Hat man einmal statt der Freiheit das Prinzip der absoluten Volkssouverainität aufgestellt, und hiedurch die Idee der persönlichen individuellen Freiheit aufgegeben, hat man dem absoluten Staate gegenüber die einzige Garantie des Individuums in der Gleichheit gesucht, so muß letztere zur Wahrheit werden und die schon aufgegebene Idee der Freiheit kann der nothwendigen Schlußfolge nicht entgegengestellt werden.

Nicht der Begriff der Demokratie ist es daher, dem die gegenwärtigen Übel Frankreichs zuzuschreiben sind, sondern vielmehr jene Verwirrung der Begriffe die uns dahin gebracht, für die numerische Majorität eine absolute, ja e i n e d e s p o t i s c h e G e w a l t ü b e r **alles** in Anspruch zu nehmen; nicht in der Freiheit, der die Menschheit jetzt wie immer ihren Fortschritt

und alles, was in der Geschichte edel und groß ist, zu danken hat, sondern darin ist die Ursache aller Gefahren zu suchen, daß man den Begriff der Freiheit mit dem der Volkssouverainität verwechselt und hiedurch den richtigen Begriff der Freiheit ganz verloren hat.

Man hat in Frankreich alle Prinzipien historischen Rechtes vernichtet, um die Verwirklichung des Begriffes der Gleichheit und Volkssouverainität möglich zu machen: — ist es zu wundern, wenn dem Drange nach Verwirklichung dieser Begriffe nichts widerstehen kann? Man hat, um die absolute Gewalt des Volkswillens sicher zn stellen, alle Schutzwehren, welche die Freiheit dem Königthume gegenüber besaß, und deren sie der Despotie einer Majorität gegenüber eben so bedürfte, niedergerissen, man hat den Staat in Atome aufgelöst: — ist es zu wundern, wenn sich einer der größten Staatsmänner nun darüber beklagt, »daß in Frankreich die individuelle Freiheit des einzelnen Bürgers der numerischen Majorität der ganzen Nation gegenüber stehe, und daher alles Schutzes entbehre!« Man hat das Leben und die politische Thätigkeit von 35,000,000 Menschen in einem Mittelpunkte konzentriren wollen, ist es zu wundern, wenn sich auf diesen einen Punkt alles drängt, und hiedurch Verwirrung erzeugt; wenn in einem Lande, wo man der parlamentarischen Majorität eine despotische Gewalt eingeräumt hat, um mich der Worte Guizot's zu bedienen, sich nun das Prinzip des Despotismus und das Recht zur Insurrektion gegenüber stehen, und wie Voltaire die russische Staatsform als eine absolute Monarchie gemäßigt durch den Meuchelmord definirt hat, der Staat als eine vollkommene Despotie gemäßigt durch die Insurrektion bezeichnet werden könnte?

Irre ich nicht sehr, so naht die Zeit, wo sich in dieser Hinsicht die richtige Ansicht der Verhältnisse, zu der schon jetzt einige gelangt sind, allgemeine Geltung verschaffen wird. — Auch in Frankreich wird man erkennen: daß, so viel man auch der ersten Revolution zu danken hat, Grundsätze, welche man als Waffe gegen alles Bestehende gebraucht, und welche blos durch die nothwendige Reaktion gegen das Mittelalter zu so allgemeiner Geltung gelangt sind, nicht die Grundlage des Gebäudes der Zukunft sein können. Auch im Vaterlande der Zentralisation wird man sich endlich überzeugen, daß so wohlthätig dieses Prinzip in vieler Hinsicht gewirkt, so unrecht man hätte dasselbe dort, wo es die Einheit des Staates erfordert, aufzugeben, die Bedürfnisse eines großen Volkes doch mehr als eines Organes bedürfen, um ihre Befriedigung zu finden, und wo man sich ebenso abmühen wird, solche Organe zu erschaffen, als man sich früher Mühe gegeben, dieselben gewaltsam und schnell zu zerstören. Wenn wir aber den Einfluß, welchen die Ideen Frankreichs auf jene von ganz Europa ausüben, betrachten, wenn wir das allgemeine Streben, Grundsätze bei welchen Frankreich seit 60 Jahren weder Ordnung noch Freiheit gefunden hat, auch bei uns heimisch zu machen, bemerken, wenn wir sehen, wie man in Österreich in der thörichten Ansicht, als müsse alles, was die Geschichte geschaffen, nothwendig mit der Vernunft im Widerspruche stehen, von beiden Seiten alles aufbietet, um die Grundlagen des historischen Rechtes zu zerstören, obwohl man hiedurch mit der Absicht die Einheit des Staates zu befestigen, seine Grundpfeiler untergräbt; nachdem der österreichische Staat nur darum als europäische Nothwendigkeit betrachtet werden kann, weil kein anderer Staat, den man an seiner Stelle schaffen würde, auf den Grundlagen des historischen Rechtes

erbaut werden könnte; — wenn wir beobachten, wie Parteien, die sich in allem übrigen feindlich entgegenstehen, in dem einzigen Streben, die möglichst größte Zentralisation einzuführen, vereinen, und endlich zur Einsicht gekommen sind, wie es einzig und allein das Prinzip der Nationalität ist, welches allen diesen Bestrebungen einen Damm entgegensetzen wird: da muß sich uns die Überzeugung aufdrängen, daß das Prinzip der Nationalität eine große und heilsame Bedeutung für Österreich hat, und so schwer die Leiden auch sind, welche das Mißverständniß des Prinzipes über uns gebracht, so werden wir in dem plötzlichen Erwachen der Nationalitäten in Österreich eine Wohlthat der Vorsehung, die über dem Schicksale der Völker wacht, erkennen müssen, die es nicht zugeben wollte, daß die Freiheit welche auf dem Christenthume beruht, auf demselben Wege wie jene Roms zu Grunde gehe.

Wer die Einheit des Staates in der Hierarchie ministerieller Beamten, die Freiheit in dem Aufgeben aller individuellen Selbstständigkeit und unbeschränkten Gewalt einer parlamentarischen Majorität zu finden glaubt, und — von der leider nicht seltenen Überzeugung ausgeht, daß die Aufgabe, die sich die Freunde der Freiheit gestellt, nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn uns eine vollkommene Nachbildung der Verfassung Frankreichs gelungen — der mag seine ganze Kraft daran wenden, daß die Begriffe über nationelle Berechtigung und das Gefühl, welches ihnen zu Grunde liegt, möglichst bald in Österreich ausgerottet werde; denn so lange sie bestehen, können seine Ideale nicht verwirklicht werden. Ich bin einer andern Meinung.

Wenn die Freiheit das höchste Gut der Menschen ist, so muß dieselbe gegen die despotische Gewalt einer souverainen Majorität eben so geschützt werden, als gegen die Despotie eines Ein-

zelnen, und dieses ist in beiden Fällen nur dann möglich, wenn man für Institutionen gesorgt hat, wodurch der Einzelne, wenn er seine Freiheit gegen die Übergriffe einer despotischen Gewalt schützen muß, derselben nicht vereinzelt gegenüber steht.

Ich bin fest überzeugt, daß man die Zentralgewalt nur durch die Übertragung jener Geschäfte stärkt, die der Natur der Sache nach niemand anderem besser übertragen werden können; — daß man der Einheit der Monarchie einen schlechten Dienst leistet, wenn man als Preis für dieselbe dasjenige fordert, was jedem Bessern das wertheste ist — die Aufopferung der patriotischen Gefühle, in denen er aufgewachsen ist; — daß es endlich nur ein Mittel gibt, wodurch der Staat vor gewaltsamen Umwälzungen bewahrt werden kann, und das besteht darin, wenn man ihn so organisirt, daß nicht die ganze Gewalt durch einen Handstreich, den man im Zentrum ausgeführt, auf einmal in die Hand einer kühnen Minorität kommen könne, wie wir dies in Frankreich gesehen.

Wer diese Überzeugungen theilt, wem die Freiheit mehr ist als ihr Name, und die Einheit der Monarchie mehr am Herzen liegt, als daß sie auf die durch ihn vorgeschlagene Art begründet werde, der mag seine ganze Thätigkeit daran wenden, daß den nationellen Bestrebungen, die Niemand auf einmal vernichten kann, jene Richtung gegeben werde, wodurch sie mit den Bedürfnissen der Einheit Österreichs nicht im Gegensatze stehe; und hiezu ist nichts nothwendig, als daß man alle Nationalitäten Österreichs über ihre wahren Interessen aufzuklären suche, die mit dem Bestehen eines großen Staates, der sie beschützt, ebenso verbunden sind, als die Entwicklung und zukünftige Größe Österreichs

dadurch gesichert wird, daß es durch alle Nationalitäten, die es bewohnen, als eine Bedingung ihrer Existenz betrachtet werde. Von der klaren Einsicht in unsere wahren Interessen hängt die Zukunft der Monarchie ab.

Staatsmänner können hierüber nicht in Zweifel sein. Sie müssen wissen, daß man einen Staat wie Österreich nicht dadurch begründet, wenn man seine einzelnen Theile — wie Kinder bei Kartenhäusern zu thun pflegen — gegen einander stellt, damit sie sich durch ihren Gegensatz halten — und — — bei dem ersten Windhauche niederstürzen; — mögen die Völker der Monarchie recht bald zur selben Überzeugung gelangen; damit ihnen nicht nach so mühevollem Suchen der Freiheit das Entgegengesetzte dessen widerfahre, was uns die Geschichte von Christoph Columbus erzählt, der indem er ausgezogen, um das Reich des Großmoguls zu suchen, unbewußt an den Gestaden Amerikas gelandet ist.

# Inhalt.

## Druckfehler.

Seite 45 Zeile 6 von oben l. Bacska statt Vojvodina.

— 47 — 2 — — l. in der österreichischen st. der österreichischen.

— 71 — 7 von unten l. nirgends st. durchaus.

— 89 — 1 von oben l. jedem st. edem.

— 106 — 5 — — l. des st. jenes.